**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**1926**

# I. Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Odenburg (1786 – 1811). Die Geschichte des ältesten Verbandes der oldenburgischen staatlichen Polizei. Von Dr. Heinrich Lankenau, Polizeihauptmann, Oldenburg

Visual Library

I.

# Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg (1786–1811).

## Die Geschichte des ältesten Verbandes der oldenburgischen staatlichen Polizei.

Von Dr. Heinrich Lankenau, Polizeihauptmann, Oldenburg.

Aus den Resten des stolzen, ruhmreichen deutschen Heeres bildeten sich 1918/19 die Freikorps. Die große Aufgabe, die diese Freiwilligenverbände unter den schwierigsten Verhältnissen, nachdem das Heer nicht mehr war, übernommen hatten: die innere Sicherheit und den Schutz der Grenzen aufrecht zu erhalten, haben sie, soweit das in ihrem Machtbereich stand, pflichtgetreu erfüllt. Kinder einer selten schweren Notzeit traten sie ab, ohne viel Redens von sich zu machen — wie sie auch gekommen waren, als die Zeit es verlangte. Sie gaben vielfach den Stamm für die vom Herbst 1919 ab in den Ländern aufgestellte Sicherheitspolizei, später Schutz- oder Ordnungspolizei genannt, deren Stärke der Feindbund s. Zt. auf 150 000 Mann festsetzte.

Diese Polizei übernahm die allgemeinen Aufgaben der bisherigen Polizei neben und mit der alten Polizei, die als staatliche Polizei (vor allem Landjägerei, auch Gendarmerie genannt) oder städtische Polizei bestehen blieb.

Die Schutz- oder Ordnungspolizei bildet mithin einen neuen, und zwar den stärksten Körper der staatlichen Polizei. Auf die mannigfachen Phasen ihrer Entwicklung, die trotz der wenigen Jahre ihres Bestehens fortwährenden Störungen von auswärts unterworfen war und ist, einzugehen, ist hier nicht der Raum und nach so wenigen Jahren auch noch nicht voll zu übersehen. Das wird einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben müssen. In diesem Zusammenhange soll die Vergangenheit helfen und der Entwicklung der alten staatlichen Polizei nachgegangen werden, um dadurch vielleicht das Verständnis für das, was auf gleichem oder ähnlichem Gebiete heute geworden ist, um so mehr zu gewinnen.

Unter Beschränkung auf die engere oldenburgische Heimat ist soweit wie möglich hierbei zurückgegriffen und zunächst die Entwicklung des Verbandes darzustellen versucht, der auch mit der heutigen Ordnungspolizei Oldenburg in verwandte Beziehung u. E. zu bringen ist — nach seinem Charakter als staatlicher Polizei und seinen dadurch gegebenen Aufgaben: Es ist dies das „Corps der Policei-Dragoner" des Herzogtums Oldenburg, das gegen Ende des 18. Jahr-

Landesbibliothek Oldenburg

hunderts durch den Herzog Peter Friedrich Ludwig gegründet wurde. Dem „Corps der Policei-Dragoner" folgte im Laufe des 19. Jahrhunderts das „Corps der Land-Dragoner" und später das „Gendarmeriekorps", das heute noch so genannt wird. Mit dem Gendarmeriekorps steht die heutige Ordnungspolizei in enger Beziehung. So unterstehen beide Verbände demselben Kommandeur. Die Gendarme und die Angehörigen der Ordnungspolizei versehen vielfach gemeinsam denselben Dienst; die Ordnungspolizei gibt auch fast ausschließlich den Nachwuchs für die Gendarmerie.

Es mag nach den wenigen vorstehenden Ausführungen schon die Frage gerechtfertigt erscheinen, inwieweit der älteste feste Verband staatlicher Polizei des Herzogtums Oldenburg, das Polizeidragonerkorps, mittelbar auch als der Vorläufer der heutigen Ordnungspolizei anzusehen ist; unmittelbar sind die Polizeidragoner die Vorgänger der Landdragoner und der späteren Gendarme, des heutigen zweitgrößten Verbandes der oldenburgischen staatlichen Polizei.

Für beide Verbände, die Ordnungspolizei wie die Gendarmerie Oldenburgs, wird die Absicht, die geschichtliche Entwicklung der oldenburgischen staatlichen Polizei darzustellen, von besonderem Interesse sein können.

Leider ist es trotz fortgesetzter eifriger Nachforschungen an allen in Frage kommenden Stellen nicht gelungen, irgendwelche polizeiliche Literatur für diesen Gegenstand ausfindig zu machen. Die Polizei scheint wissenschaftlich danach recht stiefmütterlich behandelt zu sein. Aber trotzdem — vielleicht gerade deshalb — soll der Versuch nicht unterbleiben.

Die Bedeutung, die in der heutigen Zeit der Not die Polizei in unserem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben für den Staat, für das Volk, für die Einzelperson gewonnen hat, nachdem außerdem das Heer dezimiert worden ist und für polizeiliche Aufgaben nur im äußersten Falle herangezogen werden kann, mag ferner den ersten Versuch der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der oldenburgischen staatlichen Polizei rechtfertigen, der zum Besten der gesamten Polizei unternommen ist.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß gegen Ende des Jahres 1926 insgesamt genau 140 Jahre seit der Gründung des ersten staatlichen Polizeikörpers des Herzogtums Oldenburg dahingegangen sein werden. Hieran mögen die folgenden Seiten gleichfalls erinnern und wieder aufleben lassen, was — sehr zu Unrecht — in völlige Vergessenheit geraten war. —

Als Quellen sind die Akten des Oldenburgischen Landesarchivs verwendet worden, deren Benutzung unter Befürwortung des Kommandeurs der Ordnungspolizei, Herrn Polizei-Obersten Wantke, mit Genehmigung des Staatsministeriums durch das Entgegenkommen des Herrn Geheimen Archivrats Goens ermöglicht wurde; bei dem Auffinden der Akten bin ich bei jeder Gelegenheit durch den Herrn Archivinspektor Carstens bereitwilligst unterstützt worden. Es

Landesbibliothek Oldenburg

gelang nach unermüdlichem Forschen Akten, die als verloren galten, wieder aufzufinden, die als Quellen von größter Bedeutung waren. — Allen, die bei den leider vergeblichen Nachforschungen nach einem Uniformbild der Polizeidragoner und Bildern der ehemaligen Vorgesetzten (Chefs) des Korps freundlichst mithalfen, danke ich an dieser Stelle herzlichst. —

Besonderen Dank schulde ich den Herren Professoren D. Dr. v. Müller und Dr. Wahl der Universität Tübingen.

## Einleitung.

Im Jahre 1773 trat der König Christian VII. von Dänemark die Grafschaft „Oldenburg-Delmenhorst" an den russischen Großfürsten und Thronfolger Paul, Sohn der Kaiserin Katharina II., ab, wofür dieser als Vertreter des Hauses Holstein-Gottorp auf dessen Anteil an Schleswig-Holstein verzichtete. Im selben Jahre übertrug der Großfürst die Grafschaft seinem Vetter, Herzog Friedrich August, Fürstbischof von Lübeck. Der deutsche Kaiser Joseph II. genehmigte diese Übertragung 1774 als Lehnsherr und erhob die Grafschaft, die 100 Jahre unter dänischer Herrschaft gestanden hatte, zum Herzogtum. So wurde Friedrich August aus dem Hause Holstein-Gottorp jüngerer Linie erster Herzog von Oldenburg.

Kurz vor dem Ende der dänischen Zeit war für die dänische Monarchie eine Reform der obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt, die im allgemeinen auch im Herzogtum Oldenburg nach dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich August bestehen blieb[1]): Die ehemalige Oldenburgische Rentenkammer war zur Oldenburgischen Kammer geworden, die kollegialisch eingerichtet wurde. Rechtspflege und Verwaltung waren getrennt worden. Dem Oberappellationsgericht (der Regierungskanzlei) waren die Rechtspflege und sonst nur die Grenz- und Hoheitssachen, die Lehnsempfängnis und die Rechtshändel über Lehen zugewiesen, sowie die Korrespondenz in Reichs- und Kreissachen, wie überhaupt in Regierungssachen, wobei Nachbarstaaten interessiert waren, übertragen worden. Die Verfassung und innere Einrichtung im Lande, das Polizei-, Deich- und Forstwesen und die Landesökonomie gehörten zur Kammer, deren Direktor mit seinen Räten zugleich das ganze Kassen- und Hebungswesen zu leiten hatte. Das Regierungskollegium, das außer dem präsidierenden Oberlanddrosten, dem Kanzleidirektor und Vizekanzleidirektor acht Räte umfaßte, bildete auch das Konsistorium, indem der Generalsuperintendent hinzukam.

Nur in einem wichtigen Punkte trat unter dem Herzog Friedrich August eine Änderung ein[2]). Die Leitung des Staatswesens rückte von Kopenhagen nach

[1]) Rüthning, Oldenburgische Geschichte, Band II, S. 172/73.
[2]) Rüthning, a. a. O., Seite 197/98.

Landesbibliothek Oldenburg

Eutin. An die Stelle der Deutschen Kammer in Kopenhagen trat das Herzogliche Kabinett unter dem „dirigierenden Minister", der in unmittelbarer Nähe des Herzogs seinen Amtssitz hatte und bisweilen zu längerem Aufenthalte nach Oldenburg kam. Das Kabinett wurde der Sammelpunkt der amtlichen Berichte der obersten Landeskollegien. Kabinett und Kammer führten die Regierung. Präsident des Obersten Gerichtshofes war der Kanzleidirektor, sein Vertreter im Behinderungsfalle der Vizekanzleidirektor. Die kollegialische Behandlung blieb in der Regierungskanzlei, dem Konsistorium und der Kammer maßgebend. Die Geschäfte dieser drei Kollegien waren ähnlich wie die damalige preußische Provinzialverwaltung eingerichtet. Die Entscheidung in allen wichtigeren Kammersachen ruhte formell beim Landesherrn, tatsächlich bei dem Minister.

Auch die bereits seit längerer Zeit erfolgte Einführung von Landgerichten als ordentlichen und immerwährenden Gerichten, die mit einem Landvogt, Assessoren und Gerichtsschreiber ordnungsmäßig zu besetzen waren, blieb bestehen.

1. Das Landgericht zu Oldenburg wurde für die 4 Geestvogteien Oldenburg, Wüstenland, Hatten, Wardenburg und die 4 Marschvogteien Moorriem, Oldenbrok, Strückhausen, Hammelwarden beordnet.

2. Das Landgericht von Ovelgönne umfaßte das Stadland mit den Vogteien Golzwarden, Rodenkirchen, Abbehausen und Stollhamm und Butjadingen mit den Vogteien Eckwarden, Burhave, Blexen,

3. das Landgericht zu Neuenburg die Vogteien Jade-Schweiburg und Zwischenahn und die Ämter Apen (Hausvogtei Apen und Vogtei Westerstede), Neuenburg (Vogteien Bockhorn und Zetel) und Rastede (Kirchspiele Rastede und Wiefelstede).

4. Das Landgericht zu Delmenhorst umfaßte die Hausvogtei Delmenhorst mit den Vogteien Ganderkesee, Hude, Schönemoor, Hasbergen, ferner die Vogtei Stuhr und Stedingen mit den Vogteien Berne und Altenesch.

Zu diesen 4 Landgerichten kamen noch

5. das Amtsgericht zu Schwei,

6. das Amtsgericht zu Land Würden,

7. das Stadtgericht des Magistrats zu Oldenburg mit der Strafgerichtsbarkeit,

8. das Stadtgericht Delmenhorst,

9. das Amtsgericht zu Varel.

Alle neun Untergerichte hatten die erste Instanz. Recht gesprochen wurde in der Stadt Oldenburg nach dem verliehenen bremischen Recht, im Amte Ovelgönne nach dem Stad- und Butjadinger Landrecht, sonst teils nach dem Corpus constitutionum Oldenburgensium, teils nach ungedrucktem Gewohnheitsrecht, das auf der Grundlage des Sachsenspiegels erwachsen war. Soweit diese Rechte nicht entgegenstanden und für Freie und Kanzleiansässige ausschließlich, galten

Landesbibliothek Oldenburg

das gemeine Recht des Reiches, d. h. das römische Recht des Corpus juris civilis et canonici und die Reichsgesetze, nach dem Grundsatze: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Unter den Landgerichten standen die Amtsvögte in je zwei verbundenen Vogteien. Sie waren die Hebungsbeamten, hatten die Polizei und das Deichwesen und vollstreckten auf Erfordern der Landgerichte die von diesen gefällten Urteile. —

Im Juli des Jahres 1785 folgte dem Herzog Friedrich August von Oldenburg in der Regierung sein Neffe, der Herzog Peter Friedrich Ludwig (1785—1829), der bis zum Jahre 1823 die Geschäfte als Landesadministrator für seinen geisteskranken Vetter führte. An der durch seinen Oheim erfolgten Beordnung der Landesbehörden änderte auch der neue Herzog — bis zur französischen Okkupation im Jahre 1811 — nichts[3]). Unter dem Kabinett standen die Landeskollegien und die Regierungskanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens.

Der Kammer unterstand das Polizeiwesen. Unter dem Worte Polizei, das früher die gesamte Staatsverwaltung bezeichnete, verstand man im 18. Jahrhundert einmal den Schutz gegen Gefahren und sodann die Sorge für Wohlfahrt. Dementsprechend lagen auf diesen Gebieten der Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei die Aufgaben der Polizei. Mit der Leitung der Polizei war ein Rat der Kammer beauftragt, der das sogenannte Polizei-Departement verwaltete. Dieser Rat war ein beständiges Mitglied des Generaldirektoriums des Armenwesens, um die Verbindung zwischen dem die Polizei überhaupt verwaltenden Kammerkollegium und dem diesem einzelnen Zweige der Polizei besonders vorgesetzten Generaldirektorium des Armenwesens herzustellen[4]). Zur Durchführung seiner Aufgaben standen dem Kammerrat Vollzugsorgane — bis auf einige wenige an die Grenzen verteilte Polizeibeamte — zunächst nicht zur Verfügung.

Die Exekutive war fast ausschließlich Sache der Städte, Ämter, Vogteien. Zu dieser örtlichen Polizei gehörten in den Städten, wenn sie Jurisdiction hatten, der Bürgermeister, dem der Polizeidiener und die Nachtwächter unterstellt waren, auf dem Lande die Vögte. Für größere Aufgaben, wie die volle Durchführung des Sicherheitsdienstes, genügten diese Kräfte in den Städten nicht. Zur Unterstützung der Polizei mußten die Bürger herangezogen werden, wie das um die Mitte des 18. Jahrhunderts z. B. in der Stadt Oldenburg auch geschah. Die wehrbaren Bürger waren zu diesem Zwecke in Kompanien eingeteilt, die in der Stadt Oldenburg die sogenannten „Bürgertore" besetzten. Auch das Militär wurde zum Wacht- (Sicherheits-)Dienst herangezogen. Später wurden die Wachen ständig: Man nannte die Wachthabenden Stadtkorporale und die

[3]) Rüthning, a. a. O., Seite 471.
[4]) O.L.A. Aa. Ältere Verw. Beh. Nr. 37.

Landesbibliothek Oldenburg

Mannschaften Stadtsoldaten[5]). So bestanden neben den Organen der eigentlichen örtlichen Polizei für die Ausübung des Sicherheitsdienstes die Bürgerwachen und die Patrouillen des Militärs.

Ähnlich wie in den Städten die eigentliche Polizei zur Durchführung der ihr zufallenden Aufgaben nicht ausreichte, ergab sich dieser Mangel gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch für die Landesregierung. Immerhin hatte sich herausgestellt, daß für die Durchführung von zwei notwendig gewordenen Verordnungen der nötige Nachdruck durch dazu bestimmte Organe fehlte, und zwar der „Verordnung wegen der Aufnahme der Fremden" und der „Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens". Die Verordnung wegen Aufnahme der Fremden war bereits 1780 zum Schutze des Landes gegen „Bettler und Vagabonden" erschienen. Hierin wurde u. a. verboten, daß die Armen von einem Orte zum anderen zogen und fremde, unbekannte, des Bettelns verdächtige Leute länger als eine Nacht ohne Erlaubnisschein beherbergt wurden. In Verbindung hiermit erließ der Herzog zu Beginn seiner Regierung die Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens. Hierin wurde den Kirchspielen die Pflicht auferlegt, die Armen mit Arbeit und Unterhalt und die Arbeitsunfähigen durch Unterstützungen zu versorgen. Die oberste Aufsicht führte das Generaldirektorium des Armenwesens in Oldenburg. Das Generaldirektorium übte die Armenpolizei im ganzen aus; es setzte die Beiträge der Kirchspielseingesessenen fest, nahm die Spezialrechnungen ab, verwaltete die allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, aus denen für fremde durchreisende Arme für die Bezahlung ärztlicher Hilfe in außerordentlichen Fällen und für die Unterstützung derer, die durch Unglücksfall zurückgekommen waren, nach bestimmten Grundsätzen gesorgt wurde. Der Aufsicht des Generaldirektoriums unterstand weiter ein Hospital, eine Ersparungskasse für Dienstboten und der Fonds für die Aussteuer armer unbescholtener Dienstmägde. — Wenn auch für fremde durchreisende Arme Unterstützungen bereitgehalten wurden, so war dies doch nicht so gemeint, daß durch sie den Landesarmen die Vorteile der neuen Einrichtung verkümmert werden sollten. Deshalb wurden an den Grenzen des Landes Warnungstafeln für fremde landstreichende Bettler errichtet[6]). Trotz dieser Einrichtung kamen die fremden Bettler in das Herzogtum und die einheimischen aus ihren Kirchspielen in andere. Auch Bestrafungen schreckten nicht ab. Daraufhin beantragte das Generaldirektorium des Armenwesens am 9. 10. 1786 beim Herzog die Anstellung einiger „Policeydragoner"[7]).

Zwar waren schon kurze Zeit vorher „zur inneren Sicherheit des Landes und Abhaltung des losen Gesindels und der Bettler von außen einige Policey-

[5]) Stadtarchiv Oldenburg. Magistrat, Aa. Verwaltung, A VII 1, 2.
[6]) Rüthning, a. a. O., Seite 234.
[7]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Old. II 34, 40.

Landesbibliothek Oldenburg

Dragoner" angenommen und hauptsächlich an die Grenzen verlegt worden. In dem „Reglement der Ausgaben" war hierfür die Summe von 1000 Rthlr. ausgesetzt worden[8]). Diese Kräfte reichten jedoch bei weitem nicht mehr aus.

## Erster Abschnitt.

### 1.

Die Sorge für die Sicherheit des Landes sowie die dringlichen Vorstellungen des Generaldirektoriums des Armenwesens gaben dem Herzog den Anlaß, am 23. 10. 1786 die Kammer zu beauftragen, zweckmäßige Vorschläge für die Anstellung von „Policei-Dragonern" einzubringen[1]). Vor Neujahr 1787 sollte mit dieser in der Folge „weiter auszubreitenden Anstalt" der Anfang bereits gemacht werden und „fürerst etwan 6 berittene Dragoner nebst einem unberittenen Unterofficier" angenommen werden, um sie alsdann an die Grenzen zu verlegen. Der Kammer wurden für die Einrichtung dieser Anstalt folgende Richtlinien gegeben[2]):

1. „Die Policei-Dragoner, Unterofficiers und Gemeine stehen eigentlich unter dem Befehl der Cammer und insbesondere des Raths in derselben, der das Policei-Departement verwaltet; doch müssen sie auch die Anweisungen und Aufträge der Beamten befolgen.
2. Sie sollen zur Vollstreckung der Policei-Anstalten aller Art gebraucht werden, zu Visitationen, Anzeigen bey den Aemtern, Arretirungen, Transportirungen usw.
3. Der ganze Trupp, welcher aus 5 unberittenen Unterofficieren und 16 berittenen und bewaffneten Gemeinen bestehen soll, ist an folgende Orte zu vertheilen:
   a) zu Oldenburg beym blauen Hause[3]),
   b) zu Varrelgraben,
   c) zu Ovelgönne,
   d) zum Ellenserdamm und
   e) zu Moorburg an der ostfriesischen Grenze.
4. An jedem dieser Standörter liegt ein Unterofficier, der die oberlichen Befehle durch seine Leute in Erfüllung bringt und nie sein Standquartier verläßt. Er führt die Fouragerechnung und muß Vorfälle schriftlich anzeigen können.

---

[8]) O.L.A. Aa. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

[1]) Schreibweise für Polizei: Policei, Policey, Polizey, Polizei.

[2]) O.L.A. Aa. Alt. Verw. Beh. Nr. 37. — Diese Akten sowie die der Kab. Reg. Old. bilden die Hauptquelle für das Nachstehende; sie werden im allgemeinen nicht mehr zitiert.

[3]) So genannt nach seiner Bedachung in der Nähe der Osternburger Brücke, ein Wirts- und Zollhaus.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Die Gemeinen müssen schickliche gesetzte Leute, aufmerksam und thätig seyn. Sie müssen die Gegenden, wo sie gebraucht werden, genau kennen und wenigstens Geschriebenes lesen können.
6. Da bey den Verrichtungen, wozu diese Leute, und zwar öfters einer allein, gebraucht werden müssen, leicht Unordnung und Bedrückung der Unterthanen entstehen kann, so ist die Vorsicht nöthig, daß keiner angenommen werde, der nicht etwan ein Vermögen von 100 Rthlr. besitzt, oder Caution bestellt oder doch ein sicherer und als rechtschaffen bekannter Mensch ist. Jeder Dragoner hat außer Bandelier-Riemen und den Halftern eine gegossene Nummer, damit er immer kenntlich sey.
7. Die Unterofficiers schicken beständig ihre Leute zum Streifen aus, die sich bey den Aemtern melden und anzeigen müssen, was sie in Policei-Angelegenheiten bemerkt haben.
8. Der fleißigste Dragoner erhält eine Prämie von 20 Rthlr., die jährlich von dem Policei-Rath zuerkannt wird.
9. Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen sind militärisch und werden bis zu einer gewissen Concurrenz von den Unterofficieren, in härteren Fällen von dem Policei-Rath dictirt. In allen anderen bürgerlichen und criminal Sachen stehen Unterofficiers und Gemeine, da sie kein bestimmtes Domicilium haben, unmittelbar unter der Regierungs-Canzlei.
10. Die Policei-Dragoner werden mit Seiten-Gewehr und Pistole bewaffnet. Ihre Uniform ist blau und roth" pp.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Octbr. 1786.

gez. Peter."

Die „Aufgabe für die Cammer, wegen Anstellung einiger Policei-Dragoner" enthielt gleichzeitig die Anordnung, einen Kostenanschlag der ersten Einrichtung wie der jährlichen Unterhaltung der anzustellenden Polizeidragoner einzureichen.

## 2.

Ende November des Jahres berichtete die Kammer: Nach Ihrer Auffassung beständen hinsichtlich der Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit wenige Mängel. Dagegen würde bei der angeordneten Verteilung auf die notwendige Bewachung der Grenzen nicht genügend Rücksicht genommen. Die Grenzen in Delmenhorst gegen Hannover, in Dötlingen gegen Wildeshausen, in Wardenburg und Zwischenahn gegen das münsterische Gebiet würden den Dragonern offenbar zu weit entfernt liegen. Auch in Ovelgönne würden sie nur von geringem Nutzen sein.

Die Kammer schlug vor, 16 Gemeine und 2 Unteroffiziere, sämtlich beritten, anzustellen und folgendermaßen zu verteilen: In die Hausvogtei Delmenhorst und

Landesbibliothek Oldenburg

Stuhr 3 Gemeine, nach Hatten und Wardenburg 2, nach Zwischenahn 1, nach Apen 2, nach Neuenburg 2, ins Butjadingerland 3, zum Patrouillieren bei den Fähren und ins Stedingerland 1 Gemeinen, insgesamt 14 Gemeine. Die noch verbleibenden 2 Gemeine und die 2 Unteroffiziere könnten in Oldenburg zur Hand bleiben, um nach Bedarf hier und da gebraucht zu werden, so z. B. zur Ablösung bei Erkrankung usw. Die Unteroffiziere sollten zur oftmaligen Visitierung in die Distrikte entsandt werden. Vorläufig sollten jedoch nur 6 berittene Dragoner und 1 unberittener Unteroffizier angenommen werden. Die Kammer nahm Stellung zu den Fragen:

1. Wie hoch wird die erste Einrichtung der anzunehmenden Dragoner zu stehen kommen?
2. Was kosten diese jährlich?
3. Wie gelangt man am besten zu solchen Kräften?
4. Wie ist der größte Nutzen durch sie zu erzielen?

**Zu 1.:** Erforderlich war zunächst die Beschaffung von Pferden. Verlangt wurde ein 4—5jähriges „munteres und tüchtiges Pferd, etwan von schwarzer Farbe, welches wohl die gemeinste und am wenigsten kostbare ist, wodurch also die Dragonerpferde gleich würden." Ferner gehörten zur Ausrüstung Sattel und Zeug mit Einschluß des Beschlages. Weiterhin war eine vollständige „Mondirung" notwendig: Der Rock sollte dunkelblau mit rotem Kragen und roten Rabatten sein; für die Weste wurde rotes Tuch, beide Ausrüstungsstücke mit weißen Knöpfen, vorgeschlagen. Außerdem waren 2 Paar lederne Beinkleider, ein großer blauer Mantel, ein weißer leinener Kittel, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Strümpfe, 2 Paar lederne Handschuhe, ein Hut mit einer schmalen halbsilbernen oder Bandtresse, eine rote Halsbinde und 1 Paar Sporen vorgesehen. Schließlich waren noch ein Pallasch, eine Patronentasche und zwei Pistolen zu beschaffen. Als Gesamtkosten für die erste Ausrüstung wurden einschließlich des Pferdes (60 Rthlr.), Sattels pp. 127 Rthlr. 46 gr. berechnet, auf 6 Dragoner 765 Rthlr. 60 gr. Gold. An Handgeld, um Pantoffeln, Striegeln, Bürsten usw. anzuschaffen, wurden weiter für jeden Dragoner 10 Rthlr., für sechs also 60 Rthlr. in Anschlag gebracht. Die Kosten für den unberittenen Unteroffizier — erste Ausrüstung — wurden auf 34 Rthlr. 28 gr. berechnet. Die Kosten für die gesamte erste Einrichtung für einen unberittenen Unteroffizier und sechs berittene Dragoner beliefen sich auf 860 Rthlr. 16 gr.

Zu 2.: Unter der Annahme, daß die jetzt anzuschaffenden 4—5jährigen Pferde bei guter Wartung und ordentlichem Gebrauch 8 Jahre aushalten könnten, brachte die Kammer an Kosten für Heu, Hafer und Stroh jährlich 60 Rthlr. in Anschlag, dazu kam der Beschlag in Höhe von 5 Rthlr. Für Reparaturen an Sattel und Zeug wurden 1 Rthlr. 36 gr. angesetzt. Für die Ausrüstung an Rock und Weste, Hosen, Stiefeln, Reparaturen an Pallasch und Pistolen einschl. Lieferung von

Landesbibliothek Oldenburg

Pulver und Blei, sowie unter Hinzurechnung des Soldes des Dragoners — monatlich 6 Rthlr. — wurden für jeden Dragoner insgesamt 184 Rthlr. 70 gr., für 6 Mann 1109 Rthlr. 60 gr. veranschlagt. Diese Berechnung ergab für den unberittenen Unteroffizier — bei einem Solde von 7 Rthlr. — 107 Rthlr. 70 gr. Hinzu kam weiter die für den fleißigsten Dragoner ausgesetzte Prämie von 20 Rthlr., so daß danach die jährlichen Unkosten mit insgesamt 1237 Rthlr. 58 gr. in Anschlag gebracht waren. Die Summe belief sich für 5 unberittene Unteroffiziere und 16 berittene Dragoner auf 3519 Rthlr. 30 gr.

**Zu 3. und 4.:** Nach Ansicht der Kammer würde der Endzweck leicht verfehlt, wenn nicht starke, beherzte und rechtschaffene Leute zu erhalten wären. Hieran würde es fehlen, wenn die anzunehmenden Dragoner nicht gut besoldet, und Mann und Pferd nicht gut gehalten würden. Auch sei das Gehalt für einen Mann, der täglich zu Pferde sitze und auf den Wegen in den Wirtshäusern etwas aufwenden müsse, gewiß nicht zu hoch. Auch würde ein solcher Reiter schwerlich mit weniger Kleidungsstücken auskommen können. Andererseits könne man bei dieser Besoldung usw. von den Polizeidragonern fordern, daß sie ihrer Pflicht auf das genaueste nachkämen; weiter könne man bei vorfallenden Ausschreitungen die Untauglichen sofort entlassen und ohne Beschwerde andere erhalten. Die Unkosten würden sowohl gleich bei der Aufstellung als besonders in der Folge, wenn „der ganze Trupp errichtet sein werde", immer sehr hoch sein. Daher müsse darauf gesehen werden, diese Kosten zu verringern. Diese Erwägung wurde seitens der Kammer besonders hinsichtlich der Anschaffung der Pferde und deren Unterhaltung angestellt. Hier konnten unnötige Unkosten selbst bei der genauesten Aufsicht, z. B. leicht dadurch entstehen, daß die Pferde ohne Not überjagt, erhitzt und so zugrunde gerichtet wurden. Ferner wurde die Anschaffung der Furage für herrschaftliche Rechnung als sehr mißlich angesehen, da zu fürchten war, daß sie sehr hohe Auslagen verursachen und auch vielleicht nicht immer gehörig verbraucht oder angewandt werden würde: Der Polizeidragoner war auf seinem Dienstritt sich allein überlassen, konnte durch unvorsichtiges Reiten den Verlust seines Pferdes herbeiführen, wobei er nicht viel Nachteil zu befürchten hatte. Er konnte unterwegs nicht ordentlich futtern, und was er dazu von seinem Gehalte anwenden sollte, selbst verzehren. Auf Grund dieser Bedenken schlug die Kammer vor, daß jeder Dragoner sein Pferd selbst stellen solle, das durch einen „Kunstverständigen", der es als tüchtig und vorschriftsmäßig befunden, dann abzunehmen sei. Auch solle der Dragoner sein Pferd ganz unterhalten und die Furage selbst bezahlen und ihm dafür eine Summe an Geld gegeben werden, die zu gelegenen Terminen ausgezahlt würde. Hierdurch sollten bei der Beschaffung der Pferde Ersparnisse erreicht werden. Auch würde der Reiter sein Pferd gut versorgen, da das Eigentumsrecht dazu ihm die „sicherste Aufmunterung" geben würde. Weiter verursache die Beschaffung der

Landesbibliothek Oldenburg

Furage durch den Dragoner für eine diesem zu reichende Summe der herrschaftlichen Kasse geringere Kosten. Schließlich schien bei diesem Verfahren auch die Gefahr des Desertierens behoben.

Bei Genehmigung dieses Vorschlages hielt die Kammer es für geraten, tüchtige Einländer aus „den Geesten" als Polizeidragoner anzunehmen, und zwar wenn nötig, junge Leute von einer Bauernstelle oder solche, die angesehene Verwandte hatten, von denen sie allenfalls unterstützt werden konnten. Sie hatten ferner Zeugnisse ihrer Rechtschaffenheit und ihres ordentlichen Betragens beizubringen. Es wurde für vorteilhaft erachtet, den Dragoner aus dem Distrikt, in dem er angestellt werden sollte, zu nehmen, weil ein solcher der Gegend am besten kundig war. Auch hinsichtlich seines eigenen Unterhalts und der Beschaffung der Furage erschien das als praktisch. Selbstverständlich mußte auch jeder sich gefallen lassen, daß er außerhalb dieses Distrikts verlegt oder kommandiert wurde. Zwischen beweibten und unbeweibten Bewerbern sollte kein Unterschied gemacht werden, da die Tatsache, daß der betreffende Dragoner verheiratet war, nicht als hinderlich erachtet wurde; im Gegenteil würde der verheiratete Dragoner noch eher zur guten Aufführung angehalten, „um ein gewisses Brodt nicht zu verlieren". Ein Mann, der ein erhebliches Besitztum hatte, sollte nicht angenommen werden, da er seinen ganzen Fleiß nicht auf den Dienst verwenden würde. Falls ein tüchtiger „Reiter" eines Vorschusses zur Anschaffung eines Pferdes bedürfe, so möchte ihm das ermöglicht werden.

Nach der Höchsten Absicht sollten die Polizeidragoner sowohl für die Erhaltung der inneren Sicherheit als dazu dienen, Gesindel und Bettler abzuhalten. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes schlug die Kammer vor, je einen Dragoner nach Delmenhorst, Hatten, Zwischenahn, Apen, Bockhorn, Berne und Rodenkirchen zu verlegen, wodurch allerdings die zu Anfang bestimmte Zahl um einen Mann vermehrt würde. Ihr Quartier sollten die Dragoner an dem Wohnungsort des Beamten nehmen, um dessen Befehl jeden Morgen in Empfang zu nehmen und nach Erledigung darüber zu berichten. Wurde zeitweise mehr als ein Dragoner an einem Orte gebraucht, so sollten die benachbarten Dragoner entsandt werden. Mit diesen 7 Mann glaubte die Kammer vorerst sowohl gegen die bremische, hannoversche, münstersche und ostfriesische Grenze wie bei den Fähren an der Weser schon viel ausrichten zu können. Auch im Lande selbst konnten die Dragoner nützliche Dienste leisten, da die Anwesenheit eines „bewaffneten, beherzten Mannes Ruhe gebiete" und die Vagabunden, denen eine solche Sicherheitsanstalt bald bekannt würde, zurückhalten werde. Bei einer Vermehrung würde ein noch größerer Nutzen für die Distrikte erwartet, weil die Dragoner alsdann zu Postierungen z. Zt. einer Viehseuche, am Strande bei drohender Pestgefahr, zu Exekutionen, zur Nachsetzung von Flüchtlingen, Versendung

Landesbibliothek Oldenburg

eiliger Befehle, Aufsicht über die Holzungen, Nachspürung von Holzdieben, überhaupt zu allen Polizeiaufgaben mit Nutzen gebraucht werden könnten.

Die Kammer schloß ihren Bericht vom November 1786 mit der Anfrage, ob ein Dragoner mehr angenommen und von der Annahme eines Unteroffiziers vor der Hand Abstand genommen werden solle oder gleich jetzt ein Unteroffizier, der den ganzen Trupp zu kommandieren habe, angestellt werden könne. Die Kammer beabsichtigte, diesen Unteroffizier zur Visitierung in die verschiedenen Distrikte und für eilige Bestellungen zu entsenden, sowie ihn zu beauftragen, die einzelnen Dragoner zu versammeln und anzuführen. Dem Unteroffizier müßten 2 Rthlr. monatlich mehr und auch eine bessere Ausrüstung gegeben werden. Die Polizeidragoner seien nicht „als ordentlich dressirte Cavalleristen anzusehen, doch sollten sie den Säbel auf dem Pferde führen und Pistohlen gebrauchen können". Zu einem solchen Unterrichte werde ein tüchtiger gedienter Kavallerist leicht zu finden sein.

Auf diesen Bericht der Kammer teilte der Herzog in der Resolution vom 9. Dezember 1786 seine Entscheidung mit:

1. Die Pferde sollten nicht für herrschaftliche Rechnung angeschafft und unterhalten werden; jeder Dragoner habe sein eigenes Pferd nach der Vorschrift gut und völlig dienstfähig zu stellen und für die Unterhaltung selbst zu sorgen, wofür ihm jährlich eine Geldsumme „bestanden" und in bequemen Terminen ausbezahlt würde. Auch sollte bei hinreichender Sicherheit gegebenenfalls ein Vorschuß für die Anschaffung des Pferdes bewilligt und dieser nach und nach von dem Gehalte wieder abgezogen werden. Die Unterhaltung des Sattels und Lederzeugs, das alle 10 Jahre neu anzuschaffen wäre, würde gleichfalls den Dragonern gegen eine bestimmte jährliche Vergütung zu überlassen sein.

2. Die Dragoner sollten einzeln in die Grenzämter an die Wohnorte der Beamten oder nicht weit davon verlegt und deren besonderer Aufsicht und Befehl unterstellt werden.

3. Vor der Hand könnten 9 Dragoner und 1 Unteroffizier, sämtlich beritten, angestellt und dazu auch Verheiratete, aber keine Besitzer erheblicher Grundstücke angenommen werden. Für den Unteroffizier sowie für einen weiteren Dragoner wäre Unterkunft in Oldenburg vorzusehen, um der Kammer zu Visitierungen, eiligen Bestellungen und sonstigem Gebrauch zur Verfügung zu stehen und auf das eingeschlichene, an den Grenzen nicht bemerkte Gesindel mitten im Lande Acht zu geben.

4. Die Besoldung und Ausrüstung des Unteroffiziers und der Gemeinen sollten nach dem Vorschlage der Kammer eingerichtet werden, doch müßten gelbe Westen, gelbe Knöpfe und Hüte ohne Tressen genommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

3.

Mitte Dezember des Jahres gab die Kammer hauptsächlich den Beamten auf der Geest (Hatten, Apen, Zwischenahn, Delmenhorst pp.) die Resolution des Herzogs ausführlich bekannt mit dem Auftrage, innerhalb ihres Amtsdistrikts mit den Werbungen zu beginnen und umgehend darüber zu berichten. Für die Annahme gab die Kammer noch folgende Richtlinien:

1. Der Polizeidragoner erhält bei Eintritt in den Dienst eine vollständige Ausrüstung. Diese Ausrüstung wird, abgesehen von Mantel und Kittel, jährlich neu geliefert; Mantel und Kittel werden nach einer bestimmten Zeit neu angeschafft. Daneben bezieht der „Reiter" ein Gehalt für seine Person von 6 Rthlr. in Gold monatlich und bekommt zu Anfang etwa 2 Louisdor[4]) Handgeld, um sich einige kleine Bedürfnisse wie Striegel, Bürste und Pantoffeln anschaffen zu können. „Hembden" oder sonstige Wäsche werden nicht geliefert, ebenso wie der Dragoner kein freies Quartier erhält.

2. Sein Pferd stellt der Dragoner selbst. Das Pferd wird zu 60 Rthlr. veranschlagt und muß bei guter Wartung und ordentlichem Gebrauch 8 Jahre aushalten. Jährlich wird den Dragonern bis zu 2 Louisdor für die Abnutzung des Pferdes bezahlt. Der Dragoner muß sich, wenn das Pferd eingeht, ein anderes beschaffen, ohne Ersatz fordern zu können. Für das Futter an Heu, Hafer und Stroh wird gleichfalls eine bestimmte Geldsumme von etwa 50—60 Rthlr. Gold ausbezahlt. Der Sattel, das Zaum- und sonstige Lederzeug, auch Decke nebst dem Beschlag des Pferdes werden anfangs aus herrschaftlicher Kasse geliefert. Pallasch, Patronentasche, Pistolen, Pulver und Blei werden frei geliefert und aus herrschaftlicher Kasse unterhalten. „Wenn der Reiter sich also ein gutes Pferd anschaffen kann, hat er einen guten Dienst". Wenn aber einem sonst tüchtigen Menschen das Geld ganz oder zum Teil fehlt, so soll bei vorhandener genügender Sicherheit ein Vorschuß für die Anschaffung des Pferdes bewilligt und dieser ihm nach und nach abgezogen werden.

3. Die Polizeidragoner stehen unter dem Befehle der Kammer und unter der besonderen Aufsicht und dem Befehl der Beamten. Sie werden auf militärische Weise nach dem Ermessen der Kammer bestraft. Außerhalb des Dienstes stehen sie in bürgerlichen und Kriminalsachen unmittelbar unter der „Regierungscanzley, da sie kein bestimmtes Domicilium haben". Es wird eine besondere Instruktion für die Polizeidragoner herausgegeben werden.

Das Reskript der Kammer wurde alsbald den „Vogtey-Geschwohrenen" und den Eingesessenen bekanntgegeben, in den Kirchen „gehörig publicirt", und die Werbung innerhalb der Amtsbezirke mit Nachdruck betrieben. Nach kurzer Zeit hatten sich aus den Ämtern insgesamt 20 Bewerber gemeldet, davon 4 aus

[4]) Louisdor: französisches goldenes Fünftalerstück.



Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg, 2 aus Zwischenahn, 2 aus Apen, 6 aus Bockhorn, 4 aus Delmenhorst und je 1 aus Hatten und Campe (bei Berne). Die Meldungen zu dem „hochoberlichen Rescript der Kammer" sind zum Teil sehr ursprünglich. So berichtet der „Herzoglichen Hochpreißlichen Cammer in Oldenburg" der eine Beamte, daß er einen „activen Menschen, der mit Pferden gut umzugehen weiß" in seinem Amtsdistrikt habe und keinen „zuverlässigeren Cerl präsentiren" könne. Falls jedoch erforderlich, wären noch „einige hübsche, junge Leute vorhanden, die sich auf die gemachten Bedingungen gerne engagiren" würden. Ein anderer kann keinen „capableren Menschen" namhaft machen, als den Mann, den er zu den Nachforschungen wegen der Viehseuche in Ostfriesland mit Zuverlässigkeit gebraucht habe. „Er lebt stille, nüchtern und eingezogen, ist sparsam, kann nothdürftig schreiben, gut rechnen, hat alle desiderirte Eigenschaften. Im übrigen hat er bei den Pferden und als Hausknecht treu gedient, bisher seines Bruders Hauswesen mit vorgestanden und daneben mit ostfriesländischem Käse und Butter Handel getrieben. Auch an umsichtiger Entschlossenheit fehlt es ihm nicht, wie er bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt hat, da er Amtsbefehle mit auszuführen geholfen hat." Von einem anderen Amte werden zwei „Subjekte vorgeschlagen, bei denen sowohl an der Schönheit ihrer Bildung wie auch ihrer Rechtschaffenheit und Hertzhaftigkeit nichts zu erinnern ist; der eine ist besonders schön gewachsen ohne körperliche Fehler oder Mängel, von seiner Courage habe er — der Beamte — zwar bisher keine genauen Proben, doch scheine er nicht feig". Der Beamte von Delmenhorst beklagt sich, daß auf seine Bekanntmachungen „per proclama" trotz der vorteilhaften Bedingungen sich wenig Leute gemeldet hätten, obwohl viele Leute vorhanden seien, die über Arbeit und Unterhalt klagen. Daran schließt er folgendes Urteil an: „Es zeichnet sich hierdurch der Charakter der hiesigen Nation aus, daß sie gar zu träge sind und wenn sie etwas verdienen können, dazu keine Lust haben und das Militaire ist überhaupt ihre Sache nicht und dann ist hauptsächlich das Hollandsgehen daran schuld. Als wohin die Mehresten jüngeren Leute gehen, daselbst des Sommers gut Geld verdienen und des Winters commode leben können und hinter dem warmen Ofen sizzen." — Die Beamten fügten ihren Berichten Zeugnisse über die Führung der Bewerber, auch Proben der Handschrift bei, und gaben an, daß die Vorgeschlagenen Geschriebenes lesen konnten. Die Meldungen waren fast durchweg von jungen Leuten vom Lande und Söhnen von Heuerleuten oder sie waren von Hausmannssöhnen, auch von einigen früheren Soldaten erfolgt; die meisten waren unverheiratet.

Ende Januar 1787 wurde den Beamten mitgeteilt, sämtlichen Bewerbern aufzutragen, sich am 8. Februar, morgens 10 Uhr, in Oldenburg bei der Kammer einzufinden. Hier wurden nach einem vorliegenden Protokoll endgültig als Polizeidragoner angenommen:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Friedrich Westje aus Horn bei Wiefelstede, 21 Jahre alt,
2. Johann Gerhard Freers aus Bockhorn, 24 Jahre alt,
3. Eilert Oeltjen aus Edewecht, 26 Jahre alt,
4. Hermann Delger aus Nordloh bei Barßel, 30 Jahre alt,
5. Lüer Backhaus aus Hiddigwarden bei Berne, 33 Jahre alt,
6. Hermann Popken aus Steinhausen bei Ellenserdamm, 27 Jahre alt,
7. Hinrich Franksen aus Tossens, 39 Jahre alt,
8. Wilhelm Dagerath aus Strückhauser Moor, 27 Jahre alt,
9. Johann Didrich Grabhorn aus Bockhorn, 19 Jahre alt.

## 4.

Mitte Februar berichtete die Kammer in einem „Unterthänigsten Pro Memoria (U.P.M.)", daß die „bestimmte Anzahl Reiter" angenommen sei; nur zwei bedürften eines Vorschusses zur Anschaffung ihrer Pferde, ausreichende Kaution sei vorhanden. Da die Pferde in diesem Jahre mit schweren Kosten unterhalten werden mußten, schlug die Kammer vor, um den Dragonern eine Erleichterung angedeihen zu lassen, den Antritt des Dienstes erst für das Frühjahr festzusetzen. Für notwendig erachtete die Kammer vorerst vor allem das Einexerzieren der Dragoner. Als „Commandirsergeanten" hatte sie den Sergeanten Kamlah vom oldenburgischen Infanteriekorps, der vormals bei der Kavallerie gestanden und sich unter Zustimmung seines Chefs zu diesem Dienste bereit erklärt hatte, gegen „ein billiges Douceur" gewonnen. Die Dragoner sollten alsdann mit dem 1. Mai in Gage treten und mit einer Instruktion, die ihre Dienstleistungen vorschrieb, zu den Ämtern entlassen werden. Beim Eintreffen der Dragoner in Oldenburg würde die ganze Ausrüstung in Bereitschaft gehalten werden.

Für die Unteroffizierstelle hatte sich der beim Oldenburgischen Infanteriekorps stehende Sergeant Harjes gemeldet. Nach Rücksprache mit seinem Chef, dem Hauptmann von Lindelof, stand seiner Anstellung nichts im Wege; auch konnte der Sergeant Harjes beste Zeugnisse seines Wohlverhaltens, seiner Tätigkeit, Unverdrossenheit und seines vernünftigen Betragens beibringen. Die Kammer schlug vor, auch den Sergeanten Harjes anzustellen, da dieser neben dem Polizeidragoner, der in Oldenburg seinen Standort haben würde, bei Ausführung aller Polizeianordnungen in der Stadt verwendet werden und besonders auch die Revisionen der Patrouillen und Nachtwächter übernehmen könne. Harjes war zwar weder in der Lage, sich ein Pferd anzuschaffen noch Sicherheit zu leisten, aber kein anderer als ein bereits gedienter Soldat sei fähig, diese Stelle zu bekleiden. Da aber bei den Soldaten schwerlich einiges Vermögen zu finden sei, so möge ihm, zumal er verheiratet sei, ein Pferd auf herrschaftliche Kosten geliefert werden. Zu seiner Aufmunterung könne ihm die Er-



Landesbibliothek Oldenburg

öffnung gemacht werden, daß ihm eine Erlassung des Abzuges in dem Jahre gewährt würde, in dem er sich besonders gut geführt habe.

Nach Abgang dieses Berichtes wurde die Besorgung sämtlicher erforderlichen Sachen für die anzunehmenden Dragoner, der Ausrüstung und sonstigen Gerätschaften, dem Kammerrat Herbart aufgetragen; dieser hatte den nötigen Akkord zu schließen, die Rechnungen „attestirt" abzuliefern, worauf die Beträge derselben ohne weitere Anweisung aus herrschaftlicher Kasse bezahlt wurden.

Durch die Resolution des Herzogs — Anfang März — wurde die Anstellung von Polizeidragonern bis zum 1. Mai verschoben mit dem Hinweis, unterdessen alles vorzubereiten, damit die Dragoner alsdann insgesamt die „würkliche Function und Besoldung antreten konnten". Der Sergeant Harjes vom Infanteriekorps wurde als berittener Unteroffizier bei den Polizeidragonern angenommen; er sollte den ganzen Trupp kommandieren. Ein Pferd wurde ihm aus der herrschaftlichen Kasse geschenkt. Pferde durften von allen Farben, nur Schimmel und Schecken ausgenommen, angeschafft werden; dabei sollte der Unterschied in der Größe der Pferde nicht gar zu auffallend sein.

Ende März beauftragte die Kammer die in Frage kommenden Beamten durch ein Reskript, den angenommenen Dragonern bekanntzugeben, daß sie sich die Pferde wie vorgeschrieben zu beschaffen hatten, mit Ablauf des Aprilmonats sich in Oldenburg einfinden sollten, daß sie weiter an Ausrüstung usw. alles vorfinden, ebenso vom 1. Mai „in ihre Gage treten würden".

Weiter wurde den Dragonern bedeutet, die Haare am Kopfe und den Bart sich wachsen zu lassen, damit ein Haarschopf eingebunden und ein Stutzbart getragen werden könnten.

Die beiden Dragoner, die für die Beschaffung der Pferde Vorschuß erbeten hatten, mußten, wie bereits erwähnt, Sicherheit leisten. Der eine von ihnen machte vier Bürgen namhaft, von denen jeder zu ein Viertel für das Pferd — dieses zu 60 Rthlr. gerechnet — einstehen wollte, wenn das Pferd „durch die Verwahrlosung crepiren oder der Dragoner wider Erwarten damit wegreisen sollte". Der zweite Dragoner benannte einen Bürgen, der Sicherheit dafür leistete, daß der Dragoner das Pferd nicht veruntreuen oder, falls es stürzte, ein neues wieder anschaffen würde. Die den Dragonern versprochenen 10 Rthlr. jährlich für die Abnutzung des Pferdes wurden zur Abbezahlung des Vorschusses einbehalten. Ging der Betreffende vor Ablauf der Zeit ab, in der der Vorschuß getilgt sein konnte, so war das Fehlende aus der Kaution zu stellen.

## 5.

Am 5. Mai d. J. wurden nach Erledigung aller Vorbereitungen in der Kammer zu Oldenburg der Polizeidragonerwachtmeister Hinrich Harjes und die

Landesbibliothek Oldenburg

Polizeidragoner Friedrich Westje, Eilert Oeltjen, Hinrich Franksen, Johann Dirk Freers, Johann Didrich Grabhorn, Hermann Delger, Hermann Poppe, Lüder Backhaus und Wilhelm Dagerath nach folgender Formel vereidigt:

„Ich — schwöre hiermit, als bestellter Policeydragoner — Policeydragonerwachtmeister — einen leiblichen Eid zu Gott, daß Sr. Herzl. Durchl. dem regierenden Landesadministrator Peter Friedrich Ludewig, ich getreu, redlich und wohl dienen, den Befehlen meiner Vorgesetzten, und der mir zu ertheilenden Instruction in allem schuldige Folge leisten und auch solchergestalt betragen wolle, wie es einem ehrliebenden — eignet und gebühret, so wahr etc."

In den wöchentlichen Anzeigen und bei den Ämtern wurde danach öffentlich bekanntgegeben, wohin die Polizeidragoner verlegt werden sollten und die Landeseingesessenen angewiesen, „diesen zu gedachten Dienstleistungen besonders instruirten Dragonern nicht allein in ihren Verrichtungen keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch in nöthigen Fällen, da selbige in Ausrichtung der ihnen gewordenen Befehle zum allgemeinen besten, einiger schleunigen Hilfe und Unterstützung besonders gegen fremdes Gesindel etwa bedürftig seyn möchte, zu helfen."

Die Herzogliche Regierungskanzlei erhielt gleichfalls von der Anstellung der Dragoner und der Verlegung von einem Wachtmeister und einem Gemeinen nach Oldenburg Nachricht.

Die Dragoner wurden Mitte Mai d. J. in ihre Bezirke in Marsch gesetzt; die Beamten erhielten Anweisungen, sie täglich zum Dienstritt zu entsenden und den Dragonern mit dem nötigen Rat zur Hand zu gehen. 10 Rthlr. Handgeld und für den laufenden Monat 6 Rthlr. Gehalt sollten den Dragonern beim Amt gegen Quittung ausbezahlt werden. Die Furagegelder bis zu 60 Rthlr. Gold konnten den Dragonern nach Bedarf sowie auch die 6 Rthlr. 36 gr. für Beschlag und Reparatur der zu Sattel und Zeug gehörigen Stücke laufend gegen Quittung, die für die Abnutzung des Pferdes bewilligten 10 Rthlr. mit Ablauf des Jahres ausgekehrt werden. Etwaige Klagen über die Dragoner mußten sofort der Kammer gemeldet werden. Mit Ablauf jedes Jahres hatten die Beamten Bericht über die Diensttätigkeit der Dragoner zu erstatten; je nach den Leistungen wurde dann dem fleißigsten Dragoner die Prämie durch die Kammer zuerkannt.

Alles Nähere bestimmten die mit übersandten Instruktionen für den Wachtmeister und die Dragoner.

Die Instruktion für den Wachtmeister enthielt die Anforderungen, die an seinen Lebenswandel und sein Verhalten in und außer Dienst gestellt wurden, regelte sein Unterstellungsverhältnis und gab Anweisungen für die Pflege des Pferdes, die Sorge für die Ausrüstung wie überhaupt für seine Pflichten, so z. B. seine Dienstleistungen bei der Besichtigung (Visitation) der Dragoner, auf Kommando und Dienstritten usw. Sie gab Vorschriften für sein Verhalten

Landesbibliothek Oldenburg

gegenüber den Dragonern, gegenüber den Landeseingesessenen, weiter bei Erkrankung usw. Die Instruktion folgt hierunter abschriftlich:

**„Instruction für den bestellten Wachtmeister der Policeydragoner.**

1. Der Wachtmeister muß sich eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels und einer rechtschaffenen untadelhaften Aufführung befleißigen.
2. Alle und jede Befehle der Cammer, muß er aufs genaueste befolgen, und um solche zu vernehmen, sich täglich früh Morgens bey demjenigen Rath, welcher zunächst die Aufsicht über ihn führet, melden.
3. Sein Pferd muß er zu aller Zeit in gutem völlig brauchbarem Stande halten, sodaß er auf jedesmaligen Befehl, es sey bey Tage oder in der Nacht, die nöthigen Dienste mit demselben leisten kann.
4. Seine Mondirung und alles Lederzeug an derselben und an dem Pferde muß er jederzeit in der besten Ordnung, auch reinlich und wohlgeputzt halten.
5. Wenn er zu Visitirung der Dragoner in deren Standquartiere abgeschickt wird, muß er aufs genaueste nachsehen, in welchem Stande sich das Pferd mit Zubehör, und die Mondirung befinden, um davon Eid- und pflichtmäßig bey der Zurückkunft seinen Rapport abstatten zu können.
6. Mit den Gemeinen muß er sich nicht in Trunck oder Spiel einlassen oder auf einige Weise mit ihnen colludiren, sondern sich mit gebührender Anständigkeit bey ihnen in der nöthigen Achtung zu erhalten suchen.
7. Dagegen muß er bey den Visitirungen, oder wenn sie im Dienst unter seinem Commando stehen, selbige weder mit dem Säbel noch dem Stock schlagen, und überhaupt keine militairische Bestrafung zur Hand nehmen, wenn ihm selbige nicht ausdrücklich aufgetragen ist. Eine bloße Zurechtweisung mit Ernst und Drohung und die Arretirung bey Widersetzlichkeit oder noch größeren Vergehungen stehet ihm frey.
8. Wenn er auf Commando ausgeschickt wird, oder sonst einen Ritt tun muß, hat er sich genau nach der ihm sodann zu ertheilenden besonderen Instruction zu verhalten, und alle nöthige Ueberlegung anzuwenden, auch in seiner Schreibtafel jeden Vorfall genau aufzuzeichnen, um seinen Bericht davon abstatten zu können.
9. Er darf ohne Vorwissen des Raths der Cammer, dessen Aufsicht er untergeben ist, aus der Stadt sich nicht entfernen und muß, wenn er außerhalb Hauses ist, Bescheid zurücklassen, wo er nöthigenfalls angetroffen werden kann.
10. Er darf sich keiner Bedrückungen, Erpressungen oder Gewaltthätigkeiten so wenig bey den Eingesessenen im Lande, als den ihm untergebenen Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinen, bey unausbleiblich harter und dem Befinden nach Caſſationsſtrafe ſchuldig machen.

11. Wenn er im Dienſte oder mit Aufträgen von der Cammer ausgeſandt wird, muß er einer ihm jedesmal zu ertheilenden Vorſchrift gemäs die nothwendigen Beſcheinigungen bey der Rückkehr abliefern.
12. Seines Säbels und der Piſtohlen darf er ſich im Dienſt nicht anders als zum Abſchrecken bedienen, keineswegs aber Leute damit angreifen und thätlich verfahren, wenn ihm nicht ſolches ausdrücklich aufgetragen iſt, außer dem Dienſt mit den Waffen aber keinen Unfug oder Spielwerk treiben.
13. Im Dienſt, es ſey zu Pferde oder zu Fuß, muß er jederzeit in völliger Uniform ſeyn, es wäre dann, daß er nach Umſtänden eine andere Ordre erhielte.
14. Wenn er erkranket oder ſeinem Pferde etwas zuſtößet, muß er ſolches der Cammer ſofort melden.
15. Den Gemeinen, welcher hier in der Stadt ſein Quartier hat, muß er in genaue Aufſicht nehmen und für ſeine untadelhafte Aufführung, auch äußeres anſtändiges Benehmen wachen.
16. Bey jedem Ritt, welchen er vornimmt, muß er genau darauf achten, ob auf der öffentlichen Heerſtraße alles ruhig und ſicher iſt, wenn er Unordnungen und Streit bemerket, ſolchen allenfalls mit Hülfe anderer Leute aus der Nähe abzuhelfen ſuchen, auch nach den Umſtänden dem nächſtgelegenen Amt Anzeige thun.
17. Beſonders hat er ſein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob verdächtige Leute, Vagabonden oder Bettler in den Wirthshäuſern oder auf den Landſtraßen ſich blicken laſſen.
18. Wenn er dergleichen Leute, die mit keinen Päſſen verſehen ſind, findet, muß er, ſoweit der ihm ertheilte Auftrag es verſtattet, und ihm ſich aufzuhalten erlaubet, die nöthigen Maasregeln nehmen, daß ſie an die Aemter geliefert werden.
19. Wenn die Cammer eine Generalviſitation im Lande anſtellet, muß er den ihm dazu gewordenen Aufträgen pünctliche Folge leiſten, und ſolche, ſowie überhaupt, wenn es nöthig iſt, alles geheim halten.
20. Sollten bey dieſen oder jenen Policeyverrichtungen hier in der Stadt, es ſey am Tage oder in der Nacht, ſeine Dienſte erfordert werden, muß er ſich dazu willig finden laſſen.
21. Wenn nach ſolchen Aufträgen durch ſeine Aufmerkſamkeit eine Vergehung an den Tag kommt, wesfalls dem Angeber ein Theil der Brüche oder Confiscation zugeſichert iſt, hat er ſich derſelben zu erfreuen.

Landesbibliothek Oldenburg

22. Alle und jede Pflichten, welche in dieser Instruction nicht ausdrücklich enthalten sind, und ihm bey vorkommenden Fällen besonders vorgeschrieben werden, hat er aufs genaueste zu erfüllen, und wenn er zweifelhaft ist, sich bey der Cammer Raths zu erhohlen."

Ähnliche Vorschriften enthielt die Instruktion für die Polizeidragoner. Sie war ausführlicher gehalten und gab Anweisungen für fast alle einzelnen Diensthandlungen der Dragoner, so die Sorge für die Sicherheit auf den Heerstraßen, Überwachung der Fähren, Prüfung der Pässe der Reisenden sowie der Soldaten, Kontrolle der Bettler und Vagabunden, Kontrolle der Armen, Überwachung der Brücken und Wege, der Holz- und Jagddiebe, der Händler, des Viehs usw. Auch sie folgt hierunter abschriftlich:

**„Instruction für die Policeydragoner.**

1. Die Policeydragoner, welche auf die ihnen bekannte Bedingungen in herrschaftlichen Dienst treten, müssen sich eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels, und einer ehrlichen untadelhaften Aufführung befleißigen.
2. Sie müssen die Befehle der Cammer und des Beamten, in dessen District sie ihr Quartier haben, da sie solche von keinen Gerichten, oder andern erhalten aufs genaueste befolgen, imgleichen dem bestellten Wachtmeister, wenn derselbe mit Aufträgen zu ihnen gesandt wird, oder sie in ihren Quartieren visitiret oder auch derselbe mit einigen Dragonern auf Commando geschickt wird, die gebührende Parition leisten.
3. Ein jeder muß sein Pferd zu aller Zeit in gutem und völlig brauchbarem Stande halten, sodaß er auf jedesmaligen Befehl die nöthigen Dienste mit demselben leisten kann.
4. Die Mondirung muß jederzeit reinlich seyn, das Lederzeug an Pferd und Mann, Säbel, Pistohlen und Schnallen, nach der, den Dragonern von dem Wachtmeister gegebenen Anweisung, gehörig geputzt und sauber gehalten werden, so daß nie einiger Mangel daran befunden wird.
5. Die Dragoner, welche in der Nähe des Amts, in demjenigen District, wohin sie verlegt werden, ihre Quartiere nehmen müssen, haben sich täglich beym Amt zu melden, und daselbst ihre Ordre, derjenige aber, welcher hier in der Stadt sein Quartier hat, solche von der Cammer zu gewärtigen, um an jedem Tage einen Ritt vornehmen zu können.
6. Wenn den Dragonern von der Cammer durch den Beamten oder den Wachtmeister befohlen wird, sich hieselbst, oder an einem andern Orte im Lande zu stellen, müssen sie sich der Vorschrift gemäs unausbleiblich einfinden, im gleichen, wenn eine Verlegung aus einem District in den andern gut befunden wird, sich solche gefallen lassen, nicht weniger, wenn der

Landesbibliothek Oldenburg

Beamte des Districts, worin sie ihr Quartier haben, sie in einen anderen District beordert, sofort Folge leisten.

7. Jeden Auftrag, den ihnen die Cammer durch den Beamten oder Wachtmeister, oder der Beamte für sich ertheilet, es sey bey Executionen, welche ihnen aufgetragen werden, Arretirungen und Transportiren von Gefangenen müssen sie, wenn es verschwiegen bleiben muß, geheim halten.
8. Ein jeder Dragoner muß alles, was ihm bey Ausrichtung seiner Aufträge und sonst, wenn er auf dem Ritt ist, vorkommt, in seiner Schreibtafel gehörig aufschreiben, um darnach seinen Rapport abgeben zu können.
9. Kein Dragoner darf ohne Vorwissen des Beamten, oder hier in der Stadt, der Cammer, sich aus seinem Quartier entfernen, sondern muß in seinem Hause zur Hand bleiben.
10. Gleichfalls darf keiner ohne Bewilligung der Cammer, wenn der Beamte ihn nicht im Dienst in einem andern District verwendet, sein Standquartier verlassen. Wenn aber besonders triftige Ursachen dazu vorhanden wären, muß er solche dem Beamten melden, der dann bey der Cammer vorträget.
11. Es darf kein Dragoner sich unterstehen, einiger Bedrückungen, Erpressungen oder Gewalt sich schuldig zu machen, wenn er nicht nachdrückliche Bestrafung gewärtigen will.
12. Gleichergestalt darf keiner sich seines Säbels und Pistohlen im Dienst anders als zum Abschrecken bedienen, keineswegs aber Leute damit angreifen und thätlich verfahren, wenn ihm nicht solches ausdrücklich aufgetragen ist, außer dem Dienst aber mit denselben kein Spielwerk oder einigen Unfug treiben.
13. Ein jeder Dragoner muß, wenn er auf des Beamten Befehl zu Pferd oder zu Fuß gebraucht wird, oder auch mit mehrern zugleich unter Commando des Wachtmeisters im Dienst ist, in völliger Uniform und mit Säbel und Pistohlen bewaffnet seyn.
14. Erkranket ein Dragoner oder sein Pferd, so daß der Dienst nicht besorget werden kann, muß dem Beamten unverzüglich Anzeige geschehen.
15. Bey jedem Ritt, welchen der Policeydragoner auf Ordre mit diesem oder jenem Auftrag machet, muß er genau darauf achten, ob auf der öffentlichen Heerstraße alles ruhig und sicher ist, wenn er Unordnung und Streit bemerket, solchen abzuhelfen suchen, allenfalls Leute aus der Nähe zu Hülfe nehmen, und dem Beamten von dem Vorfall Anzeige thun.
16. Besonders hat er sein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob mit den Fähren an der Weser, oder über die Gränzen verdächtige Leute, Vagabonden oder Bettler ins Land kommen, oder sich in den Wirthshäusern befinden oder auch andere Eingesessene dergleichen bey sich aufnehmen und herbergen.

Landesbibliothek Oldenburg

17. Wenn ſolche Leute, die mit keinen Päſſen verſehen ſind, ſich daſelbſt oder auf den Landſtraßen blicken laſſen, muß er ſich derſelben, allenfalls mit Zuziehung der Eingeſeſſenen bemächtigen und ſie ans Amt liefern.
18. Reiſenden, die zu Wagen oder zu Pferde kommen, ingleichen Fußgängern, die kein verdächtiges Anſehen von Vagabonden oder Bettlern haben, welches ſich leicht beurtheilen läſſet, muß er nichts in den Weg legen, keine Unterſuchung anſtellen oder Päſſe von ihnen verlangen, ſondern ſie ohne Anſprache reiſen laſſen.
19. Dagegen kann er fremde Fußgänger, welche ihm verdächtig ſcheinen, jedoch mit Beſcheidenheit anreden, und ſie befragen, woher ſie kommen, und wohin ſie zu gehen denken, auch ob ſie mit einem Paß verſehen ſind. Können ſie ſolchen vorzeigen, oder heben ſie in deſſen Ermangelung den Verdacht durch ihre Anzeige, ſo muß er ſelbige ruhig ihre Straße ziehen laſſen, und iſt hierbey vorſichtig zu verfahren, weil die Unterthanen aus benachbarten Ländern keine Päſſe bey ſich haben.
20. Wie aber dies nur von ſolchen Fußgängern zu verſtehen iſt, welche keine Waaren oder Packen bey ſich führen, ſo muß er hingegen auf hauſirende Krämer, Packenträger und Juden aufmerkſam ſeyn, und von erſten ſowohl als den Judenknechten ſich den Cammerpaß vorzeigen laſſen. Auch einländiſche hauſirende Krämer, welche ihm unbekannt ſind, müſſen ſich durch ein Zeugnis legitimiren. Den Packenträgern aber, welche zu den Märkten gehen, wenn ſie keine Handlung auf ihrer Reiſe treiben, nichts in den Weg zu legen. Fremde Medicinverkäufer dürfen gar nicht geduldet werden, und wenn ein Dragoner ſie auf der Landſtraße oder in den Wirthshäuſern findet, hat er ihnen zu bedeuten, daß ſie geradewegs aus dem Lande gehen müſſen und wenn ſie Medicin zu verkaufen ſich unterſtehen möchten, ſofort arrettiret werden.
21. Wenn der Policeydragoner auf der Landſtraße einen Muſiker vom hieſigen Infanteriekorps antrifft, hat er ihn um ſeinen Urlaubspaß oder Abſchied zu befragen und ſich ſelbigen vorzeigen zu laſſen, und wenn der Soldat keinen von beyden hat, ihn mit zum Amte zu nehmen, wofür er von dem hieſigen Chef, ſobald der Muſiker eingeſandt wird, einen Louis-d'or zur Belohnung erhält.
22. Fremde Bettler, welche er würklich beym betteln antrifft, muß er allenfalls mit nöthiger Hülfe, ſofort zur Beſtrafung ans Amt liefern.
23. Einländiſche Arme, welche er bettelnd oder ohne gedruckten Schein von der Specialdirection desjenigen Kirchſpiels, in welchem ſie ihre Wohnung haben, in einem anderen Kirchſpiel antrifft, hat er gleichfalls ans Amt zu bringen, wogegen wegen der Armen die im Kirchſpiel, wo ſie wohnen,

Landesbibliothek Oldenburg

etwan bettelnd betroffen werden, blos die Anzeige mit Benennung derselben beym Amt erforderlich ist.

24. Wenn ein fremder Vagabond, oder ein einländischer Bettler ihm zum weiteren Transport von dem Beamten übergeben wird, oder er auch bey dem Transport von arretirten Leuten zugegen ist, und gebraucht wird, muß er diesen zuverlässig und mit aller Aufmerksamkeit besorgen.
25. Wenn die Cammer eine Generalvisitation anstellt oder auch der Beamte eine Visitation in seinem District nöthig findet, muß er dem desfälligen Auftrag aufs genaueste und mit aller nöthigen Verschwiegenheit nachkommen.
26. Der Dragoner muß sich möglichst auf Kundschaft legen, ob Einwohner des Districts, in welchem er sein Quartier hat, der Dieberey oder andrer Excesse halber verdächtig sind, und dem Beamten seine Bemerkungen und Verdacht eröffnen.
27. Auf die Brücken, Wege und Höhlen muß er genau achten, ob daran etwas beschädigt, abgegraben oder einiger Frevel bewiesen worden, und solches dem Beamten sofort anzeigen, auch den Thätern möglichst nachspüren.
28. Auf Holz- und Jagddiebe muß er gleichfalls fleißig achten, und was er von solchen Verbrechen bemerken oder in Erfahrung bringen wird, den Beamten getreulich melden.
29. Wird in dem District Flachs zum Verkauf gesponnen, und von Garnhändlern aufgekauft, so muß er die Garnhändler, welche sich mit dem Aufkaufen befassen, um ihre Certificate befragen, und wenn sie selbige nicht vorzeigen können, solche dem Amte anzeigen, imgleichen sich auf Kundschaft legen, ob solches die gehörige Bind- und Endenzahl habe oder dabey Unterschleife vorgehen und wenn er dergleichen findet, das Garn wegnehmen und ans Amt liefern.
30. Wenn er in den Wirthshäusern nächtliche Zusammenkünfte oder sonstige Unordnungen bemerket, so muß dem Amte davon Anzeige geschehen.
31. Sollten sich bey Hunden, Schweinen oder sonstigen Creaturen Spuren der Tollheit zeigen, ist solches sofort gehörig anzuzeigen.
32. Wenn der Beamte den Dragoner zu Visitationen von Maas und Gewicht zuziehen will, muß dieser aufrichtig und ohne Scheu und Ansehen der Person verfahren.
33. Wenn durch des Dragoners Aufmerksamkeit eine Vergehung an den Tag kommen wird, wesfalls dem Angeber ein Theil oder auch die Hälfte der Confiscation oder einer Brüche in Oberlichen Verordnungen zugesichert ist, z. B. bey Garnverfälschungen und dergleichen, hat der Dragoner diesen bestimmten Angebertheil zu genießen.

Landesbibliothek Oldenburg

34. Da alle Vergehungen der Dragoner im Dienſt militairiſch beſtraft werden, indem ſie in allen den Dienſt angehenden Sachen unter der Cammer und den Beamten, auch unter dem beſtellten Wachtmeiſter, wenn derſelbe ſich in ihren Quartieren einfindet, oder mit ihnen auf Commando geſchickt iſt, ſtehen, ſo hat ein jeder ſich ſorgfältig zu hüthen, daß er der ihm ertheilten Inſtruction in keinem Punct zuwider handle, in zweifelhaften Fällen aber ſich bey dem Beamten vorzufragen.
35. Wie denn ein jeder nach ſolcher näherer Erläuterung der Inſtruction und demjenigen, was bey vorkommenden Fällen etwa hinzugefüget wird, ſich unausbleiblich zu verhalten und ſich zu bemühen hat, daß er der jährlich dem fleißigſten Dragoner, der von dem Beamten des Diſtricts unter allen das beſte Zeugnis einliefern wird, beſtimmten Prämie von 20 Rthlr. Gold ſich würdig und dieſer vorzüglichen Belohnung ſeiner geleiſteten Dienſte, theilhaftig mache."

Gegen Ende Mai d. J. 1787 ſtattete die Kammer dem Herzog „pflichtſchuldigſten Bericht von der völlig geſchehenen Ausführung des Höchſten Befehls" ab.

## 6.

Aus dem Jahre 1788 findet ſich eine Aufſtellung über die Koſten, die für das Korps veranſchlagt waren. Es waren vorgeſehen

für einen Dragoner:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| jährlich an Gage | 72 | Rthlr., | | |
| Fourage | 60 | " | | |
| Beſchlag | 5 | " | | |
| Reparatur an Sattel und Zeug | 1 | " | 36 | gr., |
| Montierung an Rock und Weſte | 10 | " | 10 | " |
| Hoſe | 5 | " | | |
| Stiefeln | 5 | " | | |
| Handſchuhe | | | 24 | " |
| Hut, Strümpfe und Binde | 2 | " | 24 | " |
| Mantel und Kittel | 6 | " | 12 | " |
| Reparatur an Pallaſch, Piſtohlen einſchl. Pulver und Blei | 2 | " | 36 | " |
| Abnutzung des Pferdes | 10 | " | | |
| Insgeſamt | 179 | Rthlr. | 70 | gr., |

alſo 5 Rthlr. weniger als im Jahre 1786 veranſchlagt.

Zwei Dragonern war das Geld zum Ankauf des Pferdes vorgeſchoſſen, die alſo die 10 Rthlr. nicht erhielten. Somit gingen von der ganzen Summe für

Landesbibliothek Oldenburg

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 9 Dragoner . . . . . | 1619 | Rthlr. | 54 | gr. |
| jährlich ab . . . . . | 20 | « | | |
| so daß | 1599 | Rthlr. | 54 | gr. |

blieben.

Für den Wachtmeister:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| jährlich an Gage . . . . . | 84 | Rthlr., | | |
| Fourage . . . . . | 60 | « | | |
| Beschlag . . . . . | 5 | « | | |
| Reparatur an Sattel und Zeug . . . | 1 | « | 36 | gr., |
| Montierung . . . . . | 11 | « | 22 | « |
| Hose . . . . . | 5 | « | | |
| Stiefeln . . . . . | 5 | « | | |
| Reparatur an Pallasch pp. . . . . | 2 | « | 36 | « |
| Hut . . . . . | 1 | « | 24 | « |
| Binde . . . . . | | | 12 | « |
| Strümpfe . . . . . | | | 48 | « |
| Handschuhe . . . . . | | | 24 | « |
| Mantel und Kittel . . . . . | 6 | « | 12 | « |
| Insgesamt | 182 | Rthlr. | 70 | gr., |

also gegen 1786 75 Rthlr. mehr, da der Wachtmeister beritten gemacht war.

Für den Wachtmeister kam eine Entschädigung für die Abnutzung des Pferdes nicht in Frage, da ihm das Pferd geschenkt worden war.

Die Kosten für die Dragoner: 1599 Rthlr. 54 gr. einschl. der Kosten für den Wachtmeister: 182 Rthlr. 70 gr. beliefen sich danach jährlich auf 1782 Rthlr. 52 gr. Hinzu kam noch die Prämie mit 20 Rthlr., so daß die jährlichen Kosten insgesamt 1802 Rthlr. 52 gr. Gold betrugen.

Zur Erleichterung in der Auszahlung der Gage und der Geldbeträge für Furage, Beschlag und Reparatur wurde nunmehr den Beamten aufgetragen, den Polizeidragonern diese Summe jährlich, also für jeden 138 Rthlr. 38 gr., auszuzahlen und die Quittungen einzusenden. Der Wachtmeister und der in Oldenburg liegende Polizeidragoner sollten ihr Geld in Oldenburg aus herrschaftlicher Kasse erhalten. Sieben Dragoner, und zwar die in Zwischenahn, Apen, Bockhorn, Brake, Abbehausen, Delmenhorst und Oldenburg stationierten; bekamen außerdem jeder 10 Rthlr. für die Abnutzung des Pferdes jährlich. Die Gelder für die Kleidungsstücke pp. wurden dem Kammerrat Herbart vorschußweise ausgekehrt.

Später, im Februar des Jahres 1789, wurde in einem Kammerprotokoll nochmals festgelegt, daß die Besorgung sämtlicher für die Polizeidragoner erforderlichen Sachen an Montierung, Sattel usw. dem Kammerrat Herbart aufgetragen sei

Landesbibliothek Oldenburg

derart, daß ihm der Betrag für diese Stücke ohne weitere Anweisung aus der herrschaftlichen Kasse ausgezahlt werden sollte und der Kammerkassierer sich mit Auszahlung der Rechnungen entsprechend bis auf anderweitige nähere Verfügung zu verhalten hatte.

## 7.

Sechs Jahre nach dem Dienstantritt der Dragoner, im März 1793, berichtete der Kammerrat Herbart, der das Polizeidepartement verwaltete und unter dem die Dragoner seit der Aufstellung gestanden hatten, sehr ausführlich dem „Collegium" über die Dienstleistungen der Dragoner.

Der Kammerrat Herbart hatte sich im Laufe der Jahre persönlich davon überzeugen können, daß das Verhalten der Dragoner ohne Tadel gewesen war. Gelegenheit dazu hatte er nehmen können, wenn die Leute wegen ihrer Montierung nach Oldenburg gekommen waren — das war jährlich mindestens einmal gewesen — oder aber, wenn sie mit eiligen Bestellungen in Oldenburg eingetroffen waren. Im Jahre 1792 hatten sie neben ihren gewöhnlichen Dienstleistungen noch besondere Dienste zu verrichten Gelegenheit gehabt: so bei den verschiedenen Jahrmärkten im Lande, bei mehrmaligen „Vagabonden-Jagden", wobei im ganzen Lande nicht ein einziger verdächtiger Mensch gefunden worden war, weiter bei der Viehkrankheit zum Hammelwardermoor, wo die Wachen durch sie gehalten und die Kammer 5—6 Wochen täglich mit Berichten versehen worden war, ferner bei den häufigen „Strandungsfällen" im Monat Dezember und bei der Begleitung der reitenden Post durch das Amt Varel im Winter usw Dem in Oldenburg liegenden Dragoner, der hauptsächlich zu vielen eiligen Bestellungen gebraucht worden war, außerdem aber die Vogtei Wardenburg gegen das Münsterland zu beobachten hatte und die dortigen Grenzen bereiten mußte, konnte Kammerrat Herbart gleichfalls das beste Zeugnis seines guten Verhaltens, seiner Unverdrossenheit und Treue geben. Auch die Herzogliche Regierungskanzlei hatte in Fällen, wo sie die Dragoner verlangt hatte, alle Hilfe sofort erhalten und sich völlig zufrieden gezeigt. Weiter hatten auch die Beamten und der Magistrat Oldenburgs in wichtigen oder eiligen „Arretierungsfällen", auch wenn jemandem nachgesetzt werden mußte, sich mit Bewilligung des Kammerrats Herbart des Dragoners bedient. Kammerrat Herbart hatte ferner z. Zt. der Jahrmärkte, auch in den langen stürmischen Winternächten und zu anderen Zeiten unvermutet, besonders wenn am Tage keine Ritte vorgenommen worden waren, nächtlich patrouillieren lassen, um besonders zu erfahren, ob die Wachen und Nachtwächter ihre Pflicht getan hatten. Ein einziger Reiter hatte dieses alles nicht erledigen können, zumal oft zwei eilige Bestellungen nach verschiedenen Orten gleichzeitig vorgefallen waren. Infolgedessen hatte der Unteroffizier oder Wachtmeister sich jeder Dienstleistung mit unterziehen müssen. Auch

Landesbibliothek Oldenburg

ihm wurde das beste Zeugnis gegeben. An übler Nachrede, daß dieser oder jener Dragoner seine Pflicht nicht getan hätte, hatte es zwar nicht gefehlt. Der Kammerrat Herbart hatte deswegen jedem Beamten, in dessen Distrikt ein Dragoner lag, ein Buch zugestellt, worin die Dienstleistungen der Dragoner vermerkt werden mußten und diese Bücher mit Ausgang des Jahres nachgesehen. Späterhin hatte er von der Führung dieser Bücher abgesehen.

Ihre Leistungen waren auch im Winter 1792/93 gute gewesen. Die Dragoner hatten zwischen Bremen und Oldenburg, auch von Oldenburg nach Ovelgönne, Brake und Rodenkirchen viele Dienstritte leisten und manche Nacht mit einer Laterne auf dem Deiche nach Elsfleth reiten müssen. Die dienstlichen Verrichtungen waren außerordentlich schnell und zur Zufriedenheit auch des bremischen Magistrats und der dortigen Kaufmannschaft geschehen. Auch die Kammer der Regierung in Stade hatte die Versicherung erteilen können, daß man vermittels der in dem äußersten Butjadingerlande stationierten verschiedenen Dragoner mit allen wichtigen Nachrichten versehen worden war. Auch anderweitige Befehle pp. waren bei guter Diensttüchtigkeit der Pferde ausgeführt worden. Auf die Vogtei Wardenburg wurde von Oldenburg gute Aufsicht gehalten, was wegen der münsterschen Grenze nötig war. Die Vogtei war frei von allen Vagabunden. Die Dragoner waren weiter zur Aufsicht bei den Jahrmärkten herangezogen worden. Auch hatten sie sich gemeinsam mit anderen Dragonern sehr nützlich erwiesen und Diebereien und Schlägereien, die nach den Berichten der Beamten und Kaufleute sonst an der Tagesordnung gewesen waren, verhindert. In den Nächten waren sie in der Stadt Oldenburg häufig verwendet worden, besonders zu der Zeit, als keine „Polizeydiener" vorhanden waren. Wenngleich jede Nacht vier Wächter und außerdem Patrouillen auf dem Walle und in der Stadt ihren Dienst getan hatten, war es doch nicht überflüssig, zeitweise auch die Dragoner patrouillieren zu lassen und zu überwachen, ob alle anderen ihre Pflicht taten. Zwar waren sie nicht für solche Art Dienst angenommen worden, doch hatten sie auch dieser Arbeit sich nicht geweigert. —

Einige Verbesserungsvorschläge brachte der gegen Ende des Jahres 1790 „nach Hofe" abgestattete Bericht. Die Einrichtung einer besseren „Policeyanstalt" im Flecken Ovelgönne wurde für notwendig erachtet. Da von den vorhandenen Dragonern keine verlegt werden konnten, wurde vorgeschlagen, noch einen Dragoner anzunehmen. Die Kammer hielt die Erweiterung der bisherigen Einrichtung auf das von dem übrigen Herzogtum getrennte Land Würden und das weitläufige Amt Rastede mit Einschluß der Vogtei Jade besonders wegen der Nähe von Varel für notwendig. Für jeden dieser Distrikte müßte ein Reiter angenommen werden; Land Würden und Rastede waren damit versehen. (Die mit den nötigen Eigenschaften versehenen „Einländer" waren zwar nach den Ausführungen der Kammer nicht leicht zu erhalten.) — Der Dragoner zu Ovel-

Landesbibliothek Oldenburg

gönne müßte beritten sein, um schnell zum Amte kommen und nötigenfalls die Bauern herbeiholen zu können. Es sollte dabei vorbehalten werden, daß er, wenn er dort und auch in der Vogtei Rodenkirchen nicht unumgänglich erforderlich wäre, wieder abgehen solle.

Die Annahme eines Dragoners für den Amtsdistrikt von Golzwarden und Rodenkirchen und besonders für den Flecken Ovelgönne wurde genehmigt, sowie weiter, daß nötigenfalls außer diesem noch ein oder zwei Dragoner für das Amt Rastede und Land Würden angenommen werden könnten. Die Kammer hatte aber darauf zu sehen, diese bzw. die anderen Polizeidragoner, sobald sie nicht unumgänglich notwendig waren, sofort wieder zu entlassen, sowie keinen untauglichen Dragoner beizubehalten, sondern sie jederzeit durch bessere zu ersetzen.

Noch einen Hauptmangel hob der Kammerrat Herbart hervor: Die Dragoner waren zu sehr sich selbst überlassen. Sie kamen nie „ausdrücklich so zusammen, daß sie auf militärische Art dienten". Der Gebrauch des Säbels und der Pistolen war ihnen nicht anders „als soweit ihre Beurteilung reichte und nicht kunstmäßig bekannt. Wenn sie gleich ganz gut im eigentlichen Verstande ritten, säßen sie doch vielleicht nicht alle ohne Tadel zu Pferde und wußten die Pferde nicht nach gewissen Regeln zu gebrauchen". Deshalb erschien es notwendig, die Polizeidragoner jährlich einmal in einem bestimmten Orte auf dem Lande zusammenkommen und sie für acht Tage von einem gelernten Kavalleristen unterrichten zu lassen. Da beim Oldenburgischen Infanteriekorps kein solcher „Kunstverständiger" vorhanden war, sollte man aus Bremen oder Wildeshausen einen solchen Lehrmeister kommen lassen. Das Exerzieren in der Nähe der Stadt Oldenburg wurde für unpraktisch gehalten, weil dann aus Neugierde viele Einwohner hinausgehen würden, wie das bei der ersten Einrichtung im Jahre 1787 unter ähnlichen Umständen auch geschehen war.

Die Kammer befürwortete im allgemeinen diesen Antrag des Kammerrats Herbart. Die Resolution des Herzogs vom April des Jahres 1793 bestimmte, daß „bei diesen Leuten, da sie kein Militair-Corps ausmachten", und zwar nur selten zusammen gebraucht wurden, eine Fertigkeit im eigentlichen Manöverieren nicht erforderlich, sondern ausreichend sei, wenn jeder einzelne Dragoner gut zu Pferde sitze und sein Pferd regieren könne, auch mit dem ihm anvertrauten Gewehr zweckmäßig umzugehen verstehe, worin der den Polizeidragonern vorgesetzte Wachtmeister diesen den notdürftigsten Unterricht zu erteilen habe. Wenn der jetzige Wachtmeister dazu nicht imstande sei, müsse darauf gesehen werden, daß er bei Gelegenheit zu einer Pedellen- oder anderen Bedienung befördert und ein anderer tüchtiger Unteroffizier von der Kavallerie als Wachtmeister angestellt werde. Die Dragoner könnten dann entweder einzeln oder zu mehreren, wie es die Umstände gestatteten, auf einige Zeit nach Oldenburg beschieden werden und dort den erforderlichen Unterricht erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Da der in der Stadt Oldenburg liegende Dragoner die vorfallenden vielen Dienstverrichtungen nicht wahrnehmen könne und deswegen auch der Wachtmeister öfter von Oldenburg abwesend sein müsse, so solle ein zweiter Polizeidragoner nach Oldenburg verlegt werden. Wenn keiner von den übrigen Dragonern entbehrt werden könne, müsse ein neuer angenommen werden.

Kammerrat Herbart berichtete im Jahre 1794 zu dieser Resolution: Eine Veränderung betreffend Harjes sei bisher nicht möglich gewesen. Auch für eine Pedellenstelle komme Harjes nicht in Frage, weil er im Rechnen und Schreiben nicht geübt genug sei. Die Verlegung eines zweiten Dragoners könne gleichfalls nicht erfolgen. Von den übrigen Dragonern hatte keiner auf ständig nach Oldenburg verlegt werden können. Von der Annahme eines neuen Dragoners sei vorläufig abgesehen, weil die zu besorgenden Aufträge durch den Wachtmeister erledigt worden seien, der zum Unterricht der Dragoner doch nicht gebraucht würde. —

Weiter wurde in dem Berichte zum Ausdruck gebracht, daß der Wachtmeister und der in Oldenburg liegende Dragoner bei den enormen Preisen des Futters unmöglich bestehen konnten. An Furagegeldern waren jährlich 60 Rthlr. Gold ausgesetzt. Damit hatten die Dragoner im Jahre 1787 und weiter wohl ausreichen können. In diesem Jahre (1793) kam ein Pferd an Futter über 80 Rthlr. zu stehen. Trotzdem hatten beide Dragoner die Pferde nicht leiden lassen; das dürfe auch nicht geschehen, wo sie manchmal 8 Meilen in einem Tage reiten mußten. — 20—25 Rthlr. müßten dem Dragoner zugelegt werden.

Auch sei es für den Wachtmeister sehr drückend, daß er kein Quartiergeld bekomme. Unter 20 Rthlr. sei ein Quartier in der Stadt für ihn nicht zu haben, weil er einen Stallraum dabei haben müsse, der vor der Stadt zwar wohlfeiler wäre, wo er aber nicht wohnen dürfe, weil er immer zur Hand sein müsse. Er bekäme zwar 8 Rthlr. monatliche Gage, wohingegen ein Sergeant vom Infanteriekorps nur mit Quartiergeld 6 Rthlr. 36 gr. habe. Doch diesen koste das Quartier weniger, weil er keinen Stallraum nötig habe. Ferner liege der Sergeant immer in der Stadt und könne sich nebenbei mit Arbeiten im Hause oder in einem Garten Verdienst verschaffen und auch „andere erlaubte Umschläge machen", weil er nicht immer im Dienst sei. Dagegen müsse der Wachtmeister bei den oftmaligen Reisen in den Wirtshäusern auf dem Lande für sich und sein Pferd bezahlen; daher sei gewiß anzunehmen, daß der Polizeiwachtmeister sich bei 8 Rthlr. nicht so gut stehe, wie der vorgedachte Unteroffizier. — Ferner müßte man dem Wachtmeister viele Geldbeträge anvertrauen können, die bei ihm auch in völlig sicheren Händen seien. Die auf dem Lande liegenden Dragoner könnten wohl noch ohne Zulage bestehen, weil Quartier und Furage besser zu haben wären, besonders, wenn man sie nicht viel verlegte, was auch nicht ohne Not geschähe, weil es nach der Erfahrung für den Dienst mehr nachteilig als



Landesbibliothek Oldenburg

vorteilhaft sei, wenn die Dragoner im Distrikt unbekannt seien. — Für den Wachtmeister und den Dragoner beantragte der Kammerrat Herbart auch freie Medizin.

Der Herzog entschied, daß die Zulage wegen des Hafers und der Medizin nicht bewilligt werden könne, da dasselbe von den anderen Dragonern aus gleichem Grunde und mit gleichem Rechte verlangt werden würde. Da der Stallraum in der Stadt teurer als auf dem Lande sei, wurde gestattet, daß ein Stall für drei Pferde nebst einer oder zwei Stuben, in denen ein Dragoner sich ständig aufhalten könne, gemietet und aus herrschaftlicher Kasse bezahlt werde. Auf diese Weise würden die Dragoner auch immer an diesem Platze zu finden sein, und die Notwendigkeit eines dem Wachtmeister auszuzahlenden Quartiergeldes würde ebenfalls wegfallen.

Im März des Jahres 1794 berichtete der Kammerrat Herbart, daß entsprechend der Vorschrift die Zulage zur Furage und die freie Medizin betreffend eine Änderung nicht erfolgt wäre. Quartier und Stall seien für die Summe von 30 Rhtlr. Gold auf ein Jahr gemietet worden. In demselben Schreiben wird weiter über die Polizeidragoner berichtet. Es handelt sich um eine Bittschrift des Wachtmeisters Harjes und des Polizeidragoners Rippen, die beide in Oldenburg stationiert waren. Nach den Ausführungen der beiden Dragoner waren die Preise für die Furage derart gestiegen, daß die Dragoner ohne Zulage nicht mehr auskommen konnten. Das Gesuch wurde auch durch die außerordentlich hohe dienstliche Inanspruchnahme ihrer Pferde begründet. — Der Kammerrat Herbart weiß nicht, wie die Supplikanten durchgekommen sind: Die Pferde hätten nicht gelitten. Der Wachtmeister habe das Pferd jetzt sieben Jahre und so gehalten, daß es noch weitere sieben Jahre Dienst leisten könne. In der letzten Hälfte des Frühjahrs, wenn gewöhnlich nicht viel zu tun war, wären die Pferde allerdings einige Wochen ins Gras gekommen. Mann und Pferd müßten oft außer Hause bleiben. So war der Fall mehrmals vorgekommen, daß in dem verflossenen Winter von Fedderwarden durch die zu Ellwürden und Ovelgönne stationierten Dragoner ein Bericht nach Oldenburg gelangt, eine vorläufige Antwort auf gleiche Weise sofort zurückgegangen, dann nach Bremen ein Schreiben durch einen Oldenburger Dragoner, der in Delmenhorst liegen geblieben, abgegangen, bei dessen Rückkunft gleich ein anderer von Oldenburg nach Rodenkirchen abgefertigt und vor dessen Rückkehr schon über Brake ein neuer Bericht von Burhave in Oldenburg angelangt sei, der wieder einen Ritt nach Bremen veranlaßt habe. — Die Leute seien in Schulden geraten, was auch nicht anders möglich gewesen sei. —

Das Kollegium schlug eine Zulage von 20 Rthlr. für jeden Bittsteller vor.

Die Resolution des Herzogs bewilligte „den Supplicanten zur Bezahlung ihrer contrahirten Schuld — 63 Rthlr. Gold — für diesesmal und ohne auf eine

Landesbibliothek Oldenburg

Zulage zu entriren eine Beyhilfe von 50 Rthlr." Der Kammerkassierer bekam den Auftrag, „gegen Quittung die 50 Rhtlr. auszuzahlen und solche mittelst Anliegung dieses (der Resolution) und der Quittungen in der diesjährigen Kammerrechnung gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen". —

Einige Einzelheiten, die Polizeidragoner betreffend — meist personeller Art — sollen hier noch angeführt werden: Bereits im Dezember des Jahres 1787 war der Polizeidragoner Freers verstorben; er hatte nichts hinterlassen. Es wurde beantragt, die Beerdigungskosten — 11 Rthlr. 34 gr. — aus Herrschaftlicher Kasse bezahlen zu lassen. Ferner war Freers das Quartier mit 9 Rthlr. und anderen Kleinigkeiten schuldig geblieben. Dazu kamen noch 10 Rthlr. Abnutzungsgelder für das Pferd — das seinem Bruder gehörte — und für Reparatur 1 Rthlr. 36 gr., insgesamt 11 Rthlr. 36 gr. Gold. Der Auszahlungsbefehl auf die gedachten 11 Rthlr. 36 gr. Gold und 11 Rthlr. 34 gr. Gold wurde erteilt. Die Ausrüstungsstücke sollten für den an die Stelle des Verstorbenen tretenden Dragoner aufbewahrt werden. — Für den verstorbenen Dragoner Freers wurde — wie aus der Akte betreffend Vereidigung hervorgeht — Friedrich Meiners aus Apen angenommen. —

Im März 1788 stellte der Dragoner Dagerath durch das Amt bei der Kammer den Antrag, ihm die 60 Rthlr. Furagegelder, die er von Mai 1788 bis dahin 1789 zu erhalten hatte, jetzt schon auszuzahlen, um damit eine Forderung zu begleichen. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß die Furagegelder zur Anschaffung der Furage, nicht aber zu anderen Ausgaben, bestimmt seien, worauf die Beamten zu sehen hätten, um das Pferd immer in einem gehörigen, diensttüchtigen Zustand zu erhalten. —

Das Jahr 1789 begann mit der Meldung des Beamten aus Zwischenahn, daß der Dragoner Westje im Januar „mit Tod abgegangen sei". Das Amt schlug seinen Bruder zur Neueinstellung vor. Genommen wurde ein Martin Menken (laut Vereidigungsakte). — Die Vereidigungsakte weist noch die Annahme des Friedrich Rippen aus dem Zwischenahner Amtsdistrikt — Dezember 1790 — sowie die des Johann Seggehorn aus Seggehorn im Amt Varel — Februar 1791 — auf. Innerhalb der sechs Jahre, von Mai 1786 ab gerechnet, hatte ein starker Wechsel stattgefunden. Zwei Dragoner waren gestorben (Freers und Westje), drei hatten ihren Abschied genommen und einer war entlassen. Diese Dragoner waren sämtlich „Einländer"; auch der Ersatz stammte aus dem Oldenburger Lande. Im Juli 1795 meldete der Kammerrat und Amtsvogt Scheel aus Campe (Berne) der Kammer, daß der ehemalige Polizeidragoner Grabhorn mit Frau und Kindern sich in Berne niederlassen wolle; er — der Kammerrat — wisse nicht, weshalb der Dragoner aus dem Dienste entlassen worden sei. Es wäre auch wohl nicht zu vermuten, daß er sich in Berne auf redliche Weise seinen Unterhalt verschaffen könnte. Sein Verlangen, in Berne zu wohnen, wolle er



Landesbibliothek Oldenburg

dem Grabhorn nicht ohne weiteres zugestehen, sondern ihn mit Frau und Kindern nach seinem Geburtsort weisen.

Die Kammer antwortete, daß nach der Höchsten Vorschrift ein Polizeidragoner, der immer ein „Einländer" sei, auch nach seiner Verabschiedung wohnen könne, an welchem Orte er wolle. Er brauche sich als geborener Landesuntertan nicht zu legitimieren noch nachzuweisen, wodurch er seinen Unterhalt erwerben könne oder wolle. Er dürfe zwar keine Armengelder genommen haben. Das sei bei Grabhorn selbst auch nicht der Fall, jedoch hätte seine Frau in Ovelgönne für sich und ihre Kinder eine jährliche Beisteuer aus dem Generalfonds des Armenwesens erhalten. Der Kammerrat sei wohl berechtigt, Grabhorn mit seiner Familie abzuweisen, doch mache die Kammer darauf aufmerksam, daß Mann und Frau gesund seien und dem Kirchspiel zur Erwägung anheimzugeben sein möchte, ob es gegen die Aufnahme dieser Personen unter diesen Umständen etwas einzuwenden habe. —

8.

Mit dem Jahre 1795 ist der Abschluß des ersten Abschnittes der Geschichte des Polizeidragonerkorps erreicht. Ein kurzer landesgeschichtlicher Überblick, der schildert, wie die großen weltgeschichtlichen Ereignisse der Jahre 1786—1795 auch auf Oldenburg wirkten, sei hier eingefügt.

Seit dem Hubertusburger Frieden (1763) konnten sich das Deutsche Reich und seine Länder einer leidlich ruhigen Entwicklung erfreuen. Diese Zeit nutzte auch der Herzog Peter Friedrich Ludwig, um in seinem Lande Verbesserungen auf vielen Gebieten durchzuführen. Die Sorge für das Wohl des Landes war das hohe Ziel, das der Herzog stets vor Augen hatte und das er verfolgte, trotzdem die Zeitverhältnisse ihm immer neue Schwierigkeiten bereiteten. Auf ihn ist die Inschrift der Denkmünzen, die gelegentlich der Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ein unmittelbares Herzogtum geprägt worden waren: „Subditorum salus felicitas summa" (Der Untertanen Wohl das höchste Glück) voll anzuwenden.

Das Armenwesen war der erste große Gegenstand, dem der Herzog Peter Friedrich Ludwig seine Sorgfalt widmete. In den Kirchspielen wurden Spezialdirektionen zur Unterstützung der Armen eingerichtet. Die Spezialdirektionen waren dem Generaldirektorium des Armenwesens unterstellt. Dieses Generaldirektorium hat, wie eingangs ausgeführt, s. Zt. auch den Anstoß zur Aufstellung der Polizeidragoner mit gegeben. Weiter wurden eine Verbesserung des zivilgerichtlichen Verfahrens bei den Ober- und Untergerichten erstrebt und auch andere neue Einrichtungen im kirchlichen und weltlichen Regiment eingeführt.

Diese ruhige Entwicklung wurde durch die französische Revolution und den Krieg, der dem Deutschen Reiche durch die französische Republik erklärt wurde,

Landesbibliothek Oldenburg

unterbrochen. Zwar schien die französische Revolution zunächst für Oldenburg keine unmittelbare Bedeutung zu gewinnen. Für die Schlagworte der französischen Revolution waren die Oldenburger im allgemeinen wenig empfänglich. Die Enthusiasten in der Hauptstadt allerdings jubelten den Männern der Freiheit anfangs begeistert zu. Drei hochstehende oldenburgische Beamte reisten sogar nach der französischen Hauptstadt, standen auf den Trümmern der Despotenfeste und schickten einen Stein der zertrümmerten Bastille in die Heimat. Aber auch nach der Rückkehr und nach Mitteilung ihrer Reise blieb die Zahl der Gesinnungsgenossen eine kleine[5]). Der Herzog vertrat die Ansicht, daß nur ein verderbtes Volk diese Revolution machen könnte. Doch bald sollten die Folgen der Revolution auch für Oldenburg fühlbar werden. Im Jahre 1792 wurde dem König von Ungarn und Böhmen durch Frankreich der Krieg erklärt. Der preußische König als Österreichs Bundesgenosse erklärte hierauf seinerseits den Krieg an Frankreich. Damit begann ein über zwanzigjähriges, nur auf wenige Jahre unterbrochenes Ringen. Das Kriegsglück, den gegen Frankreich verbündeten Mächten — das waren fast alle europäischen Staaten — anfangs günstig, wandte sich bald von ihnen ab. Die Eroberung und Staatsumwälzung des nahen Hollands (1794) erregte auch für Oldenburg Besorgnisse. Doch führte dieses Ereignis vorerst nur viele französische und brabantische Emigrierte und einen Teil der Truppen ins Oldenburgische. Die Stadt Oldenburg und das Land waren dadurch zahlreichen Einquartierungen und Durchmärschen ausgesetzt. Erst gegen Ende des Jahres 1795 war das Land teilweise von dieser Last befreit. Die Gefahr feindlicher Invasion ward jedoch von dem Lande abgewandt durch den von dem König von Preußen mit der französischen Republik zu Basel geschlossenen Separatfrieden (1795) und die darin für die nördliche Hälfte Deutschlands festgestellte Demarkationslinie[6]). Norddeutschland sollte unter preußischer Garantie neutralisiert werden. Wenngleich die Gefahr der feindlichen Besetzung des Oldenburger Landes vorläufig durch den Baseler Frieden behoben worden war, so erschien eine vermehrte Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Landes notwendig. Zwar hatte das Korps der Polizeidragoner, das nunmehr nahezu neun Jahre seit seiner Gründung bestand und allmählich auf 12 Dragoner und einen Wachtmeister verstärkt worden war, bisher für hinreichende Ordnung gesorgt. Doch reichte diese Zahl bald unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr aus.

[5]) Pleitner, Oldenburgische Geschichte, Bd. I, S. 29.
[6]) Runde, Oldenburgische Chronik, S. 118.

Landesbibliothek Oldenburg

## Zweiter Abschnitt.

### 1.

In den benachbarten Ländern wie dem Hochstift Osnabrück, dem Bistum Münster, dem Kurfürstentum Hannover und dem Herzogtum Bremen, die den Grenzen des Herzogtums Oldenburg besonders nahe lagen, standen 1795 viele fremde Kriegsvölker. Obwohl anzunehmen war, daß das münstersche und osnabrückische Gebiet zum Teil vor dem Winter des Jahres 1795 geräumt und auch die im Herzogtum Bremen stehenden Truppen nach England eingeschifft werden würden, würden doch im Kurfürstentum Hannover an der Grenze, so in den Ämtern Syke, Wildeshausen und Harpstedt, wahrscheinlich mehrere Bataillone bis spät in den Winter oder gar bis zum Frühjahr einquartiert bleiben[1]).

Diese Lage mußte der begründeten Besorgnis Raum geben, daß die Landesuntertanen der Hausvogtei Delmenhorst, der Vogtei Hatten und auch Wardenburg mancher Gefahr und Unannehmlichkeit ausgesetzt sein konnten, weil diese Distrikte den etwaigen Marodeurs, auch den desertierten Soldaten, offen lagen, von denen eher Gewalttätigkeiten zu besorgen waren als von ordentlich einquartierten Soldaten. Eine weitere Gefahr bedeuteten die zahlreichen verdächtigen Leute, abgedankten Marketender, Juden und überhaupt der Troß, der sich bei den Soldaten im Felde und in den Quartieren aufzuhalten pflegte. Hiernach erschien der Kammer eine Besetzung und Bewachung der Grenzen gegen Hannover und Münsterland, auch das stadtbremische Gebiet unumgänglich notwendig zu sein; sie schlug vor, „daß einige Pikets Soldaten, etwan ein jedes von 6 Mann mit einem Unteroffizier an drei verschiedenen Pässen, z. B. zu Varrelgraben oder Heidkrug (bei Delmenhorst), zu Hengsterholt und zu Altena ausgestellt würden, um den Polizeidragonern, die die Grenze täglich bereiten mußten, dabei zur Unterstützung zu dienen, daß diejenigen verdächtigen Leute, welche sie antrafen, ihnen abgeliefert, von da an die Ämter gebracht und dann allenfalls mit nötiger Bedeckung nach Oldenburg gesandt werden könnten". Man versprach sich von einer solchen Einrichtung, daß sie bald bekannt werden und auswärts wichtiger gemacht würde, als sie wirklich sei, daß alle verdächtigen Leute zurückbleiben und so die Ruhe und Sicherheit der Landeseinwohner nicht stören würden. Die Kammer nahm an, daß auch mit etwa sieben Polizeidragonern der Zweck erreicht werden könnte. Als günstiger Zeitpunkt, diese Maßnahmen eintreten zu lassen, wurde der Augenblick angesehen, wo der Rest des 5. kurhannöverschen Kavallerieregiments aus dem Oldenburger Lande marschieren würde, da bis dahin die gedachten Vogteien hinlänglich geschützt sein würden. Daneben wurde zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit für un-

[1]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Oldbg. II — 34 — 40.

Landesbibliothek Oldenburg

umgänglich notwendig erachtet, ein wachsames Auge auf alle fremden Personen, auch die besseren Standes, zu halten, die beabsichtigten, ins Oldenburger Land oder in die Städte Oldenburg und Delmenhorst zu kommen, um ihren Aufenthalt auf eine unbestimmte, auch eine bestimmte, nicht kurze Zeit dort zu nehmen. Die Besorgnis, daß Land und Stadt Oldenburg von solchen Leuten heimgesucht werden würden, war auch durch das Verfahren des bremischen Stadtmagistrats, die Stadt von allen verdächtigen unbekannten Leuten zu säubern, veranlaßt. Die in dieser Beziehung gegebenen Anordnungen des bremischen Magistrats erforderten die genaueste Wachsamkeit auf ankommende Fremde und die Weisung, daß sie nicht über Gebühr in Oldenburg verweilen und nicht ohne Erlaubnis der Obrigkeit Fuß fassen konnten.

Die Verordnung wegen Aufnahme der fremden Heuerleute und Gäste schrieb in Absicht solcher Fremden, die in Oldenburg sich niederlassen wollten, eine ausreichende Legitimation vor, sowohl durch Beibringung der Zeugnisse bisheriger Aufführung als einer Nachweisung, wovon der Aufnahme Suchende sich und die Seinigen ernähren konnte. Auf Fremde, die in den Gasthöfen Unterkunft nahmen, wurde bisher wenig geachtet. Nur französischen und niederländischen „Emigrirten" wurde der Aufenthalt nicht gestattet. Nunmehr erschien der Kammer jedoch folgende Einrichtung sehr notwendig zu sein:

1. „An den Wachen hieselbst sind alle einkommende Fremde genau nach ihrem Namen, Stand, woher sie kommen und wo sie Logis nehmen, zu befragen, sie mögen nun mit eigenem Fuhrwerk, mit der ordinairen oder Extrapost oder zu Pferde ankommen, bloß durchreiten, oder einige Zeit hier verweilen. Die desfälligen schriftlichen Rapports sind dem Policeybürgermeister sofort zuzustellen.

In Ansehung der zu Fuß reisenden Leute bleibt es ganz bey der bisherigen Einrichtung, wonach diese mit ihren Pässen zum Bürgermeister gebracht werden, der dann für die weitere Fortschaffung sorgt.

2. Die Wirthe sind anzuweisen, daß sie die ankommenden fremden Gäste sofort nach ihrem Namen, Stand und woher sie kommen, befragen, die Antwort niederschreiben und an jedem Abend den Policeybürgermeister schriftlich davon benachrichtigen.

3. Hiernach kann nun beurtheilt werden, was diesem oder jenem Gast von Policey wegen zu eröffnen sey, wobey im allgemeinen der Grundsatz anzunehmen ist, daß ein jeder längerer Aufenthalt als nöthig ist, um gewisse anzuzeigende Geschäfte auszurichten, nur als Ausnahme von der Regel zu gestatten.

4. Da eine Einheuerung in Privathäusern bisher ohne vorgängige Anzeige bey dem Policeybürgermeister und ohne dessen Zustimmung nicht hat geschehen dürfen, und hiezu jeder Einwohner gewohnt ist, so ist, auch ohne desfällige besondere Verfügung, von daher nichts zu befürchten.

5. Damit aber überhaupt mit gehöriger Behutsamkeit verfahren und ver-

Landesbibliothek Oldenburg

hütet werde, daß kein Fremder beleidigt werde, ist notwendig, daß eine Deputation des Magistrats, welches aus dem Policeybürgermeister, dem Syndicus und einem Rathsherrn, wie die bisherige Deputation wegen des Einquartierungswesens bestehen kann, bestellt werde, welche die Anträge der Fremden in Erwägung ziehen, und in allen zweifelhaften Fällen schriftlich oder mündlich bey der Cammer vortragen kann.

6. Nach gleichem Grundsatze muß in der Stadt Delmenhorst und den Gränzämtern verfahren und es müssen die beykommenden Officialen desfalls mit Instruction versehen werden."

Durch diese Anordnungen glaubte die Kammer, daß die Städte und das Land gegen alle Unannehmlichkeiten, die man von solchen Fremden zu befürchten hatte, gesichert seien.

## 2.

Der Minister Graf v. Holmer nahm Stellung zu den drei Hauptpunkten des Kammerberichts: Ein Pikett von sechs Mann Infanterie mit einem tüchtigen Unteroffizier an die Grenzen zu verlegen, die Polizeidragoner in den Grenzgegenden zu stationieren sowie die vorhandenen Polizeianordnungen durchreisende Fremde betreffend zu erneuern. Graf von Holmer erwartete von solchem Kommando in den verschiedenen Grenzorten großen Nutzen. Die beschränkte Zahl des oldenburgischen Militärs, besonders auch der Mangel an tüchtigen Unteroffizieren, ließ fürs erste solche Piketts an den Hauptpassagen bzw. zum Heydkruge oder Varrelgraben und dann in Altena hinreichend erscheinen. Was die Neueinstellung von Polizeidragonern betraf, so hatte der Herzog — nach den Ausführungen des Ministers — die Erweiterung dieser Anstalt längst vorgesehen. Sechs, wenigstens vier neue sichere Polizeidragoner müßten angenommen und in die Ämter verlegt werden, aus denen die an der Grenze zu verwendenden zuverlässigen Leute, die man schon kenne, einstweilen abzuberufen wären. Bei dieser Gelegenheit sollte auch ein neuer tüchtiger gedienter Wachtmeister angenommen werden; der augenblickliche — Harjes — müßte pensioniert oder auf Wartegeld gesetzt werden, bis er anderweitig als Bote bei einem Kollegium oder sonst angestellt werden könnte. — Die eingebrachten Vorschläge, die Bewachung der Fremden betreffend, schienen dem Minister keines weiteren Zusatzes zu bedürfen.

Die Randbemerkung des Herzogs führte aus, daß strengste Polizei nötig wäre. Weiter stimmte der Herzog der Verstärkung der Dragoner, sowie der Entsendung von einem Pikett zu und gab für die Verteilung der Dragoner folgende Anordnungen:

1 Dragoner sollte nach Land Würden verlegt werden, 10 Dragoner und 1 Wachtmeister hatten die Grenze von Lemwerder-Stuhr, Hengsterholz bis Altena, Dingstede und Sandhatten, 2 Dragoner die Vogtei Wardenburg, 1 Kor-

Landesbibliothek Oldenburg

poral und 5 Mann die ostfriesische Grenze bis nach Jever und die Gegend nach Scheps ins Münstersche zu bereiten. Die Dragoner sollten naturgemäß auch rückwärts ins Land zu Nachforschungen usw. gebraucht werden.

Am 25. 11. 1795 wurde auf dem Schlosse zu Oldenburg die „Resolution für die Kammer wegen einiger zur nöthigen Sicherheit des Landes zu treffende Policey-Anstalt-Verfügungen" erlassen. Sie bestimmten:

„1. Daß fürerst nur ein Commando von 1 Unterofficier und 6 Musketiers von dem Infanterie Corps nach Varrelgraben verlegt werde, bis sich etwan in der Folge die Nothwendigkeit, an noch mehreren Grenzorten Militair Pikete auszustellen, zeigen dürfte.

2. Daß das Corps der Policei-Dragoner unverzüglich bis auf 18 Gemeine nebst einem Wachtmeister und einem Corporal vermehrt werde, und ist besonders für die Annehmung eines tüchtigen gedienten Wachtmeisters zu sorgen und der itzige Wachtmeister Harjes einstweilen, bis er anderweitig gebraucht werden kann, mit seinem bisherigen Gehalt auf Wartegeld zu setzen. Der aus dieser Vermehrung entstehende größere Kostenaufwand ist in dem künftigjährigen Reglement der Ausgaben aufzuführen. Diese Policei-Dragoner sind dann zur Bereitung der Grenzen, wo es den Umständen nach erforderlich seyn wird, zweckmäßig zu vertheilen, zugleich aber auch zur nöthigen inneren Sicherheit des Landes zu gebrauchen.

3. Daß die beykommenden Beamten besonders zu Delmenhorst und Hatten, wie auch die Stadt-Magistrate für sorgfältigste Befolgung und Ausführung der vorzukehrenden Sicherheits Maßregeln anzuweisen und des Endes von der Kammer mit bestimmten und vollständigen Instructionen zu versehen, auch diese vorgängig zu unserer Einsicht und Genehmigung einzubringen.

4. Daß wegen der im Lande sich aufhaltenden und neu ankommenden Fremden, die den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenere Policeianordnungen zu erlassen, weshalb die Vorschläge der Cammer genehmigt werden."

Im Entwurf gez. Peter.

Etwa ein Vierteljahr später, Mitte Februar 1796, berichtete der Kammerrat Herbart dem Kollegium über die Durchführung dieser Resolution des Herzogs[2]).

Als Korporal hatte er den Dragoner Minnemann vom 5. kurhannöverschen Kavallerieregiment angenommen, der verschiedene Jahre vor dem letzten Kriege als Reiter gedient und auch an dem Feldzuge der alliierten Armee teilgenommen hatte. Minnemann war jung und unverheiratet. Um Neujahr hatte er bereits seinen Dienst angetreten. Außerdem waren noch sechs junge und unverheiratete Dragoner, sämtlich „Einländer", auf die guten Zeugnisse der Beamten hin, aus

[2]) O.L.A. Aa. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

Landesbibliothek Oldenburg

deren Bezirk sie gebürtig waren, eingestellt. Die Polizeidragoner waren entsprechend den Bedingungen, die im Jahre 1787 festgesetzt worden waren, angenommen worden. Einer von ihnen war bereits seit Dezember 1795, die anderen fünf seit Neujahr im Dienst. Der Korporal hatte zunächst mit seinen Leuten in der Stadt gelegen und ihnen den nötigen Unterricht im Reiten und Gebrauch ihrer Waffen gegeben. Sämtliche Dragoner waren mit tüchtigen Pferden und vollständiger Ausrüstung versehen worden. Für gute Bewaffnung der Dragoner mit Pistolen und Säbeln war gesorgt worden. Die Pistolen waren von desertierten Husaren von Salm Kyrburg (Kr. Neuwied, Rheinprovinz) angekauft worden und befanden sich im besten Zustande. Die Säbel waren aus der oldenburgischen Rüstkammer, soweit noch vorhanden, genommen, neu poliert und geschärft und auch mit neuen Scheiden versehen. Sattel und Zeug waren, soweit es noch repariert werden konnte, gebessert und im übrigen neu angeschafft. Von den zwölf alten Dragonern waren sechs im letzten Sommer von dem Korporal Minnemann bei seinem Aufenthalt in Oldenburg bereits unterrichtet worden, im nächsten Frühjahr sollte das fortgesetzt und beendet werden. Wegen der Annahme eines Wachtmeisters waren Verhandlungen mit dem Rittmeister von Müller vom 3. Hannoverschen Kavallerieregiment im Gange.

Der ehemalige Wachtmeister Harjes war mit seinem bisherigen Gehalt auf Wartegeld gesetzt worden. Beim Tode des Landgerichtspedellen von Delmenhorst wurde er für diese Stelle in Vorschlag gebracht. Der Herzog ernannte ihn hierzu mit einer Besoldung von 120 Rthlr. und 20 Rthlr. Kleidergeldern.

Nachdem die vorhandenen zwölf Dragoner um sechs vermehrt worden waren, denen ein Wachtmeister und Korporal vorgesetzt wurde, erhielten die Beamten hiervon Nachricht: Nach Beendigung der ersten Ausbildung sollten sämtliche Dragoner, wenigstens einmal im Jahre für die Dauer von acht Tagen in Oldenburg sich aufhalten. Der Aprilmonat erschien als der geeignetste zur Ausbildung im Exerzieren usw. Weiter hatten die Dragoner ihre monatliche Gage und die Furagegelder von jetzt ab monatlich von Oldenburg abzuholen. Bei dieser Gelegenheit sollten sie auch dem Wachtmeister und Korporal zur Nachprüfung vorgestellt werden. In jeder Woche des Monats sollten einige Mann nach Oldenburg kommen, damit zugleich auf den Heerstraßen patrouilliert würde, ohne daß es deshalb einer besonderen Anstalt bedürfe. Diese Einrichtung sollte mit dem 1. Mai ihren Anfang nehmen. — Nach Michaelis sollten sämtliche Montierungsstücke gleichzeitig geliefert werden. —

Da der Dienst hierdurch beschwerlicher wurde, sollte jeder Dragoner sich äußern, ob er im Dienst bleiben wolle. Die Beamten erhielten den Auftrag, die Dragoner zu befragen und ihre Berichte einzusenden, weil mit dem 30. April das laufende Dienstjahr aufhörte. Den Dragonern sollte gleichzeitig bekanntgegeben werden, daß sie nach 20jähriger getreuer Dienstleistung bei einer Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

abschiedung die Pension der oldenburgischen Invaliden auf Lebenszeit erhalten würden. —

Die Meldungen der Dragoner lauteten durchweg dahin, daß sie zu bleiben wünschten. Nur der Dragoner Franksen wollte seiner Gesundheit halber den Abschied nehmen. Ein Dragoner führte aus, daß das monatliche Geldabholen große Unkosten verursachen würde, da die Reise mindestens zwei Tage dauern würde. Auf diese Weise müßte er, um 11 Rthlr. zu holen, 2 Rthlr. mit seinem Pferde verzehren. Im übrigen wurde erwähnt, daß die Dragoner bis Michaelis mit ihrer alten Montierung auskommen könnten. — Der Beamte aus Hatten wünschte, daß keiner von den aus der Vogtei Wardenburg gebürtigen Dragonern dahin verlegt würde, weil mit einem solchen Manne „wegen seines starken Anhanges nichts anzufangen sei und er auch sehr leicht auf die faule Seite neige".

3.

Einige Mängel erwähnte der Bericht:

1. Kammerrat Herbart führte aus, daß die Dragoner, die tagtäglich zu Pferde sein und in den Wirtshäusern entweder in der Stadt zehren oder von Oldenburg aus auf dem Lande umherziehen mußten, ohne an Quartier, Verpflegung und Furage das Geringste frei zu haben, unmöglich bei den Preisen aller Lebensmittel und der Furage auskommen konnten. Zwar koste die Hannoversche Kavallerie weit weniger. Aber die Leute lebten zum Teil auf Kosten der Untertanen, die ihnen Quartier, Verpflegung und Weide für das Pferd unentgeltlich geben mußten. Diese Kavallerie hätte in Friedenszeiten auch gar nichts geleistet, das zeige sich schon daraus, daß auf den Landstraßen Räubereien begangen worden seien und z. B. bei der bei den schwersten Strafen verbotenen Kornausfuhr seinerzeit 100 mit Roggen beladene Wagen auf einmal in der Reichsstadt Bremen aus dem Hannoverschen angekommen seien. Kammerrat Herbart bemerkte hierbei, daß diese Umstände auch wohl die Regierung in Hannover zu dem Entschluß gebracht habe, eine der oldenburgischen Einrichtung ähnliche „Maréschaussee" — Sicherheitswache zu Pferde — einzurichten.

2. Unter den vorhandenen Polizeidragonern waren zwei schon bejahrte Leute, von denen einer auch kränklich war. Das Ansehen dieser Leute war besonders zu Pferde sehr schlecht. Den strengeren Dienst, der nunmehr verlangt wurde, konnten sie auch nicht verrichten. Sie dienten neun Jahre seit der ersten Einrichtung und hatten sich in jeder Beziehung sehr gut geführt. Ein kleines Gnadengehalt wurde für sie vorgeschlagen.

3. Das Heiraten war den Polizeidragonern nicht verboten. Unter den älteren zwölf befanden sich acht Verheiratete. Die Erfahrung hatte aber gezeigt, daß mit den Unverheirateten am meisten ausgerichtet werden konnte. Auch konnte ein einzelner Mann mit seinem Gehalt besser auskommen. Ferner

Landesbibliothek Oldenburg

machte eine Verlegung von einem Distrikt in den anderen bei diesen weniger Schwierigkeiten. Eine beständige oder jährliche Umlegung wurde zwar nicht für vorteilhaft erachtet, weil der Dragoner in dem Distrikt, den er genau kannte, auch die besten Dienste leisten konnte. Die Aufsicht auf die Eingesessenen wurde dabei als der geringere Teil ihrer Dienstleistungen erachtet. Die Verheirateten mußten, wenn sie auf Kommandos ausgesandt wurden, außerhalb ihrer Haushaltung leben. Damit sollte nicht gesagt werden, daß den Dragonern überhaupt kein Konsens zum Heiraten gegeben werden müßte. Aber die Folge der bisherigen Einrichtung war, daß „sie in Ehe- und Schwängerungssachen vor das Consistorium gezogen und zur Eingehung der Ehe verurtheilt" wurden. Eheklagen gegen die Dragoner waren immer häufiger geworden. „Die jungen Leute gefallen in ihrem militairischen Anstande so sehr, daß auf sie vorzüglich Jagd gemacht wird, und die Gelegenheiten bey dem öfteren Aufenthalt in den Wirthshäusern auf dem Lande, wohin ihr Dienst sie führt, kommen häufiger als bey den Soldaten". Kammerrat Herbart schlug vor, die Dragoner in dieser Beziehung den Soldaten gleichzustellen, die ohne Genehmigung nicht heiraten durften und gegen die keine Klagen auf Ehe stattfanden. Dabei wäre „keine Härte für das weibliche Geschlecht, welches sich mit ihnen einläßt, wenn dasselbe durch öffentliche Bekanntmachungen davon unterrichtet wird, daß es sich mit solchen Leuten nicht abgeben muß und keine Hoffnung auf die Ehe hat".

4. Die Polizeidragoner wurden nicht oft genug kontrolliert. Eine Visitation in ihren Quartieren war für den Wachtmeister oder Korporal mit sehr erheblichen Kosten verknüpft, weil er das ganze Land durchreiten mußte und oft den Dragoner nicht einmal zu Hause fand. Kammerrat Herbart schlug vor, daß die Dragoner ihr monatliches Gehalt und die Furagegelder in Oldenburg zu empfangen hätten. Es sei ohne Bedeutung, wenn der Dragoner ein bis zwei Tage außer seinem Distrikt sich befinde, und auch sei es gleichgültig, in welche Gegend er reite. Die Auszahlung könnte durch die Hände desjenigen Rats, der dem Polizeidepartement vorstand, gehen. — Bisher geschahen die Auszahlungen bei den Ämtern — (s. oben).

Das Kollegium, gez. Römer, v. Hendorf, Schloifer, Wardenburg, befand die Vorschläge des Kammerrats Herbart für zweckmäßig und schlug vor,

1. den Dragonern eine Zulage, solange die Furagepreise so hoch waren, zu zahlen,

2. den abgehenden Dragonern ein kleines Gnadengehalt zu geben,

3. die Dragoner in Ehesachen den Soldaten gleichzusetzen,

4. den Dragonern künftig ihr Gehalt in Oldenburg auszuzahlen.

Die Kammer legte darauf dem Kabinett den Bericht mit gleicher Befürwortung vor.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Resolution des Herzogs vom März d. J. verfügte:

1. daß den Polizeidragonern, da sie ohnehin sehr gut gestellt seien, wegen der herrschenden Preise der Lebensmittel und des Pferdefutters nur auf drei Monate jedem eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich bestanden werden könne.

2. Die beiden nicht mehr dienstfähigen Dragoner sollten aus dem Dienste entlassen und jedem derselben ein Gnadengeschenk von 50 Rthlr. gereicht werden, den übrigen Polizeidragonern sei die Versicherung zu erteilen, daß sie nach 20jähriger getreuer Dienstleistung Anspruch auf die Invalidenpension haben sollten.

3. Die Polizeidragoner würden in Ehesachen den Soldaten gleichgesetzt, mithin sei ihnen zu untersagen, daß sie ohne Vorwissen und ausdrücklichen Konsens des vorgesetzten Rats der Kammer, der das Polizeidepartement verwaltete, heirateten.

Die erforderliche Veröffentlichung, das Heiraten der Dragoner betreffend, wurde später zur Kenntnis und Nachachtung des Publikums durch die Kammer erlassen und sämtliche Beamte und die beiden Stadtmagistrate Oldenburg und Delmenhorst beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Dem Punkt 4 wurde gleichfalls zugestimmt.

Noch einen Übelstand erwähnte ein Bericht der Kammer[3]). Um die Mitte des Jahres 1796 waren in einer Anzahl von Distrikten hannoversche Truppen einquartiert. In die mit Truppen belegten Distrikte waren mehrere Polizeidragoner hauptsächlich, um von den Beamten zu eiligen Bestellungen verwendet zu werden, verlegt worden. Auf diese Weise konnte auch die Kammer von allen Vorfällen schnell unterrichtet werden. Die gute Ordnung würde aber dadurch leicht gestört werden, wenn die Polizeidragoner von ihren Posten, ohne daß der Kammer davon Nachricht gegeben wurde, vor Gericht geladen wurden, wie das mehrfach geschehen war — so im Juli, wie eine Anlage zeigt, achtmal. Die Polizeidragoner standen nach Höchster Anordnung, wenn sie persönlich belangt wurden und in Kriminalfällen unter der herzoglichen Regierungskanzlei. Die Kammer vertrat den Standpunkt, daß dies schwerlich anders verstanden werden konnte, als daß das Kollegium, dem die Dragoner in Dienstsachen unterstellt waren, ersucht werden mußte, diese zu sistieren. Sie erbat die Resolution des Herzogs. Der Herzog erließ unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer die Aufgabe an die Regierungskanzlei wegen der gerichtlichen Zitation der „Polizeidragoner". Es wurde für erforderlich erachtet, da die im Herzogtum angestellten Polizeidragoner ihre angewiesenen Posten ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht verlassen durften, bei Zitationen durch die Regierungskanzlei oder das Konsistorium die Kammer jedesmal vorher zu benachrichtigen und zu ersuchen, den Dragoner zu sistieren.

[3]) Aa. O.L.A. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

Landesbibliothek Oldenburg

## 4.

Die meist sehr ausführlichen Berichte des Kammerrats Herbart geben einen guten Einblick in die Tätigkeit und die Verfassung des Korps in diesen Jahren.

Abwechselnd waren die Dragoner als Kommando auf den Landstraßen und an den Grenzen gebraucht worden und hatten dann und wann einen an der Grenze postierten Dragoner ablösen müssen. Zeitweise waren sie unter den Befehl des Korporals an der ostfriesischen Grenze, wo ihre Gegenwart sehr notwendig erachtet war, weil nach einem Königlichen Befehl alle holländischen Emigranten das Fürstentum Ostfriesland räumen mußten und erwartet wurde, daß durch das Herzogtum Oldenburg einige Tausend Menschen verschiedenen Standes ziehen würden, auf die genaue Aufsicht gehalten werden müßte[4]). Ferner hatte entsprechend dem Befehl des Herzogs ein Militärkommando nebst einigen Polizeidragonern an den Grenzen, besonders gegen das stadtbremische und kurhannoversche Gebiet, gestanden. Die Einwohner des Herzogtums sollten gegen Übergriffe fremder marschierender Truppen, auch einiger in Holland entlassener deutscher Regimenter sowie der emigrierten Holländer, die im Herzogtum Bremen eine zeitlang gestanden hatten und dort auseinandergegangen waren, auch der Deserteure und Vagabunden sichergestellt werden. Nach Meldung der Kammer war an den Grenzen alles ruhig. Die Postierungen hatten auch der Durchführung des Verbots der Getreideausfuhr gedient. Die Kammer hielt es nicht für erforderlich, diese besonderen Postierungen aufrecht zu erhalten.

Auf den Vorschlag der Kammer genehmigte der Herzog, daß das bisher an den Grenzen stationierte Militärkommando den veränderten Umständen entsprechend wieder eingezogen und von der Kammer das Notwendige dazu verfügt werde. Die Kammer habe weiter darauf zu achten, daß zur größeren Sicherheit des Landes von dem vermehrten Korps der Polizeidragoner einige Mann an die Grenze, wo es notwendig sei, verlegt würden[5]).

Die Inanspruchnahme der Dragoner im Winter 1796 auf 1797 war sehr stark gewesen, so daß sie fast nie eine bleibende Stätte gehabt hatten. Mit Rücksicht darauf, daß es hinsichtlich der Reisenden und „Landläufer aller Art" ruhiger zu werden scheine, hielt Kammerrat Herbart es für erforderlich, die wichtigen Grenzämter gegen Ostfriesland und das Kurfürstentum Hannover wie den Ort Brake ausreichend besetzt zu halten. An jedem dieser Orte müßten zwei Mann liegen, was bereits zu Brake die erwünschte Wirkung gezeigt habe. In Oldenburg seien der Korporal und drei Gemeine stationiert, die aber auch unentbehrlich seien, weil auch die Vogtei Wardenburg, in der jetzt ein Dragoner

[4]) O.L.A. Aa. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.
[5]) Aa. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

Landesbibliothek Oldenburg

sein Standquartier habe, wegen der im Münsterschen gänzlich fehlenden Polizeiaufsicht und des daher von dort noch immer zu vermutenden fremden Gesindels von den Oldenburger Dragonern oft besucht werden müsse.

Der Dienst der Dragoner war auch deshalb schwer, da in allen benachbarten Gegenden, wie das, wenn ein Krieg in der Nähe geführt wurde, immer der Fall war, viele Menschen, die nichts zu verlieren hatten, herumstreiften. Weiter duldeten einige benachbarte Staaten den Aufenthalt und die Durchzüge fremder Werber und ihrer manchmal aus minderwertigen Leuten bestehenden Rekruten oder begünstigten sie. Andere Staaten erließen zwar strenge Verordnungen, aber gaben ihnen nicht den gehörigen Nachdruck. Selbst im Oldenburger Lande hatte bei aller angewandten Vorsicht der Durchzug solcher Leute nicht ganz gehindert werden können. Die möglichste Durchführung der erlassenen Verfügungen, die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit und Ruhe wurden den Dragonern als ihr Verdienst zuerkannt: „Man hat von keinen irgendwo vorgefallenen Unordnungen, von keinen Diebereyen oder Einbrüchen auf dem Lande gehört und wenn man jetzt in einigen anderen benachbarten Staaten nicht gerne anders als bewaffnet auf die nicht äußerst lebhaften Landstraßen sich wagt, so denkt im hiesigen Herzogtum kein Reisender daran, sich zu bewaffnen". Dieser Erfolg war durch beständige Aufsicht der Polizeidragoner, die ununterbrochen umherreiten mußten, in solchem Umfange erreicht worden.

Das Verhalten des Korporals Minnemann und der übrigen Dragoner im Dienst und sonst, soweit der Kammerrat Herbart selbst davon Kenntnis hatte oder die Beamten dies bezeugten, war untadelhaft gewesen. — Nur selten hatte es sich einrichten lassen, eine Patrouille auf der Heerstraße beständig gehen zu lassen, wodurch am zuverlässigsten bewirkt wurde, daß Vagabunden und Gesindel das Land gänzlich mieden, weil dadurch die Nachricht von einer solchen Anstalt durch Reisende in fremden Ländern sich verbreitete. Die Polizeidragoner hatten größtenteils an der ostfriesischen und münsterschen Grenze, auch in den „Cantonnierungsquartieren" der königlich preußischen Truppen verwendet werden müssen. Jedoch war die Absicht, das Land gegen fremdes verdächtiges Gesindel, das in den benachbarten Ländern häufig umherstreifte, sicherzustellen, auch so erreicht worden. — Der Korporal wurde zum Revidieren der gedachten Postierungen verwandt. Auch für das Jahr 1798 wurde dem Korporal und sämtlichen Dragonern wiederum das Zeugnis eines guten Verhaltens und gehörig geleisteter Dienste gegeben. Auch hatten sich die guten Folgen dieser Einrichtung gezeigt, während in den benachbarten Ländern die öffentliche Sicherheit nicht selten gefährdet wurde.

Die Kammer bekräftigte in dem „Unterthänigsten Pro Memoria" vom März die Ausführungen des Kammerrats Herbart und wies darauf hin, daß die Erfahrung hinlänglich gelehrt habe, wie „ungeachtet durch den Zusammenfluß ver-

Landesbibliothek Oldenburg

ſchiedener Zeitumſtände und noch ganz neuerlich durch das Zufrieren aller Ströme und Seen und den durch den Froſt verhinderten Abgang der engliſchen Paketböte in verſchiedenen benachbarten Gegenden die Zahl gewerbsloſer Menſchen, die auf gut Glück umherzogen, ſich ſehr vermehrt hatte". Im Oldenburger Lande hatten ſich keine ſolche Leute ſehen laſſen, und die Sicherheit auf dem Lande und den Heerſtraßen war nirgends geſtört worden.

Ende Dezember d. J. 1799 berichtete Kammerrat Herbart, daß ein Raubmord verübt worden war.

Es wurde ausgeführt, daß eine derartige Tat ſchwerlich durch die Einrichtung der Polizeidragoner ganz verhindert werden könne: Es handelte ſich um die Ermordung eines Poſtboten im Butjadingerlande in der Nähe von Ovelgönne. Da die Poſtboten nicht auf den eigentlichen Heerwegen, ſondern über die grünen Hämme ihren Weg nahmen, wie das die meiſten Fußgänger taten, die mit Springſtöcken über die Gräben ſetzten, war es unmöglich, zu verhindern, daß ein unbewaffneter Mann, der auf ſolchen Wegen auch nicht durch einen bewaffneten begleitet werden konnte, in der Dunkelheit angegriffen, beraubt oder gar ermordet wurde. Ein ſolcher Fall war nach Zeit und Umſtänden ſelbſt auf der allgemeinen durch das Herzogtum führenden Heerſtraße — der beſtehenden guten Einrichtung des Polizeidragonerkorps ungeachtet — möglich. Von Fremden war derartiges allerdings nicht ſo ſehr zu befürchten, wenn die vorhandenen Verordnungen befolgt und die Polizeidragoner gehörig verwendet wurden, weil es unmöglich war, daß eine Bande von Diebesgeſindel im Oldenburger Lande, in dem keine Berge und erhebliche Waldungen vorhanden waren, ſich feſtſetzte (und ohne dies konnte ein Straßenraub ſchwerlich ausgeführt werden). Allein gegen einheimiſche Verbrecher konnte weniger völlige Sicherheit gewährt werden. Daß aber der oder die Täter des vorgefallenen Raubmordes keine fremden, ſondern „Einländer" geweſen ſein mußten, daran ließ ſich faſt nicht zweifeln, weil die Tat eine genauere Kenntnis von allen Umſtänden vorausſetzte als ein Fremder haben konnte und es einem fremden Verbrecher äußerſt ſchwer geworden ſein würde, zu dieſer Jahreszeit unbemerkt aus dem Lande zu kommen, auch der Poſtbote ſchwerlich ermordet ſein würde, wenn der Täter ihm nicht bekannt geweſen wäre.

Im Jahresbericht des Kammerrats Herbart vom Januar des Jahres 1800 werden die Dienſte der Polizeidragoner hinſichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erneut anerkannt. „Fremde Unbekannte auf gut Glück lebende Leute", die ſich, wie in anderen einzelnen Ländern, ſogar zu Räuberbanden vereinigt hatten, wurden in dem Oldenburger Lande nicht angetroffen. Das hatte ſich auch bei einer vor kurzer Zeit im ganzen Lande angeſtellten Vagabundenjagd gezeigt. Diebſtähle mit oder ohne Einbruch waren nur vereinzelt bekannt geworden und allem Anſcheine nach von Eingeſeſſenen verübt.

Landesbibliothek Oldenburg

Dagegen nützten keine Polizeianstalten völlig sicher, besonders wenn äußerst gestiegene Preise aller Bedürfnisse der unvermögenden Klasse das Auskommen fast unmöglich machten, und „der Druck der äußeren Umstände sich mit der Immoralität vereinigte, um sie zu solchen Verbrechen zu reizen". — Weiter galt die besondere Aufmerksamkeit, wie das bereits mehrere Jahre hindurch geschehen war, den Unternehmungen der fremden Werber, die eine fortdauernde Verwendung der Polizeidragoner notwendig machten. Die getroffenen Maßregeln hatten sich als hinlänglich erwiesen, den Durchzügen von Werbern und Rekruten durch das Oldenburger Land ein Ende zu machen; allein in einigen benachbarten Gegenden waren noch Werber, die ihre Unternehmungen zuweilen bis über die Grenzen auszudehnen versuchten. Sie waren aber durch die Aufmerksamkeit der an den Grenzen stationierten Polizeidragoner daran gehindert worden.

Die Dragoner waren — wie Kammerrat Herbart ausführte — ihren Amtspflichten getreulich nachgekommen. Verschiedene von ihnen hatten es „äußerst sauer" gehabt. Die Begleitung der reitenden Post von Heubült nach Jever hin und her im verflossenen Winter hatte „posttäglich" einige Monate lang erfolgen müssen. Postierungen an den Grenzen gegen Ostfriesland, das stadtbremische und hannoversche Gebiet, auch in Delmenhorst waren notwendig gewesen; viele Arrettierungen und Transporte von Gefangenen waren durchgeführt; auch hatten die notwendigen Dienste bei den Durchmärschen der königlich-preußischen Truppen, die aus einem Regiment Infanterie, sieben Füsilier-Bataillonen, zwei Eskadronen schwerer Kavallerie, sechs Eskadronen Husaren und einer Kompanie Artilleristen mit einer Batterie außer kleineren Corps- und Relaiskommandos bestanden hatten, seit Dezember 1800 geleistet werden müssen. Besondere Arbeit war den beiden Wachtmeistern zugefallen, die oft ganze Monate abwesend gewesen waren. Wenn nicht beide Wachtmeister ausgeschickt waren, wurde einer von ihnen beim Kammerrat Herbart zur Erledigung von Amtssachen beschäftigt. Es sei allerdings wohl bekannt, daß hie und da noch mehr Dienstleistungen von den Dragonern erwartet würden. „Jeder einzelne verlangt durch sie bewahrt zu werden." — Durch den Kammerrat Herbart war den Dragonern alle mögliche Unterstützung hinsichtlich des Ankaufs von Furage, bei der Unterbringungsfrage usw. zuteil geworden. Auch die Kammer gab der gesamten Mannschaft das Zeugnis, daß sie bisher alles geleistet hatte, was man von ihr erwarten konnte. Nach den öffentlichen Nachrichten machten die Räuber- und Diebesbanden in einem beträchtlichen Teile des nördlichen Deutschlands und selbst in der Nähe des Herzogtums Oldenburg die Landstraßen unsicher, brachen in Straßen und Dörfern und größeren Orten ohne Scheu ein und verübten gewalttätige Diebstähle. Im Herzogtum Oldenburg war die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet worden, was in erster Linie der Wachsamkeit und Tätigkeit der Polizeidragoner, die auf alle irgend verdächtigen Leute und namentlich auf die



Landesbibliothek Oldenburg

vielen Fremden achteten, zu danken war. Diebstähle völlig zu verhüten vermöge auch die wachsamste Polizei nicht, weil sie nur auf Ausländer und verdächtige Leute achten könne und „die Abhaltung der eigenen Landesunterthanen von solchen Verbrechen durch Belehrung und abschreckende Strafen dem öffentlichen Unterricht und der Criminalrechtspflege überlassen muß". Besonders wurde die Tätigkeit der Dragoner bei dem Durchmarsche der Truppen anerkannt. Hier war es den Dragonern, besonders der Aufmerksamkeit und Gewandtheit der Wachtmeister, die den Beamten überall zu Hilfe kamen und auf den Märschen und in den verstreuten Quartierständen manchmal alles besorgen mußten, was zur Erhaltung der Ordnung gehörte, hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Anordnungen, die bei diesen Gelegenheiten gegeben wurden, schnell und gehörig ausgeführt und die Untertanen geschützt und Zwistigkeiten zwischen ihnen und den Truppen verhütet wurden. Die Kammer fügte den Wunsch an, daß es Höchsten Orts für gut befunden werden möchte, den beiden Wachtmeistern durch eine Gratifikation eine Aufmunterung zu gleicher Tätigkeit und Beharrlichkeit bei künftigen ähnlichen mit außerordentlichen Beschwerden verknüpften Diensten und zugleich einen Ersatz für die davon nicht zu trennenden größeren ihrer ordentlichen Besoldung nicht angemessenen Unkosten zu bewilligen.

Der Herzog nahm davon Kenntnis, daß die sämtlichen Unteroffiziere und Gemeine ihre in diesem Jahre besonders beschwerlich gewesenen Dienste mit aller schuldigen Treue und unverdrossenen Anstrengung geleistet hatten.

Die beständige Erhaltung der guten Ordnung und weitere Vervollkommnung des Korps sowohl durch die dabei angestellten Dragoner selbst als die Art, wie sie verwendet wurden, solle fortdauernd ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der ganzen Kammer im Einverständnis mit dem Generaldirektorium des Armenwesens und dem Kammerrat Herbart insbesondere bleiben. Auch sei darüber zu wachen, daß die Polizeidragoner von einigen Beamten nicht zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zu solchen Diensten, zu welchen andere verpflichtet waren, gebraucht und beschäftigt wurden. —

Die besondere Sorge des Kammerrats Herbart hatte der Annahme eines Wachtmeisters gegolten. Vorläufig glaubte er allerdings auf die Einstellung des Wachtmeisters, der außer dem Korporal angestellt werden sollte, verzichten zu können. Nach seiner Ansicht besaß Korporal Minnemann alle für den Dienst, dem er allein vorstand, erforderlichen Eigenschaften. Von seinen Kriegsdiensten hatte er behalten, was gut und nötig sei, ohne von dem teils unordentlichen und unsittlichen Betragen, das die Soldaten im Dienst, besonders im Felde lernten, etwas angenommen zu haben. Er sei gesetzt, verständig, nüchtern und ordentlich und wisse sich in seine augenblickliche neue Lage, wobei weit mehr Überlegung erforderlich sei als im gleichen Dienst bei einem Regiment, wo es an beständiger Aufsicht nicht fehle, recht gut zu finden. Auch verstehe er die jungen Polizei-

Landesbibliothek Oldenburg

dragoner gut zu erziehen, ohne sie grob oder sogar tätlich zu behandeln. Das letztere dürfe auch nicht geschehen, weil dadurch der Ehrgeiz verletzt würde, der gerade bei den Dragonern erhalten werden müsse. Auch seien, wenn mehr als ein Kommando entsandt werden müsse, wie das verschiedentlich schon der Fall gewesen wäre, einige tüchtige Dragoner vorhanden, die einem solchen Kommando sehr wohl vorstehen könnten. Vom Herzog wurde die Anstellung eines Wachtmeisters bei den Polizeidragonern für erforderlich gehalten, damit einer der beiden Unteroffiziere sich ständig in Oldenburg aufhalten, der andere aber zu unbestimmten Zeiten die Dragoner an ihren Standorten revidieren könne. Auch solle er als Vertreter bei Krankheit usw. in Frage kommen. Die Kammer erhielt den Auftrag, sich weiter zu bemühen, einen tüchtigen Wachtmeister ausfindig zu machen. — Später berichtete die Kammer, daß die Anstellung eines Wachtmeisters bisher nicht möglich gewesen war und auch in der Folge immer sehr schwer halten werde, einen solchen Mann zu finden, dessen Anstellung für den tüchtigen Minnemann nicht kränkend sein würde. Eher wäre es vielleicht möglich, einen zweiten tüchtigen Korporal, beide mit gleichem Range, anzustellen. Der Kammer war bekannt, daß besonders die hannoverschen Truppen, die den Krieg mitgemacht hatten, die Leute, die nicht mit zu Felde gewesen waren, gewissermaßen gering schätzten. So erschien auch die geäußerte Besorgnis des Kammerrats Herbart wegen unangenehmer Verdrießlichkeiten zwischen einem noch anzustellenden Wachtmeister, der nicht im Felde gewesen war, und dem Korporal Minnemann, der den ganzen Krieg mitgemacht hatte, sehr begründet. „Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Ermessen überließ indeß die Kammer ganz ihre unterthänigste pflichtmäßigen Vorschläge zur höheren Prüfung und Entscheidung in tiefster Ehrfurcht."

Die Anstellung eines Wachtmeisters bei den Polizeidragonern wurde für notwendig befunden; sie sollte nunmehr baldigst betrieben werden. — Wegen des anzunehmenden Wachtmeisters wurde alle Mühe aufgewandt. Ein Wachtmeister vom 5. Hannoverschen Kavallerieregiment, der äußerlich einen guten Eindruck machte, lange gedient hatte und im Schreiben geübt war, hatte sich gemeldet, doch hatte die Kammer Bedenken, einen solchen Mann, den der Chef der Kompagnie ohne weiteres entlassen wollte, zu nehmen.

Im Jahre 1800 nahm der Kammerrat Herbart den aus dem hannöverschen Dienst als „titulär Wachtmeister" abgegangenen Christian Reinecke an. Die beiden Unteroffiziere wurden nun allgemein Wachtmeister genannt. — Unter den Dragonern hatte bis zum Ende 1798 ein starker Wechsel stattgefunden. Einer war durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, einer gestorben und zwei waren wegen einer begangenen Ausschreitung bzw. schlechter Führung verabschiedet, fünf hatten freiwillig ihre Entlassung genommen. Der eine der Dragoner verlangte seinen Abschied, weil es ihm nicht gefiel, daß er aus dem Amtsdistrikt,

Landesbibliothek Oldenburg

wo er bisher sein Standquartier hatte, verlegt wurde. Er wurde sofort entlassen, da keinem Polizeidragoner der Folgen halber gestattet werden durfte, sich einen Ort zum Quartierstand zu wählen. Der zweite Dragoner war seiner Krankheit und körperlichen Schwäche halber genötigt gewesen, seine Entlassung aus dem Dienste zu suchen, so ungern dies auch geschah, da er sich die nach 20jährigen getreuen Diensten zugesicherte Pension noch zu erwerben hoffte. Während seiner ganzen Dienstzeit hatte er sich vorzüglich geführt. Kammerrat Herbart beantragte, ihm, da er ohne sein Verschulden abgehen mußte, ein Gnadengeschenk von 3—4 Louisdor zu reichen. Von den zuerst angenommenen neun Mann war nunmehr keiner mehr vorhanden. — Für die abgegangenen waren sofort andere tüchtige Leute angenommen. Für den abgehenden Dragoner befürwortete die Kammer ein Gnadengeschenk von 20 Rthlr., um so mehr, als ein solches Gnadengeschenk auch als Ehrenbezeigung betrachtet werde und den übrigen zur Aufmunterung bei ihren oft beschwerlichen Diensten gereiche. Nach der Resolution des Herzogs wurde dem abgehenden Dragoner zur Belohnung seines guten Verhaltens und zur Aufmunterung für seine Kameraden eine Gratifikation von 20 Rthlr. Gold gereicht. Einige hatten auf Grund des anstrengenden Dienstes erklärt, daß sie am Ende ihres laufenden Dienstjahres abzugehen entschlossen wären; das sollte nach Ansicht der Kammer nicht erschwert werden, „wäre es auch nur, um dem Dienste eines Policeydragoners einen gewissen Werth zu geben, und ein höheres Ehrgefühl bei ihnen zu erhalten". Zwar wurde es als unangenehm empfunden, wenn die bei dem Korps angestellten Leute häufig wechselten und zu der Zeit abgingen, wo sie durch Unterricht und Erfahrung gerade erst die zu ihrem Dienst nötige Ausbildung erhalten hatten, eine Ausbildung, die durch die Aufsicht und den Unterricht des in jeder Beziehung sehr tüchtigen Korporals nichts zu wünschen übrig ließ. Auch auf die äußere Haltung war sehr viel Wert gelegt worden. Die meisten ritten jetzt gut und auch der Anzug war durchaus ordentlich und „militairisch anständig".

Ende Dezember 1801 berichtete der Kammerrat Herbart, daß die Prämie von 20 Rthlr. richtig ausgezahlt sei, was er bisher als „zu den ordinariis gehörig", in den Berichten nicht bemerkt habe. Die Zuweisung der Prämie erfolgte auf Grund besonderer Leistungen, die durch die Beamten gemeldet und bescheinigt wurden.

Eine Verfügung des Herzogs erwähnte noch, daß an der für die Polizeidragoner ausgesetzten jährlichen Prämie sowohl die Unteroffiziere als Dragoner teilhaben müßten. Als Ausnahme wurde bewilligt, daß jedem der beiden Wachtmeister eine außerordentliche Belohnung von 25 Rthlr. Gold gereicht werde. —

Das Korps der Polizeidragoner bestand um 1800 aus einem Korporal und achtzehn Gemeinen. Die Stelle eines Wachtmeisters war noch zu besetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Gemeinen beschafften ihre Pferde aus eigenen Mitteln. Für die Abnutzung wurden jedem Dragoner 10 Rthlr. besonders gezahlt. Falls einem Dragoner das erforderliche Geld zum Ankauf eines Pferdes fehlte, wurde ihm nach geleisteter Bürgschaft der nötige Vorschuß gewährt; in solchem Falle wurde für die Abnutzung des Pferdes nichts bezahlt. Durch diese Einrichtung sollte erreicht werden, daß die Pferde nicht über Gebühr angestrengt und gut in Futter gehalten wurden. Dem Wachtmeister und Korporal wurden die Pferde geliefert, weil diese als gediente Kavalleristen in der Regel nichts in Händen, auch keine Bekanntschaft hatten, um Bürgschaft stellen zu können.

Außer dem baren Gelde — der Wachtmeister 15 Rthlr., der Korporal 13 Rthlr., der Gemeine 6 Rthlr. monatlich Gage und 6 Rthlr. 36 gr. jährlich für Beschlag usw. — bekam jeder Dragoner beim Dienstantritt eine vollständige Obermontierung und doppelte Untermontierung an Westen, Beinkleidern, Strümpfen usw. Veranschlagt waren mit der baren Summe von 2862 Rthlr. und mit Einschluß der Abnutzungsgelder für die Pferde 3929 Rthlr. 55 gr. Gold. Hierzu kam noch, was für die abgenutzten Sättel, für die Armatur usw. mit der Zeit angeschafft werden mußte. Die Polizeidragoner mußten ihre Quartiere selbst bezahlen. Die Polizeidragoner standen unter der Kammer und besonders unter dem Befehle desjenigen Rats, der dem Polizeidepartement vorstand. Eingestellt wurden nur zuverlässige „Einländer". Der Dragoner konnte mit jedem Jahre abgehen. Körperliche Strafen — außer Arrest — fanden in der Regel nicht statt. Alle erwähnten Gelder wurden aus der herrschaftlichen Kasse bezahlt.

## 5.

Die Dragoner waren durch den Kammerrat Herbart so verteilt, daß in den Grenzämtern gegen Ostfriesland und Hannover in jedem Amte zwei und auch in Brake zwei Dragoner lagen. Für Oldenburg waren ein Korporal und drei Dragoner vorgesehen, die gleichzeitig die Vogtei Wardenburg mit zu überwachen hatten, in der ein Dragoner außerdem stationiert war.

Die Verteilung der Dragoner — im Mai 1797 — war folgende:

Zwei Dragoner standen in der Vogtei Wardenburg bei dem in Westerburg stehenden Infanteriekommando. Fünf von ihnen (auch die Oldenburger) befanden sich mit dem Korporal Minnemann vorübergehend in Stuhr bei dem dort gleichfalls stationierten Infanteriekommando. Zwei Dragoner lagen im Amte Apen, zwei im Amte Neuenburg, einer in Zwischenahn, einer „zur Braake", einer in Land Würden, zwei in der Vogtei Hatten, einer in Rastede und einer in Elsfleth.

Ein vollständiges Verzeichnis der Dragoner und ihrer Quartierstände im Jahre 1799 folgt nachstehend:

Landesbibliothek Oldenburg

## Verzeichnis der Polizeidragoner und ihrer Quartierstände.

| Dienstgrad | Name | Standort | Dienstzeit |
|---|---|---|---|
| Korporal | Minnemann | Stadt Oldenburg | 4 Jahre |
| Pol.-Drag. | Hake | « | 2 Monate |
| « | Meier | « | 2 Monate |
| « | Klarmann | Wardenburg | 2 Jahre |
| « | Hilgen | Hatten | 4 Jahre |
| « | Segelken | Delmenhorst | 8 Jahre |
| « | Lange | Stühe (Wildeshausen) | 3 Jahre |
| « | Seyen | Berne | 4 Jahre |
| « | Rippen | Brake | 9 Jahre |
| « | Frels | Ovelgönne | 8 Jahre |
| « | Büsing | Ellwürden | 3 Jahre |
| « | Barkemeier | Dedesdorf | 5 Jahre |
| « | Busch | Seefeld | 2 Jahre |
| « | Harcksen | Burhave | 1 Jahr |
| « | Segehorn | Rastede | 9 Jahre |
| « | Rodenburg | Zwischenahn | 3 Jahre |
| « | Mönnich | Apen | 3 Jahre |
| « | Meiners | Westerstede | 11 Jahre |
| « | Lübben | Bockhorn | 4 Jahre |

Die Stärke des Dragonerkorps betrug 1 Korporal und 18 Gemeine, die mit Pferden versehen waren. Die Dragoner in Oldenburg waren eine zeitlang in die Vogtei Hatten und Delmenhorst und auch auf die Poststraße nach Jever wegen der dort umherstreifenden Werber gelegt worden. — Das Verzeichnis der Polizeidragoner und ihrer Quartierstände vom Jahre 1801 zeigt im Vergleich mit dem Verzeichnis vom Jahre 1799 keine wesentlichen Unterschiede. Neu angenommen waren Warnsloh, Eimbke und Neumann für Meier, der seinen Abschied genommen hatte, für Büsing, der strafweise entlassen war und für Segelken, der zum Untervogt bestellt war. Die Standorte Stühe und Seefeld waren in Fortfall gekommen, der Standort Elsfleth war neu eingerichtet und in der Stadt Delmenhorst waren zwei Dragoner stationiert worden.

Landesbibliothek Oldenburg

6.

Am 8. November 1800 wurde sämtlichen Beamten wie den beiden Stadtmagistraten Oldenburg und Delmenhorst durch ein „Pro Memoria" bekanntgegeben, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. November eine „mit der größten Genauigkeit anzustellende Generalvisitation" im ganzen Lande stattfinden sollte, weil fremdes verdächtiges Gesindel mehr als gewöhnlich umherstreifte[6]).

Die Stadtmagistrate und die Beamten hatten diese Visitation in ihrem Amtsdistrikt gehörig vorzubereiten und deshalb im Voraus die Ratsunterbedienten, Untervögte und sonstigen Polizeibedienten mit den Verordnungen, die wegen der fremden Werber und der dürftigen Reisenden und Bettler erlassen waren, wiederholt bekanntzumachen und ihnen, wie nach den Lokalumständen entsprechend zu verfahren sei, einzuschärfen. — Als allgemeine Vorschrift sollte gelten, daß

1. „von den visitirenden Policeybedienten die Pässe genau nachgesehen, und
2. wenn sich dabey bedenkliche Umstände äußern, die nötige Aufklärung von den Fremden mit Bescheidenheit verlanget,
3. aber, wenn der Policeybediente sich nicht überzeugen könne, daß der Fremde dadurch gehörig legitimirt sey, derselbe nach dem Amte gebracht werden muß."

Die Beamten sollten nach näherer Vernehmung ermessen, ob der Fremde wieder gehen könne, ob man sich seiner durch eine Anweisung nach der Grenze entledigen müsse oder ob auch die Umstände einen Bericht an die Kammer mit Anfügung des Protokolls und etwaiger Papiere, die er mit sich geführt, erheischen würden. Die Befolgung dieses Auftrages wurde um so eindringlicher zur Pflicht gemacht, als in den benachbarten Ländern mehrere Post- und Straßenräubereien, mit Mordtaten verbunden, ausgeübt waren und möglich war, daß solches Gesindel sich ins Land schleichen und vielleicht bei den jetzigen teuren Zeiten bei den Landeseinwohnern Aufnahme und Anleitung zu gefährlichen Diebereien finden würde. Die Visitation durch das ganze Land sollte mehrmals wiederholt werden und dazu besonders an den verdächtigsten Punkten die Polizeidragoner in den Distrikten, wo sie ihre Standquartiere hatten, verwendet werden. Die Zeit der Visitation mußte naturgemäß geheimgehalten werden. Nach erfolgter Visitation war ein Bericht einzusenden. Auch dem Kabinett wurde von der beabsichtigten Visitation Mitteilung gemacht und dabei erwähnt, daß in dem benachbarten Fürstentum Ostfriesland Straßenräubereien, gewaltsame Einbrüche und Mordtaten vorgefallen waren. So war die reitende holländische Post auf dem Wege von Aurich nach Wittmund von zwei Räubern auf der öffentlichen Landstraße angegriffen, dem Postillon das Felleisen weggenommen und durchsucht, als aber

[6]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

Landesbibliothek Oldenburg

kein Geld gefunden worden, ihm dieſes mit der Androhung zurückgegeben, daß es ihm das Leben koſten ſolle, wenn er den Vorgang bekanntmachen würde. Weiter war eine Pfarrwohnung von acht Räubern gewaltſam erbrochen und die Frau und der Sohn des Predigers ergriffen und gebunden, die Täter aber durch herzugeeilte Nachbarn zur Flucht gebracht worden. Auch ein Kaufmann, der zu Fuß auf dem Treckpfade von Emden nach Aurich gegangen, war auf dieſem öffentlichen Fußwege beraubt und ermordet worden. — Die Kammer hatte die Beamten im Lande, beſonders diejenigen, in deren Diſtrikt ein oder zwei Polizeidragoner ſtationiert waren, auf ſolche Vorgänge beſonders aufmerkſam gemacht und darauf hingewieſen, daß von den Dragonern die Landſtraße unaufhörlich beritten und auf ſolche Häuſer beſonders geſehen werden müſſe, die nach ihrer Lage und ſonſtigen Umſtänden der heimlichen Aufnahme der Fremden verdächtig ſein konnten. Für die Sicherheit der Oldenburger Poſt wurde durch Eskortierung mit Polizeidragonern oder durch ſonſtige tüchtige Begleiter geſorgt, jedoch war unmöglich mit Gewißheit zu beſtimmen, daß bei den teuren Zeiten — der Sicherheitsvorkehrung ungeachtet — kein Unglücksfall vorkommen konnte, wie denn vor einiger Zeit noch ein Hausmann aus dem Butjadingerlande in der Nähe von Ovelgönne auf ſeinem Pferde von zwei Leuten angefallen war.

## 7.

Klagen, den Unterhalt und die Unterkunft betreffend, waren ſchon in früheren Jahren laut geworden. Gegen Ende des Jahres 1797 wurden ſie erneut vorgebracht. Ende November dieſes Jahres hatte die Kammer die Einziehung der Poſtierung der Polizeidragoner von den Grenzen des Bistums Münſter, wohin ſie wegen der Viehſeuche verlegt worden waren, beantragt, da eine Gefahr nicht mehr beſtand und auch in dieſer Jahreszeit aus dem Bistum Münſter kein Vieh in das Oldenburger Land kam. Es hatte ſich erwieſen, daß es den Dragonern, die bei ſolchen Gelegenheiten zu Poſtierungen in den Grenzämtern, wo ſie ihre gewöhnliche Station nicht hatten, gebraucht wurden, ſchlechterdings unmöglich war, mit ihrem Gehalt und den Furagegeldern auszukommen, da ſie außer dem freien Quartier von den Eingeſeſſenen nichts unentgeltlich verlangen durften, ſondern aufs ſchärfſte angewieſen waren, alles bar zu bezahlen, dem bisher auch nicht entgegengehandelt worden war. Es erſchien der Kammer billig, den Dragonern für ſolche Fälle eine Zulage, und zwar aus der „Landes- und ſogenannten Delinquenten Caſſe" zu bezahlen, da dieſe Poſtierungen zum Beſten des ganzen Landes in einer ſehr wichtigen Angelegenheit angeordnet waren und wenn die Dragoner nicht vorhanden wären, erhebliche Summen aus dieſer Kaſſe für andere Kräfte bezahlt werden müßten. —

Die Reſolution des Herzogs genehmigte, daß dieſe Poſtierungen der Polizeidragoner wieder eingezogen und den Dragonern bei ſolchen Gelegenheiten eine

Landesbibliothek Oldenburg

Zulage an Furage gegeben wurde. Diese Zulage sollte für jeden Mann in einer halben Tonne Hafer wöchentlich bestehen, die ihnen in natura an den ihrem jedesmaligen Aufenthalt nahegelegenen Ort zu liefern war, woselbst sie die Furage abholen lassen mußten. Für die vergangene Zeit sollte den Dragonern die Furage in Geld vergütet werden, die Tonne zu 2 Rthlr. gerechnet. Die Vergütung war aus der „Delinquenten Casse" zu zahlen. — Bei einer anderen Gelegenheit wurde wieder betont, daß die enormen Preise aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge, wie insbesondere der Furage, den Polizeidragonern das Auskommen nicht nur sehr erschwerte, sondern zum Teil fast unmöglich machte.

Für die Zukunft sei einer Erhöhung der Gage und der Furagegelder nicht aus dem Wege zu gehen. Die Verhältnisse waren in dieser Beziehung nach den Quartierständen der Dragoner verschieden: Zu Burhave, Dedesdorf, Ellwürden, Schwei, Ovelgönne, Berne — also für die in der Marsch liegenden Polizeidragoner — war der Unterhalt ihrer Pferde bei weitem nicht so kostbar, wie für die übrigen auf der Geest, weil jene ihre Pferde oft monatelang nicht gebrauchen konnten, mithin ihren Pferden weniger Futter zu geben brauchten. Auch im Winter konnten jene Dragoner nur kurze Touren zu Fuß machen. Beim Vergleich mit den in der Stadt Oldenburg liegenden Dragonern zeigte sich gleichfalls, wieviel weniger diese auskommen konnten, da ihnen die größeren Reisen von Oldenburg zufielen und sie besonders häufig gebraucht wurden. Auf dem Lande fand sich hier und da ein Ausweg durch des Kammerrats Herbart Bemühungen, den Polizeidragonern wohlfeilere Quartiere, Unterhalt und Furage zu verschaffen. Aber das differierte sehr nach den verschiedenen Orten. Das war für den Kammerrat Herbart der Grund, nicht auf eine gleichförmige Zulage für jeden Polizeidragoner als vielmehr darauf anzutragen, ihm entweder eine bestimmte Summe über den Etat zu bewilligen, oder auch zu erlauben, in dem nächsten Jahre zu prüfen, was dazu erforderlich wäre. Dadurch, daß den Dragonern hierin geholfen wurde, sollte auch dem häufigen Abgang der Leute vorgebeugt werden. Der Nachteil der sich häufenden Abgänge war nicht darin zu sehen, daß etwa ein Paar Stiefel oder ein Montierungsstück bei einem abgehenden Polizeidragoner verloren ging, weil diese Sachen dem an seinen Platz tretenden neuen Dragoner neu gegeben werden mußten, sondern darin, daß es schwer hielt, den Platz wieder gut zu besetzen, solche Leute auch erst gründlich unterrichtet werden mußten, wie sie sich im Dienste zu verhalten hatten — der anhaltenden Arbeit, die der Korporal mit dem Unterricht im Reiten und sonst hatte, nicht zu gedenken. Der Kammerrat Herbart betonte, daß man von den Polizeidragonern wirklich viel forderte. Sie sollten sich gut beim Reiten und dem Gebrauch ihrer Waffen zeigen — dies lernten sie nur mühsam. Ihre Pferde mußten jederzeit in gutem Stande sein, sie selbst sich „militairisch propper" halten. Sie hatten, da ihre

Landesbibliothek Oldenburg

Instruktion unmöglich auf alle erdenklichen Fälle gehen konnte, sich vor Fehlern sehr zu hüten. Sie mußten häufig umherreiten, sonst wurde der Zweck, weswegen sie angestellt waren, vereitelt. Daher gingen sie häufig ab, wenn sie sahen, daß sie nicht auskommen konnten. Durch eine oftmalige Veränderung in den Quartieren, wodurch sie einander mehr gleichgestellt wurden, ließ sich eine Besserung auch nicht erreichen, weil nach der Erfahrung die Dragoner dort die besten Dienste leisteten, wo sie am bekanntesten waren. So z. B. lagen in Apen und Ovelgönne und auch in Zwischenahn die Polizeidragoner schon seit Jahren, die an diesem Posten durch andere auch gar nicht zu ersetzen waren. In der Marsch mußte man schon Leute verwenden, die nicht auf der Geest groß geworden waren, weil sie dort nicht gebraucht werden konnten. Auch konnte der Abgang nicht durch eine Kapitulation auf mehrere Jahre verhindert werden, da wertvolle Dienste von einem Mann, der nur wider Willen seinen Dienst versah, ebenfalls nicht zu erwarten waren. Es mußte auch die Möglichkeit bestehen bleiben, die Dragoner, die sich als nicht tüchtig erwiesen hatten, zu entlassen, wie das in diesem Jahre auch zweimal der Fall gewesen war. Zusammenfassend unterstrich der Kammerrat Herbart, daß dem häufigen Abgang nur durch ausreichende Unterstützung der Dragoner vorgebeugt werden könnte. Alle Bedürfnisse und besonders die Furage waren doppelt und zum Teil vierfach teurer geworden als zu der Zeit, wo das Korps der Polizeidragoner errichtet wurde. Die damals jedem Polizeidragoner zu seinem und seines Pferdes Unterhalt bestimmte jährliche Summe reichte nicht mehr aus. Die Kammer machte den Vorschlag, daß diese Summe nicht allgemein erhöht, sondern außer dem zum Unterhalt des ganzen Korps ausgesetzten jährlichen Fonds noch eine andere mäßige Summe von 300 Rthlr. für das laufende Jahr bestimmt würde, worüber der Kammerrat Herbart verfügen könnte, um diejenigen Polizeidragoner zu unterstützen, die besondere Auslagen gehabt hätten. —

Die hierzu erlassene Resolution des Herzogs vom Jahre 1800 bestimmte einmal, daß die Anzahl der Polizeidragoner auf 20 Gemeine, 1 Wachtmeister und 1 Korporal zu bringen sei. Dem Kammerrat Herbart wurde die Erledigung der Annahme und Anstellung der drei neuen Dragoner aufgetragen. Die neu anzunehmenden Dragoner sollten in der Stadt Oldenburg untergebracht werden, so daß in Oldenburg vier Dragoner und zwei Unteroffiziere zu stationieren waren. — Weiter wurde eine außerordentliche Zulage von 300 Rthlr. für das Korps ausgesetzt, die nach dem gewissenhaften Ermessen des Kammerrats Herbart zur Unterstützung derjenigen Dragoner, die bei ihren zu leistenden schwereren Diensten oder nach den Lokalumständen ihrer Quartiere mit ihrem Gehalte nicht auskommen konnten, verwendet werden sollten. Es wurde erwartet, daß bei der erhofften Verminderung der hohen Preise, besonders der Furage, diese Zulage in der Folge nicht mehr erforderlich sein werde.

Landesbibliothek Oldenburg

Später wurden erneut Klagen vorgebracht, daß die in Oldenburg in Quartier liegenden Leute schlechterdings nicht bestehen konnten, da sie tagtäglich gebraucht wurden. Auf dem Lande konnten die Dragoner sich einrichten und mit ihrem Gelde und den Furagegeldern bei einer ordentlichen Lebensführung wohl ausreichen. So hatte z. B. ein zu Ellwürden liegender Dragoner folgenden Vertrag abgeschlossen: Für das Pferd bezahlte er wöchentlich 1 Rthlr. an Futter, das machte für das Jahr 52 Rthlr. An Schlafgeld und für zwei Mahlzeiten wurden ihm 9 gr. täglich — also jährlich 45 Rthlr. 36 gr. — berechnet. Das machte insgesamt eine Ausgabe von 97 Rthlr. 36 gr. Der Dragoner bekam an Gage und Furagegeldern 132 Rthlr., so daß ihm danach 34 Rthlr. 36 gr. verblieben, mit denen er seine Reisen außerhalb der Unterkunft, seine Wäsche, Getränke pp. zu begleichen hatte. So konnte der betreffende Dragoner gerade auskommen. Es verblieb ihm aber auch nichts, zumal er in der Zeit, wo die Wege gangbar waren, mindestens aber zu acht verschiedenen Malen nach Oldenburg reiten mußte, ganz abgesehen davon, daß er manchmal gelegentlich eines besonderen Kommandos Dienst zu tun hatte. In Oldenburg war es den Dragonern nicht möglich, sich und die Pferde in durchaus tüchtigem Stande zu halten, wenn sie nicht gegen die übrigen, die im Lande lagen, begünstigt wurden. Kammerrat Herbart beantragte, dem Korporal und den drei Oldenburger Dragonern freies Quartier und freien Stallraum zu gewähren. Er führte hierzu aus, daß ein Oldenburger Bürger Klockgether in der Haarenstraße dem Korporal eine Stube mit Bett und Feuerung im Winter und den drei Dragonern zusammen eine Stube mit Betten und Feuerung — ihnen sämtlich auch Stallraum — geben wolle, wofür er auf ein Jahr insgesamt 60 Rthlr. forderte. Das sei nach den oldenburgischen hohen Mietpreisen sehr billig.

Der Herzog entschied über die Vorschläge, daß dem Korporal und den drei Dragonern in Oldenburg nichts mehr als freies Quartier und freier Stallraum zugestanden werden sollten, um sie nicht vor den übrigen Dragonern zu sehr zu begünstigen und zu verwöhnen. Der Vertrag für zwei Stuben nebst Betten und Feuerung für die vier Dragoner wurde genehmigt sowie die Benutzung eines Stallraums für die Pferde. Es sollte aber darauf gesehen werden, einen Raum zu mieten oder zu kaufen. — Der Kammerrat Herbart beantragte später die Fortdauer des mit dem Bürger Klockgether bisher geschlossenen Vertrages auf ein weiteres Jahr, da es ihm bisher nicht möglich gewesen war, eine wohlfeilere Wohnung sowie einen Stallraum zu erhalten. Eine Bevorzugung bei Gewährung dieses freien Quartiers der Oldenburger Dragoner vor denen, die auf dem Lande stationiert waren, konnte die Kammer darin nicht erblicken, denn in der Regel wurde der Dragoner auf dem Lande von seinem Hauswirte als Hausgenosse betrachtet und ihm gestattet, sich der geheizten Stube mitbedienen zu dürfen. Dabei gab der Hauswirt Bett, Stallraum und selbst die Streu für das Pferd gewöhnlich

Landesbibliothek Oldenburg

gerne für die Benutzung des Düngers her. Die Bewilligung dieser Ausnahme für die Dragoner in Oldenburg wurde solange erbeten, bis etwa zum Ankauf eines für die Dragoner brauchbaren Hauses und Stalles sich eine Gelegenheit bieten würde. — Gleich schwierig war es, die Polizeidragoner in Brake unterzubringen. Allein für die Benutzung einer Stube wurden jährlich 25 Rthlr. Miete verlangt. Der Amtsvogt hatte daher vorgeschlagen, für den Dragoner ein kleines Haus mit einem Pferdestall auf herrschaftliche Kosten erbauen zu lassen, in dem dann zugleich eine besondere Stube zum Zivilgefängnis für „Schiffsleute", die wegen geringer „Polizeivergehungen" verhaftet wurden, einzurichten wäre. In einem Reskript erfolgte auf diesen Vorschlag die Resolution, daß zwar ein Zivilgefängnis in Brake für den Untervogt auf herrschaftliche Kosten erbaut werden könne, die Einräumung der freien Wohnung und Stallung für die dort stationierten Polizeidragoner aber bedenklich gefunden wurde, weil das hinsichtlich der übrigen Dragoner Folgen haben dürfte. Den beiden Dragonern wurde jedoch monatlich eine Zulage von 1 Rthlr. bewilligt, wofür sie sich entweder in dem Orte selbst oder in einem benachbarten Dorfe einzuquartieren hatten und im letzteren Falle täglich einer von ihnen sich bei dem Amte aufhalten mußte.

Der Kammer wurde weiter eröffnet, daß zwar die nützlichen Dienste, die von Polizeidragonern bisher geleistet worden waren und die dadurch dem ganzen Lande erwachsenen Vorteile nicht verkannt würden. Zur jährlichen Unterhaltung des Korps war aber bereits die beträchtliche Summe von beinahe 4000 Rthlr. im „Staat" ausgesetzt; eine Vermehrung der Ausgaben konnte um so weniger stattfinden, als die Schwierigkeiten für die Polizeidragoner, mit ihrem Gehalte auszukommen, nicht fortdauern würden, sondern durch die hohen Preise der Lebensmittel und Furage und durch besondere Lokalumstände entständen, zum Teil auch der Unkunde der Leute, ihre Wirtschaft vorteilhaft einzurichten, zuzuschreiben wären. Indessen wurde nach dem Vorschlage der Kammer den beiden zu Brake stationierten Dragonern eine monatliche Zulage von je 1 Rthlr. bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt und genehmigt, daß der Vertrag mit dem Bürger Klockgether in Oldenburg auf jährlich 60 Rthlr. für den Korporal und drei Dragoner auf ein Jahr verlängert werden konnte. Innerhalb dieses Zeitraumes mußte aber eine andere Gelegenheit zum Kauf oder Bau eines neuen Hauses gefunden werden. Nach einem weiteren Befehle des Herzogs war zu prüfen, ob die alte Wache am Außeren Damm[7]) dazu geeignet sei. Nach der Ausführung des Kammerrats Herbart war die alte Wache mit Zuziehung des Baumeisters Winck besichtigt worden; nach dessen Gutachten war die Ausführung des Planes z. Zt. mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, besonders da hinter der Wache kein der Herrschaft zuständiger Platz, das Haus selbst sehr baufällig war und auch der Raum nicht ausreichte, so daß ein Anbau erforderlich werden würde.

[7]) Der nach der Osternburger Brücke belegene Teil der heute „Damm" genannten Straße.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Kammerrat Herbart schlug vor, das herzogliche Haus des Tischlers Rohlfs an der Mühlenstraße zu einem Quartier für die Polizeidragoner einzurichten.

Die Kammer bestätigte die Ausführungen des Kammerrats Herbart und legte den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Kabinett vor.

Die Resolution des Herzogs, Mitte Mai des Jahres, bestimmte, daß mit der alten Wache dem blauen Hause gegenüber vorläufig keine Veränderung vorzunehmen, hingegen das von dem Tischlermeister Rohlfs für die Herrschaft angekaufte Haus in der Mühlenstraße auf Ostern zu einer Wohnung mit Stallraum für die Polizeidragoner einzurichten sei. Da dies Haus nicht bequem lag, außerdem alt und baufällig war, sollte nicht viel repariert werden und bei den vorzunehmenden Veränderungen und darauf zu verwendenden Kosten dieser Zustand berücksichtigt werden. —

Das Haus des Tischlers Rohlfs zur Wohnung und zum Stallraum für die Dragoner einzurichten, wurde nach dem Gutachten des Baumeisters Winck nicht für praktisch gehalten. Die Kammer verwarf gleichfalls diesen Plan. Betreffs des Hauses in der Mühlenstraße wurde bestimmt, daß, wenn es mit dem Aufwande einer Summe von 200 Rthlr. zur Wohnung für die Polizeidragoner eingerichtet werden könne, das geschehen, sonst aber entsprechend dem Vorschlage der Kammer das Haus vermietet werden solle. — Die Frage der Unterkunft der Dragoner in Oldenburg wurde im Jahre 1801 erneut Gegenstand besonders eingehender Berichte. Im September des Jahres berichtete die Kammer, daß ein an der Achternstraße stehendes geräumiges Haus nebst Stall und Garten, der sich bis zur Staulinie erstreckte, nächstens öffentlich verkauft würde. Das Haus gehörte früher dem „Aeltermann" Bardewick und war vom Tischler Amtsmeister Kleinsorge beim öffentlichen Verkauf für 3000 Rthlr. erstanden. Da es im Frühjahr 1800 nicht bewohnt wurde, war es von dem Stadtmagistrate als Lazarett des in Oldenburg einquartiert gewesenen königlich preußischen Regiments benutzt worden. Der Eigentümer hatte nun verlangt, daß der Stadtmagistrat das Haus für den „Kaufschilling", welchen er dafür erlegt hätte, wieder abnehmen solle, da es zur Wohnung nicht mehr benutzt werden könne. Der Magistrat wollte nur eine Vergütung bezahlen. Der Tischler hatte sich daraufhin an die Kammer gewandt, die den öffentlichen Verkauf des Hauses dem Magistrat angeraten hatte. Das Haus wurde als geeignet zum Quartier für die Dragoner angesehen. Es war geräumig, hatte keine unnötigen Zimmer; außerdem war ein großer Stall mit doppeltem Boden vorhanden. Durch den „Conducteur" Wöbken war es auf 1800 Rthlr. und der Stall auf 800 Rthlr. taxiert, wobei der Wert des Gartens nicht veranschlagt war.

Das Kabinett hatte gegen den Ankauf Bedenken, da in dem Hause, in dem nur zwei Stuben und zwei Kammern für die in Oldenburg liegenden zwei Unteroffiziere und vier Dragoner, von denen einige verheiratet waren, vorhanden

Landesbibliothek Oldenburg

waren, kaum der erforderliche Platz zur Verfügung sein würde. Ferner würde das Gebäude leicht bis 1000 Rthlr. Unkosten an Reparatur des Daches und sonstiger Einrichtungen zu den 3000 Rthlr., wofür das Haus von dem Besitzer gekauft war, mehr verursachen. Für die Summe könnte aber ein neues zweckmäßiges und dauerhaftes Gebäude aufgeführt werden. Von dem gedachten Ankauf sollte abgestanden und dem Bauinspektor aufgegeben werden, den „Anschlag und Bestick eines zur Wohnung für die Policei-Dragoner völlig zweckmäßigen einzurichtenden auf dem Neuenwall zu erbauenden Hauses" anzufertigen, die dann von der Kammer mit weiteren Gutachten einzubringen seien.

Dem Höchsten Reskript entsprechend wurde der Bauinspektor Winck beauftragt, die nötigen Risse zu einem neuen Gebäude für die Dragoner zu entwerfen. Der Kostenanschlag betrug ca. 6200 Rthlr. und überstieg also beträchtlich die für diesen Bau bestimmte Summe von ungefähr 4000 Rthlr. Erfahrungsgemäß würde sich die wirkliche Ausgabe auf mindestens 6500 Rhtlr. belaufen. Es erschien ratsamer, von dem Bau überhaupt Abstand zu nehmen und ein Haus, das die nötigen Bequemlichkeiten hatte, zu erwerben.

Zu den Vorschlägen des Bauinspektors Winck hatte die Kammer verschiedene „Erinnerungen" vorzutragen, die sie Anfang Dezember vorbrachte[8]): Auf dem Wohngebäude sei noch ein Schornstein in der Mitte der Länge für den Herd der mittelsten Küche aus dem Dache zu führen. Es sei vorteilhaft, bei dem Zusammenwohnen von vier verschiedenen Familien in einem Hause bei der Einteilung des Wohngebäudes jedesmal zwei Wohnungen, für die verheirateten einen gemeinschaftlichen Eingang durch eine Zwischenwand von denen der beiden anderen getrennt, einzurichten. Bedenklich sei weiter die Trennung des Pferdestalles von dem Wohngebäude. Die Baukosten würden dadurch vergrößert und auch andere Unbequemlichkeiten seien damit verbunden. Die ununterbrochene Aufsicht der Knechte oder der mit der Wartung der Pferde beauftragten Personen wäre notwendig, besonders auch zur Nachtzeit, damit die Pferde nicht sich selbst oder untereinander Schaden zufügten. Die Kammer der Knechte müßte mit dem Pferdestall verbunden sein. Auf dem Plane des Baumeisters Winck wäre die Wohnung 11 Fuß entfernt vom Stall. Eine Aufsicht sei nicht möglich, entweder müsse noch eine Bettstelle für einen Mann im Stall, der in jeder Nacht dort schliefe, aufgestellt werden, oder es müsse der Pferdestall mit dem Wohngebäude unmittelbar verbunden werden, so daß eine Schlafkammer an demselben läge, von der aus die jüngeren unverheirateten Dragoner alles, was in dem Stall vorginge, auch bei der Nachtzeit wahrnehmen könnten. Drei Fenster wären im Stall erforderlich, da die Pferde nicht dunkel stehen dürften und sie sonst scheu würden. Eine Bodentreppe fehle in dem Stalle

[8]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Oldbg. VI — 41 — 10.

Landesbibliothek Oldenburg

ganz. Der Bodenraum sei bei weitem nicht hinreichend, um die rauhe Furage zu lagern. Acht Pferde sollten nach dem Entwurf Raum finden, zwei davon würden nur einen vielleicht kleinen Teil des Jahres in Oldenburg zubringen. Für die übrigen sechs müßte ein ordentlicher Aufenthalt geschaffen, und da sie nicht ins Gras gebracht werden durften, die Furage für sie auf das ganze Jahr zu der Zeit, wo Heu und Stroh am wohlfeilsten wäre, angeschafft werden. Auf ein Pferd sei täglich 10 Pfd. Heu und für Häckerling und Streu etwa 6 Pfd. Stroh zu rechnen, was nicht zu viel sei. Einen ähnlichen Satz habe s. Zt. auch die kurhannöversche Kavallerie gehabt, die im Jahre 1795 in Oldenburg lag. Die Menge für jedes Pferd betrüge danach 3650 Pfd. (etwa drei große Oldenburger Fuder Heu) und 2190 Pfd. (zweieinhalb Fuder) Stroh im Jahre. 100 Pfd. Heu nähmen einen Raum von 15 cb Fuß und 1200 Pfd. Stroh 342 cb Fuß in Anspruch, wenn beides dicht aufeinander gepackt würde. Also müsse für 3650 Pfd. Heu 547,5 cb Fuß und für 2190 Pfd. Stroh 625 cb Fuß gerechnet werden. Danach beanspruche die Furage für ein Pferd auf ein Jahr 1172,5 und für sechs Pferde 7035 cb Fuß Raum. Nach dem Plane des Baumeisters Winck war der Stall im Lichten lang 27 und breit 24 Fuß gedacht. Der ganze Inhalt des Bodenraumes betrüge 3888 cb Fuß. 500 cb Fuß gingen davon ab als nicht nutzbar, so an den Ecken, Zwischenräumen und für die Öffnung, durch welche man auf den Boden kommen müsse. Es blieben also etwa 3400 cb Fuß oder nur etwa die Hälfte des Raumes, der erforderlich sei. Der Boden des Hauses wäre wegen des Transportes der Furage nicht zu benutzen. Ein Raum könnte gespart werden, wenn für die unverheirateten Dragoner keine besondere große Stube, sondern nur eine geräumige Schlafkammer mit zwei Alkoven-Bettstellen eingerichtet würde. Die Stube würden sie wenig benutzen, da sie im Sommer meistenteils entweder abwesend oder mit ihren Pferden beschäftigt wären und im Winter ihnen die Heizung einer solchen Stube gewiß zu kostbar sei. Mit einem der verheirateten Kameraden würden sie sich gerne darin einigen, gegen einen mäßigen Beitrag zu den Kosten der Feuerung sich mit in dieser Stube aufhalten zu können. Die Küche, die in der Mitte der Vorderseite angebracht sei, würde für beide Wachtmeister ausreichen, der Herd könnte etwas vergrößert und in zwei Teile geteilt werden. Der Raum, den jetzt eine der beiden Küchen einnähme, könne zur Stube oder Schlafkammer für den unverheirateten Dragoner zur Verfügung gestellt werden, und durch einige weitere Änderungen, Erweiterung der Breite und Tiefe des Hauses bis auf 43 Fuß im Lichten würde es möglich sein, den Pferdestall in Verbindung mit dem Wohnhause zu bauen. An den Baukosten des Pferdestalls würden dadurch von 1330 Rthlr. wenigstens 1000 Rthlr. gespart. Der Bodenraum über den Pferdeständen würde etwa 6800 cb Fuß enthalten, also beinahe groß genug sein zur Lagerung der Furage. Auch ein Teil des obersten Hausbodens könnte dazu genommen werden. —

Landesbibliothek Oldenburg

Die Hauptfassade nach der Straße stimmte mit der von dem Bauinspektor Winck gezeichneten überein. Der Haupteingang oder die Durchfahrt sollte nicht am westlichen, sondern am östlichen Ende sein, um von dort die Feuerung vermittels einer Winde auf den obersten Boden zu bringen. Pferdestall und Gang dazu waren auf ebener Erde anzubringen. Die Tür desselben ging durch den Sockel herab, der zur Wohnung eingerichtete Teil vermittels eines Sockels etwa 18 Zoll über dem Boden erhöht, weswegen die Türen des Hauses sowohl die nach dem Garten als die in den Pferdestall führende eine kleine Freitreppe erhalten sollten. Das Haus enthielt zwei Stuben und zwei Kammern für die beiden Wachtmeister, zwei mit Alkoven-Bettstellen für die verheirateten Dragoner, eine gleiche Stube für die unverheirateten. Da diese sowie die Schlafkammer des einen Wachtmeisters unmittelbar neben dem Pferdestall mit einem Fenster dahin gelegen war, war es möglich, den Stall zu übersehen. Unter der Stube der unverheirateten Dragoner und unter dem Mittelgang war der Keller, zu welchem die Treppe unter der Bodentreppe hinabging. Die beiden Küchen lagen nebeneinander mit einem gemeinschaftlichen großen Schornstein. Der oberste Boden sollte, soweit er nicht zum Aufbewahren der Furage diente, nebst einem Teil des unteren zum Aufbewahren der Feuerung gebraucht und der übrige Raum des unteren Bodens für zwei Kammern im östlichen Giebel und zu Verschlägen für Hafer und sonstige Sachen benutzt werden können. Zum Heraufbringen der Furage, der Feuerung und des Hafers auf den unteren Boden war über jeder der beiden Haustüren ein Erker mit einer Tür anzubringen. Zur Erleuchtung des Mittelganges mußten die Türen, die nach dem Pferdestall in die mittlere Stube des einen Wachtmeisters und in die für die Wachtmeister bestimmte Küche führten, mit Glasfenstern versehen werden. Der Platz für den Mist und die „Commoditäten" wurde an das westliche Ende des Gebäudes verlegt und dadurch nicht nur von den Fenstern der nach der Gartenseite liegenden Stube entfernt, sondern auch erreicht, daß man, ohne diesen Platz zu passieren, von der Straße in das Wohnhaus gehen konnte. — Die Stellungnahme des Herzogs zu diesem Bericht betreffend den Neubau eines Hauses erfolgte erst im Jahre 1802. —

Der Kammerrat Herbart schlug vor, gelegentlich ein altes Haus anzukaufen oder auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu mieten. Der neue Bau koste außerordentlich viel, und „wenn die Umstände sich einmal ändern, wie doch hoffentlich der Fall ist, daß das Herzogtum Oldenburg derjenigen öffentlichen Ruhe und Sicherheit wieder genießt, der es sich ehemals zu erfreuen hatte, möchten überall nicht soviel Dragoner, die doch immer viel kosten werden und am wenigsten hieselbst, nöthig seyn". Quartier für die sämtlichen Dragoner Oldenburgs würde unter 150 Rthlr. nicht zu haben sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Den Ausführungen des Kammerrats Herbart betreffend den Bau eines Hauses schloß sich die Kammer an. Sie betonte gleichfalls die sehr hohen Kosten, die erspart werden könnten, wenn man ein bereits vorhandenes Haus auf eine längere Reihe von Jahren mieten würde.

Die vorläufige Regelung der Unterkunftsfrage erfolgte am 1. Februar 1802[9]). Die sehr ausführlichen Bemerkungen der Kammer vom 10. Dezember 1801 betreffend den Neubau eines Hauses sollten einstweilen keinen Erfolg haben. Der Herzog teilte in seiner Resolution der Kammer mit, daß vor der Hand von dem Bau eines Hauses Abstand genommen werde, da die veranschlagten Kosten die dazu bestimmte Summe weit überstiegen und auch sonst erhebliche Bedenken beständen. Der anderweitige Vorschlag der Kammer, ein altes Haus anzukaufen und mit erheblichen Kosten instandsetzen zu lassen, erschien ebenfalls nicht praktisch. Die Kammer erhielt den Auftrag, dafür zu sorgen, die in Oldenburg untergebrachten Polizeidragoner und ihre Pferde vorläufig weiterhin in gemieteten Wohnungen und Ställen unterzubringen. —

## 8.

Während des Jahres 1801 war der Unterkunftsfrage der Dragoner in Oldenburg besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden.

Das Jahr 1802 brachte eine andere wichtige Frage zur Entscheidung: Sie betraf die Regelung des Gerichtsstandes der Polizeidragoner[10]). Bei der ersten Anstellung von einigen Polizeidragonern war durch das Höchste Reskript vom 23. Oktober 1786 u. a. folgendes bestimmt: „Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen sind militairisch, und werden bis zu einer gewissen Concurrenz von den Unteroffizieren, in härteren Fällen von dem Policey-Rath dictirt. In allen anderen bürgerlichen und criminal-Sachen stehen Unterofficiers und Gemeine, da sie kein bestimmtes domicilium haben, unmittelbar unter der Regierungs-Canzley."

Im Jahre 1786 waren dann ein Unteroffizier und neun Mann angenommen worden. Als das Korps einige Jahre später vermehrt wurde, hatte sich bald erwiesen, daß diese Polizeidragoner den Soldaten vom Herzoglichen Infanteriekorps in allen Ehe- und Schwängerungssachen gleichgestellt werden mußten, mithin ohne Konsens desjenigen Rats, der das Polizeidepartement in der Kammer verwaltete, nicht heiraten durften. Es konnte auch keine Klage diesbezüglich stattfinden. Einem anderen Übelstande, der darin bestand, daß die Herzogliche Regierungskanzlei die Polizeidragoner vorlud, ohne die Kammer

[9]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Oldbg. VI — 41 — 10.
[10]) O.L.A. Aa. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.



Landesbibliothek Oldenburg

etwas davon wissen zu lassen, war gleichfalls durch die Höchste Anordnung einer in solchen Fällen nötigen jedesmaligen „Requisition" abgeholfen worden. Mehrmals hatte sich nun gezeigt, daß die noch bestehende ältere Anordnung einer „Cognition" der Herzoglichen Regierungskanzlei in allen bürgerlichen und Kriminalsachen der Dragoner mit der Einrichtung des Korps schwerlich zu vereinbaren war. Die Kammer beantragte eine baldige Änderung.

Das Korps der Polizeidragoner bestand im Jahre 1802 aus zwei Wachtmeistern und zwanzig Dragonern. Die Wachtmeister hatten nicht nur in Friedenszeiten mehrere Jahre bei der hannoverschen Kavallerie gedient, sondern auch schon verschiedene Feldzüge mitgemacht, waren also in jeder Beziehung völlig gediente Leute. Unter den Gemeinen befanden sich keine Leute, die gedient hatten, aber sie waren doch von den Wachtmeistern in dem Maße durchgebildet, daß sie dem Militär, soweit das in Frage kommen konnte, gleichkamen. Die militärische Durchbildung war vorhanden in dem Grade, wie sie bei solchen Dragonern möglich zu machen war, die nicht zusammen in einem Korps und unter dem beständigen Kommando der Wachtmeister standen, sondern einzeln ihren Dienst versahen. Die Kammer hielt die Einrichtung für ungünstig, daß „solche Cavalleristen, sie mögen nun in den Krieg ziehen oder der Polizey Dienste leisten, in förmlichen Citationen" vor Gericht geladen wurden, ihre Posten verließen und Prozesse, deren weitläufiger Gang manche Reise zum Gericht und zu den Anwälten erforderte, führten, ja, sich den Zivilstrafen unterwerfen mußten, die bei Militärpersonen nie stattfanden. So z. B. kannte ein Militärgericht in Injuriensachen, die, wenn sie außerhalb des Dienstes der Polizeidragoner vorgefallen waren, für bürgerliche Sachen zu halten waren, keine Abbitte und Ehrenerklärungen, keine Verurteilung in die Kosten, sondern „alles ging auf Leibesstrafe hinaus". Die Aburteilung erfolgte ohne ein umständliches Verfahren, damit die Militärpersonen dem Dienste nicht unnötig lang entzogen wurden. Daher waren auch solche Sachen in der Regel in einigen Tagen erledigt. — Bei den Polizeidragonern hatte sich folgender Fall ereignet:

Eine Frau hatte gegen einen Polizeidragoner beim Herzoglichen Konsistorium geklagt, daß er sie geschwängert, und als sie ihn zur Rede gestellt, er sie geschlagen habe. Das Konsistorium hatte die Schwängerungsklage nach Höchster Vorschrift abgewiesen, erließ aber eine Ladung an den Beklagten wegen der Injurien. Dieser hatte vor der Regierungskanzlei den Tatbestand nur bedingt eingestanden. Es war darauf von Seiten der Klägerin der Beweis angetreten, und der Beklagte, der abwechselnd bald an der ostfriesischen Grenze, bald zu Hengsterholt, bald zu Ochtum gelegen, also die Briefe von seinem Anwalte nicht erhalten hatte, war zur Leistung einer Abbitte und Ehrenerklärung, Erstattung der Kosten und einer sechstägigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Er war von seinem Posten zu Apen, wo er keinen Tag entbehrt werden konnte, abberufen und, da er außer der geleisteten Abbitte sich zur Ehrenerklärung aus unrichtigen Begriffen nicht verstehen wollte, durch ein Militärkommando in die Schloßwache gebracht worden, bis er hierzu sich bequemte. — Dieser Polizeidragoner hatte von den vorhandenen 22 Mann am längsten und schon über 12 Jahre gedient. Er hatte nicht im geringsten jemals die Gelegenheit gegeben, einen Verweis zu erhalten, weit weniger bestraft zu werden. Bei einer militärischen Behandlung würde er seine Strafe schnell erfahren und bald abgebüßt haben, wobei sein nur dem Vorgesetzten bekanntes sonstiges dienstliches Verhalten usw. sehr in Betracht gekommen sein würde. Diesen Vorfall benutzte die Kammer, um nachzuweisen, daß nach der jetzigen Einrichtung des Korps auch in bürgerlichen und Kriminalsachen keine Erkenntnis der Herzoglichen Regierungskanzlei stattfinden dürfe. Dies Verfahren könne bei den Dragonern keine guten Folgen haben, die von ihren Vorgesetzten nach gewissen bisher richtig befundenen Grundsätzen behandelt wurden, hauptsächlich durch Erweckung eines richtigen Ehrgefühls, welches dadurch erhalten wurde, daß ein Arrest nur in erheblichen Fällen stattfand und dazu nicht leicht geschritten wurde, die Entlassung aus dem Dienste aber eine sehr wichtige Strafe war. Es müßte auch das Vertrauen, das ein Vorgesetzter sich sehr mühsam erwarb, notwendig gemindert werden, wenn die Dragoner seiner Leitung gänzlich entzogen werden konnten und er sie ihrem Schicksal überlassen mußte. Auch die öffentlichen Sicherheitsanstalten gestatteten den Polizeidragonern keine oftmaligen Reisen zum Gericht und zu den Anwälten oder langwierigen Aufenthalt in den Gefängnissen. Die Kammer beantragte, daß die Polizeidragoner, da sie „nun endlich mit Mühe dahin gebracht waren, daß sie für Militärpersonen geachtet wurden", nun auch in allen Sachen, die von dem ihnen vorgesetzten Rat des Polizeidepartements nicht entschieden werden konnten, einem Militärgericht unterworfen würden, das die Dragoner mit angemessener militärischer Strafe belegen konnte, durch die nach Höchster Vorschrift bisher schon die Dienstvergehungen geahndet wurden. Zuständig hierfür sollte die Herzogliche Militärkommission sein, der die Dragoner um so unbedenklicher unterstellt werden könnten, da derjenige Rat der Kammer, der der Polizei vorstand, immer Mitglied der Militärkommission war. Es bedürfe keiner besonderen Erwähnung, daß ein Polizeidragoner, der Immobilgüter besitze, dem ordentlichen Gerichte unterworfen sein solle, wie das auch bei den Soldaten zutraf. —

Zu dem vorerwähnten Fall finden sich bei der Akte noch Ausführungen des Kammerrats Herbart vom Juni dieses Jahres. Danach belaufen sich die Kosten, zu denen der Polizeidragoner verurteilt war, auf insgesamt 53 Rthlr. 51 gr., und zwar Gerichts- und Stempelpapierkosten sowie Zahlungen, die der Klägerin, den Zeugen, dem Anwalt und dem Untervogt zu leisten waren. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Kosten konnte der Beklagte nicht aufbringen. Es blieb nur die Pfändung übrig, wenn dem Dragoner nicht irgendwie geholfen wurde. Die Dragoner erhielten, wie bekannt, auf herzogliche Kosten Sattel und Zeug, Armatur und Montierung. Die Furage stellten sie, wenn irgendmöglich, selbst. Diese Stücke würden dem Dragoner als zum Dienst gehörig und von demselben unzertrennlich ebenso wenig wie das Pferd, das er ohne Zustimmung des Kammerrats Herbart nicht verkaufen durfte, nicht weggepfändet und verkauft werden dürfen. Aber seine ihm und jedem Polizeidragoner unentbehrliche Uhr, mit der ein jeder sich auf eigene Kosten versehen mußte, seine Schreibtafel, seine Wäsche, kurz alles, was er außerhalb des Dienstes brauchte, waren sein unstreitiges Eigentum und konnten also auf Antrag der Klägerin durch den Untervogt weggenommen werden. Um nicht in diese Verlegenheit zu geraten und den Dragoner von allem, was er außer den Dienstsachen hatte, entblößt zu sehen, hatte der Kammerrat Herbart vor Ablauf der zu Bezahlung gesetzten 14 Tage die Kosten für die Klägerin und den Anwalt beglichen. Diese Gelder würde der Dragoner als ein in langen Dienstjahren bewährter redlicher Mann dem Kammerrat wieder bezahlen, sobald er konnte. Kammerrat Herbart betonte die für einen Polizeidragoner unerschwinglichen Kosten, die diesem bei einer nicht bedeutenden Sache entstanden waren. Die Angelegenheit hätte leicht ein Jahr bis zum Spruch erfordern können, beim militärischen Verfahren aber vielleicht keine Stunde. Im vorliegenden Falle hätte die Klägerin dann ihre Klage mündlich eingebracht, einer der beiden Wachtmeister wär unverzüglich entsandt, den Beklagten von seinem Posten nach Oldenburg zu holen. Hätte der Dragoner von dem Tatbestand nur soviel eingeräumt, als bei der Regierungskanzlei tatsächlich geschehen war, nämlich die Ausschreitung selbst, so würde er auf Zureden schon mehr gesagt haben und wäre auch das nicht geschehen, so hätte „die Gerechtigkeit sich keiner Goldwaage zur Ausfindigmachung des Grades der Schuld zu bedienen bedurft", weil es wenig darauf angekommen wäre, ob man den Beklagten vier oder mehr Tage in die Gefangenenstube der Wache gesetzt hätte. Angenommen aber, er hätte alles geleugnet, ein Fall der nicht denkbar war, da in Gegenwart von Zeugen diese Streitigkeit vorgefallen war, so wäre die Ernennung der Zeugen sofort verlangt, der Beamte um die Vernehmung ersucht und damit die Sache abgetan worden. Ferner konnte, da ein Polizeidragoner bald hier bald dort lag, der Anwalt aber die Briefe an seinen letzten Standort sandte, leicht der Fall eintreten, — wie auch geschehen — daß der betreffende Beklagte den Gegenbeweis nicht antreten konnte; auch konnte unmöglich geduldet werden, daß der Dienst in dem beständigen Reisen zum Gericht bestand. Kammerrat Herbart führte noch aus, daß die 20 Polizeidragoner von den beiden Wachtmeistern soweit ausgebildet waren, daß sie, wenn sie nur einigermaßen Ruhe hätten, auf ein paar Wochen zusammengezogen werden könnten, und dadurch die Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

bildung eine noch beſſere werden würde. Dazu gehörte aber, daß ſie dem Militär immer mehr gleichgeſtellt werden müßten. Hinſichtlich ihrer Strafen im Dienſt, der Heirat, ihrer Ladung vor Gericht und der ihnen zugeſicherten Penſion nach 20jährigem treuen Dienſt war das bereits geſchehen und wurde nun auch in Anſehung des Gerichtsſtandes für unumgänglich notwendig erachtet. Würde die Militärkommiſſion über die Polizeidragoner in allen zu ihrem Dienſt nicht gehörigen Sachen ſtatt eines Zivilgerichts zu erkennen haben, ſo würde der Zweck zuverläſſig erreicht. — Für den betreffenden Polizeidragoner, der verurteilt war, wurde der Erlaß der an die Sportelnkaſſe zu erlegenden Summe von zirka 35 Rthlr. gleichzeitig beantragt.

Am 9. Juli 1802 wurde der Kammer auf die Vorſtellung und Vorſchläge vom April dieſes Jahres wegen einer vorzunehmenden Veränderung des „fori der Policey-Dragoner in bürgerlichen und criminal-ſachen" zur Reſolution zu erkennen gegeben, wie „Wir aus erheblichen Gründen Uns nicht bewogen finden mögen, dieſe Leute, die mit den Landes-Einwohnern in manchen Verbindungen ſtehen, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen, und noch weniger ſie der Militair-Commiſſion zu untergeben, da ſie an das Militair-Reglement, nach welchem dieſe vorzüglich zu erkennen hat, nicht gebunden ſind, und dadurch die Erkenntnis, über die Dienſtvergehungen der Policey-Dragoner, welches immer bey der Cammer bleiben muß, derſelben gewiſſermaßen entzogen würde. Es kann alſo bey der bisherigen Einrichtung fernerhin unbedenklich ſein Bewenden behalten, wenn nur auf die Befolgung der ſolcherhalb ergangenen Verfügungen genau geachtet wird".

Nach dieſer Reſolution war der Vorſchlag der Kammer wegen des Gerichtsſtandes der Polizeidragoner Höchſten Orts nicht gebilligt, den Vorſchlag aber erneut vorzulegen, wurde als nutzlos angeſehen. Andererſeits konnte es nach Anſicht der Kammer bei dem bisherigen Verfahren nicht bleiben. Es wurde erwogen, was noch „etwan Sereniſſimo vorzutragen wäre, um dem Uebelſtande abzuhelfen und die gewünſchte Abſicht zu erreichen". Dieſer Arbeit unterzog ſich der Kammerrat Mentz, der Nachfolger des um dieſe Zeit verſtorbenen Kammerrats Herbart. Eine erneute ausführliche Begründung wurde ausgearbeitet und vorgeſchlagen, daß in allen perſonellen Zivilſachen der Polizeidragoner, wozu auch die Injurien gehörten, von der Herzoglichen Regierungskanzlei ein Mitglied abgeordnet würde und der Rat der Kammer, der das Polizeidepartement verwaltete und unter dem die Dragoner in Dienſtſachen zunächſt ſtanden, jenem zugeordnet würde. Niemand kenne die Dragoner ſelbſt, ihre Lage und Umſtände, worauf es bei den gegen ſie entſtehenden Klagen, bei Vorladungen, Unterſuchungen des Tatbeſtandes und Beſtrafungen ankomme, ſo genau wie derjenige, der die Aufſicht über ſie führte. Allenfalls könnten auch von der Regierungskanzlei zwei Mitglieder zu dieſer kommiſſariſchen Behandlung deputiert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Alle bisher eingetretenen Schwierigkeiten würden auf diese Weise vermieden und auch dadurch erreicht, daß die Angelegenheit zur Kenntnis desjenigen Departements kam, das von den Meldungen der Polizeidragoner unterrichtet werden mußte. Jetzt erführe das Departement in der Regel nichts weiter als den Anfang der Sache. Weiter bedürfe ein derartig Beklagter keines Anwalts, den er nach der bestehenden Einrichtung annehmen und bezahlen müsse. Der anzustellenden Kommission sollten die vollständige Verhandlung und die Entscheidung in den eigentlichen personellen Zivil- und Injuriensachen der Polizeidragoner vorbehalten bleiben. Wirkliche Kriminalfälle, die eine peinliche Strafe und mit dieser unvermeidlich die vorhergehende Dienstentlassung des Polizeidragoners nach sich ziehen würden, müßten dagegen ganz der Herzoglichen Regierungskanzlei zugewiesen werden. Alle Dienstvergehungen der Dragoner, auch wenn sie eine nachdrückliche Bestrafung verdienten, fielen der Kammer zur Untersuchung und Aburteilung zu. —

Eine erneute Entscheidung ist anscheinend auf diesen wiederholten Antrag der Kammer nicht erfolgt. — Wir erfahren nur noch, daß die Stempelgebühren für die Herrschaftliche Sportelnkasse dem verurteilten Dragoner erlassen wurden.

## 9.

Der erste Abschnitt in der Entwicklung der Geschichte des Polizeidragonerkorps umfaßte von der Gründung bis zur ersten Vermehrung 1795 etwa neun Jahre. Mit dem Jahre 1803 waren wiederum neun Jahre seit der ersten Vermehrung vergangen. Das hauptsächliche Ereignis der Jahre 1795—1803 bildete für Oldenburg der Reichsdeputationshauptschluß. Den Krieg gegen Frankreich hatte das Deutsche Reich verloren. Die Kosten des Reichskrieges und die Beiträge zu den Kosten der durch den Baseler Frieden festgelegten Neutralitätslinie betrugen für Oldenburg gegen 800 000 Rthlr.[11]). Diese Kosten konnte der Herzog zum großen Teile durch die reichen Einkünfte des Weserzolls zu Elsfleth bestreiten. Aber diesem Hoheitsrecht drohte schon bei den vergeblichen Friedensverhandlungen bei Rastatt 1798 Gefahr, wo die französischen Minister auf dessen Aufhebung antrugen. Bei den infolge des Luneviller Friedens (1801) zu Regensburg vorgenommenen Entschädigungsverhandlungen wurde von französischer Seite erneut auf die Aufhebung des Zolls gedrungen. Der Reichsdeputationshauptschluß (1803) setzte die Aufhebung des Weserzolls fest. Als Entschädigung bekam der Herzog die münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta und das hannoversche Amt Wildeshausen. Das Bistum Lübeck wurde in ein weltliches Erbfürstentum verwandelt. Lange weigerte sich der Herzog, diese Bestimmungen anzuerkennen, da die Entschädigung als sehr unzulänglich angesehen wurde. Durch russische und preußische Vermittlung wurde der Herzog

[11]) Runde, Oldbg. Chronik, S. 125 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

endlich bewogen, den ihn betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses beizutreten, indem ihm zur Ergänzung der Entschädigung die fortdauernde Erhebung des Zolles vom 1. 1. 1803 an noch auf zehn Jahre zugesichert wurde.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß hatte der Herzog Administrator, der den Titel Fürst zu Lübeck annahm, von den Ämtern Vechta und Cloppenburg feierlichst Besitz ergriffen. Das hannoversche Amt Wildeshausen, dessen förmliche Überweisung wegen der französischen Besetzung der hannoverschen Lande nicht geschehen konnte, wurde unter der Hand übernommen; erst im Jahre 1823 wurde die Abtretung förmlich von hannoverscher Seite ratifiziert. Die feste Vereinigung der neuen Ämter mit dem Herzogtum Oldenburg wurde durch den Herzog eifrigst betrieben. Im Amte Wildeshausen blieb alles vorerst beim Alten; in den münsterschen Ämtern wurde die Einrichtung eines Landgerichts angeordnet, und das gerichtliche Verfahren nach oldenburgischen Gesetzen beordnet. Ein neuer Verwaltungszweig erwuchs aus dem Verhältnis des weltlichen Regiments zu der in den münsterschen Ämtern herrschenden römisch-katholischen Kirche.

Die besondere Sorge des Herzogs galt auch dem polizeilichen Schutze der neuen Gebiete.

## Dritter Abschnitt.

### 1.

Am 26. April des Jahres 1803 erließ der Herzog auf dem Schlosse zu Oldenburg „Die Aufgabe an die Kammer wegen der Vermehrung der Policei-Dragoner" mit folgendem Wortlaut:

„Da eine bevorstehende Aenderung der Grenzen des hiesigen Territoriums eine Vermehrung der Policei-Anstalten unumgänglich nöthig macht, so wird Unserer Kammer hiemittelst aufgegeben, unverzüglich die Verstärkung des Corps der Policei-Dragoner mit 2 Korporalen und 20 Gemeinen zu veranstalten, und dazu sichere mit guten Zeugnissen versehene Leute und soviel als thunlich seyn wird solche, die bereits unter der Cavallerie gedient haben, anzunehmen, auch wegen der anzuschaffenden erforderlichen Pferde bey Zeiten die nöthige Erkundigung einzuziehen. Ueber die gesammten Kosten, welche diese Vermehrung der Policei-Dragoner erfordern wird, hat die Kammer den Anschlag zu entwerfen und vorgängig bey Uns einzureichen."

Dem Reskript vom 26. April entsprechend entwarf die Kammer über die gesamten Kosten, die diese Vermehrung erforderte, einen Voranschlag und stellte ein Verzeichnis der Gegenstände auf, die für die erste Ausrüstung eines Polizeidragoners erforderlich waren. Die Kosten der ersten Ausrüstung eines Dragoners

Landesbibliothek Oldenburg

wurden auf etwa 126 Rthlr. angesetzt, und zwar wurden veranschlagt für das Tuch zu den Montierungsstücken mit Inbegriff des Schneiderlohns und der sonstigen Kleinigkeiten etwa 45 Rthlr., für die Sattlerarbeit etwa 25 Rthlr., die Beutlerarbeit etwa 19 Rthlr., die Posamentierarbeit etwa 4 Rthlr., die Sporen- und Gürtlerarbeit und einige andere Sachen etwa 33 Rthlr. Die ersten Ausrüstungskosten für 22 Mann wurden einschließlich der Mehrkosten für die beiden Korporale auf 2760 Rthlr. berechnet. Die Berechnungen sind mit außerordentlicher Sorgfalt aufgestellt. — Als Montierungstuch wurde blaues Tuch zum Rock, Überrock und Mantel und etwas rotes Tuch sowie roter Rasch und gelbes Tuch zur Weste verwandt. Die Sattlerarbeit bestand in der Anfertigung eines Bandelierriemens mit Tasche und Schnallen, eines Hauptgestells mit Bügel und Trense, eines ungarischen Halfters, eines Sattels, eines Ober- und Untergurtes, zweier Steigriemen, dreier Packriemen, eines Vorder- und Hintergeschirrs, eines Paars Pistolenhalfter, eines Sattelfelles, einer Schabracke, eines Mantelsackes, einer Degenscheide und eines Paars Sporenleder. Der Beutler hatte zwei Paar lederne Beinkleider und zwei Paar lederne Handschuhe, ein Degenkoppel mit Schloß, Ringen und Schnallen sowie ein Bandelier mit Kartätschenschnallen und Ringen zu fertigen. Der Posamentier lieferte Epauletts — für die Korporale mit Gold — Hutschnüre, Hutlitzen, Hutknöpfe, Degenband, sowie Schabrackenschnüre. Die Sporer und Gürtler hatten die Anfertigung der Reitstangen, Steigbügel, des Trensengebisses, der Kartätschen und Striegel, der Degengefäße, Degenscheidenbeschläge, Degenklingen, Pistolen, Sporen, Stiefel- und Hosenschnallen, Mantelschlösser sowie der Stiefeln, Strümpfe, Zopfbänder, Pferdedecken und sämtlicher Knöpfe.

2.

Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten der Polizeidragoner ergaben für einen Gemeinen ca. 177 Rthlr. In den Jahren 1786/88 waren ca. 185 bzw. 180 Rthlr. festgesetzt, Unterschiede, die sich aus den Berechnungen für Bekleidungsstücke ergaben. Der Korporal erhielt 2 Rthlr. mehr an Gehalt monatlich, außerdem waren höhere Ausgaben für Montierungsstücke vorgesehen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für die 20 Gemeinen und 2 Korporale wurden auf nahezu 4100 Rthlr. veranschlagt. Hinzu kamen noch Reparaturen für Armatur und die Pferdeequipage sowie die Auslagen für Dienststücke, die nach einer bestimmten Tragezeit ersetzt wurden, und zwar erhielt ein Polizeidragoner jährlich einen neuen Montierungsrock, eine Weste, einen Hut, ein Paar lederne Beinkleider und Handschuhe und ein Paar Stiefeln. Alle zwei Jahre bekam er einen Überrock und alle drei Jahre eine Reit- oder überhose. Alle übrigen Stücke der Ausrüstung, auch der Mantel, wurden auf unbestimmte Zeit und so oft die Stücke abgängig geworden waren, neu geliefert. Im allgemeinen wurde die

Landesbibliothek Oldenburg

Brauchbarkeit der Stücke nicht länger als auf 6—7 Jahre veranschlagt. — Mit Höchster Bewilligung waren für außerordentliche Ausgaben jährlich 300 Rthlr. ausgesetzt gewesen. Daraus waren die Prämiengelder und die einzelnen Zuschüsse bestritten worden. So war es z. B. den Dragonern zu Brake, Ovelgönne, Ellwürden und einigen anderen, die die Quartiere, Furage und Lebensmittel sehr teuer bezahlen mußten, nicht möglich gewesen, ohne solche Beihilfe zu bestehen. Ebenso wenig konnten diejenigen, die zur Erhaltung der Polizei auf den größeren Jahrmärkten gebraucht wurden, in den Markttagen diese Beihilfe entbehren; auch mußten die Wachtmeister und Korporale bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationsreisen durch solche außerordentlichen Zuschüsse unterstützt werden. Die Kammer erbat, daß nicht nur bei den alten Dragonern diese Zuschüsse bestehen blieben, sondern auch den hinzugekommenen 2 Korporalen und 20 Gemeinen eine gleiche Summe jährlich ausgesetzt würde.

Der Kammer wurde auf ihren Bericht, die Ausrüstung und Kosten der neu anzunehmenden Dragoner betreffend, Mitte Mai des Jahres aufgetragen, mit den Vorarbeiten für die Vermehrung der Polizeidragoner, die möglichst zu beschleunigen waren, unverzüglich fortzufahren und sichere und tüchtige Leute anzunehmen. Die erste Ausrüstung sollte bei den wohlfeilsten Annehmern bestellt werden. Zur Anschaffung der Pferde wurde einigen Leuten ein Vorschuß aus der Herrschaftlichen Kasse bewilligt, der in bestimmten Terminen wieder abzuziehen war. Jedoch wurde das nur als Ausnahme von der Regel gestattet. In Ansehung der Farbe der Pferde war nach der Vorschrift vom 9. März 1787 zu verfahren. Über die gesamten sowohl zu dieser Einrichtung und Ausrüstung aufgewandten als auch zur künftigen Unterhaltung des ganzen Korps der Polizeidragoner jährlich erforderlichen Kosten hatte die Kammer ein vollständiges Verzeichnis einzureichen.

Für fünf Dragoner wurde zum Ankauf ihrer Pferde ein Vorschuß aus Herrschaftlicher Kasse bewilligt. Die Preise der angekauften Pferde waren für eine schwarze fünfjährige Stute 95 Rthlr., für zwei schwarze fünfjährige Wallache je 100 bzw. 95 Rthlr., für zwei schwarze sechsjährige Stuten je 90 bzw. 85 Rthlr.

Ende des Jahres 1804 erließ der Herzog von Eutin aus „die Aufgabe an die Kammer zur Einbringung des Kostenanschlages zur jährlichen Unterhaltung der Polizei-Dragoner" folgenden Inhalts[1]):

„Da in dem diesjährigen Kammer Staat zur Erhaltung des Corps der Polizei-Dragoner vorgeschlagenermaßen die Summe von 8952 Rthlr. 39 gr. ausgesetzt worden, indessen das gesamte jährliche Gehalt derselben mit Inbegriff der Furage, des Beschlages, der Abnutzung usw. nur etwa 6700 Rthlr. betragen

[1]) O.L.A. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

Landesbibliothek Oldenburg

kann, mithin zu den Mondirungskosten und Extraordinarien auf jeden Mann jährlich 51 Rthlr. zu rechnen seyn würden, obgleich einige Mondirungsstücke nur in drei oder vier Jahren einmal gegeben werden, so hat unsere Oldenburgische Cammer nach Inhalt des Rescripts vom 14. Mai v. J. und nach Maßgabe der bereits abgelegten Rechnungen nunmehr das vollständige Verzeichnis der zur jährlichen Unterhaltung des ganzen Corps der Polizei-Dragoner nach seiner gegenwärtigen Stärke von 44 Mann erforderlichen Kosten bey Uns einzubringen."

Im April 1805 berichtete die Kammer zum vorstehenden Reskript vom 16. 10. 1804. Frühere Berichte der Kammer vom 27. Oktober 1786 wegen Einrichtung des Korps und vom 13. Mai 1803 wegen der Vermehrung enthielten schon die Verzeichnisse sowohl von dem, was die erste Ausrüstung eines Dragoners als auch, was die Unterhaltung desselben jährlich kostete. Mit diesen Berichten stimmte die neue Aufstellung nicht ganz überein, weil einzelne Gegenstände seit jener Zeit im Preise sehr gestiegen waren und weil die Verzeichnisse manches nicht angaben, was für die Ausrüstung und Montierung des Dragoners notwendig war. So waren die Kosten für das blaue Tuch, die Stiefeln, Beinkleider pp. seitdem sehr gestiegen und andere Stücke, wie Halfter, Sattelfell, Schabracke usw. waren nicht aufgeführt. Auch Unterschiede in der Tragezeit der Bekleidungsstücke gegen früher waren vorhanden. Für die Furage waren 1786 allerdings 75 Rthlr. wegen der damaligen hohen Preise und jetzt 60 Rthlr. veranschlagt. Das waren die hauptsächlichsten Verschiedenheiten, die zwischen dem älteren Kostenanschlage von 1796, der 184 Rthlr. 70 gr., und zwischen demjenigen aus letzter Zeit, der 196 Rthlr. 19 gr. für die jährliche Unterhaltung des Dragoners vorsah, bestanden.

Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten des aus 2 Wachtmeistern, 2 Korporalen und 40 Gemeinen bestehenden Korps der Polizeidragoner führte an

a) für einen Gemeinen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. an monatlicher Löhnung 6 Rthlr., jährlich . . . | 72 | Rthlr., | | |
| 2. an monatlichen Furagegeldern 5 Rthlr., jährlich . | 60 | " | | |
| 3. an jährlichen Abnutzungsgeldern für das Pferd . | 10 | " | | |
| 4. an Beschlag, kleinen Reparaturen, Strümpfen . . | 7 | " | 36 | gr., |
| 5. an Montierungsstücken, die alle zwei Jahre gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet . . . . . | 5 | " | 16 | " |
| 6. an jährlich anzuschaffenden Montierungsstücken . | 27 | " | 9 | " |
| 7. an Montierungsstücken, die alle drei Jahre gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet . . . . . | 2 | " | 18 | " |
| Übertrag | 184 | Rthlr. | 7 | gr. |

Landesbibliothek Oldenburg

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Übertrag | 184 | Rthlr. | 7 | gr. |
| 8. an Equipierungsstücken, die, so oft sie abgängig geworden waren, neu gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet | 9 | " | 48 | " |
| 9. an Arztlohn und Medikamenten für die Mannschaft und für die Pferde | 2 | " | 36 | " |
| | 196 | Rthlr. | 19 | gr., |
| für 40 Mann insgesamt jährlich | 7850 | " | 40 | " |
| b) für einen Korporal | | | | |
| 1. an monatlicher Löhnung 8 Rthlr., jährlich | 96 | Rthlr., | | |
| 2. an monatlichen Furagegeldern 5 Rthlr., jährlich | 60 | " | | |
| 3. an jährlichen Abnutzungsgeldern für das Pferd | 10 | " | | |
| 4. an Beschlag und Reparaturen jährlich | 7 | " | 36 | gr., |
| 5. an jährlich anzuschaffenden Montierungsstücken | 42 | " | 71 | " |
| 6. für Beinkleider, Handschuhe, Stiefeln | 12 | " | 30 | " |
| 7. wie für den Gemeinen | 2 | " | 18 | " |
| 8. wie für den Gemeinen | 9 | " | 48 | " |
| besonders | | | 54 | " |
| 9. wie für den Gemeinen | 2 | " | 36 | " |
| | 244 | Rthlr. | 5 | gr., |
| für die beiden Korporale zusammen jährlich | 488 | " | 10 | " |
| c) für einen Wachtmeister | | | | |
| 1. die unter b) angeführten Summen, insgesamt | 244 | Rthlr. | 5 | gr., |
| 2. an der Löhnung monatlich mehr 2 Rthlr. | 24 | " | | |
| | 268 | Rthlr. | 5 | gr., |
| für die beiden Wachtmeister zusammen jährlich | 536 | " | 10 | " |
| Zusammen | 8874 | Rthlr. | 60 | gr. |
| d) Besondere Zuschüsse: | | | | |
| für außerordentliche Ausgaben, z. B. Belohnungen, Unglücksfälle usw. | 600 | Rthlr. | | |
| Gesamtbetrag: | 9474 | Rthlr. | 60 | gr. |

Ein Auszug aus dem Reglement der Ausgaben pro 1808 führt folgende Kosten auf:

„R. Policei-Bediente.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Der Amtspolicei - Bevollmächtigte zu Ovelgönne Vacat | 50 | Rthlr. | | |
| Übertrag | 50 | Rthlr. | | |

Landesbibliothek Oldenburg

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Übertrag | 50 Rthlr. | |
| 2. die Policei-Dragoner, und zwar | | | |
| 2 Wachtmeiſter, jeder monatlich 10 Rthlr, macht . | 240 | " | |
| 2 Corporale, jeder monatlich 8 Rthlr., macht . . | 192 | " | |
| 40 Dragoner, jeder monatlich 6 Rthlr., macht . . . | 2880 | " | |
| Dieſe 44 Mann außerdem jeder | | | |
| a) monatlich 5 Rthlr. an Furagegeldern . . . . | 2640 | " | |
| b) jährlich an Abnutzungsgeldern für das Pferd 10 Rthlr. . . . . | 440 | " | |
| c) jährlich an Beſchlag und kleinen Reparaturkoſten 7½ Rthlr. . . . . | 330 | " | |
| Ober- und Untermondirungsgelder ein Jahr ins andere gerechnet . . . . . | 2042 | " | 60 gr. |
| zu Artzt und Wundartztlohn und Medicamente für die Mannſchaft und Artztlohn und Medicin für die Pferde ein Jahr ins andere, wovon der Kammer die Berechnung vorzulegen . . . . . | 110 | " | |
| zu außerordentlichen Ausgaben mit Einſchluß der jährlichen Prämien überhaupt . . . . . | 600 | " | |
| | Summa: | 9524 Rthlr. | 60 gr. |

3.

Die neuangenommenen Dragoner wurden vor der Kammer in Oldenburg im Juni des Jahres 1803 beeidigt. Ihnen wurden zunächſt die allgemeinen Bedingungen ihrer Annahme bekanntgegeben, wozu auch folgende Punkte gehörten, die in dem „Präſentations-Buch" verzeichnet waren:

„1. Kein Policey-Dragoner bekommt künftig Erlaubnis zum Heirathen; weil daraus wegen des oft nothwendigen Verlegens von einem Orte zum anderen Schwierigkeiten entſtehen;

2. Wenn ein Policey-Dragoner den Abſchied zu erhalten wünſcht, muß er ſolches ein volles halbes Jahr vor der Zeit, da die neue Mondirung gegeben wird, gehörigen Orts anzeigen, jedem in der Regel nur dann ein Abſchied ertheilt wird; dagegen ſoll eine gut gefundene Entſchließung einem Policeydragoner auch ein halbes Jahr vorhero bekannt gemacht werden, wenn nicht Dienſt oder eine andere Vergehung ſeine augenblickliche Dimittirung nothwendig mache;

3. Kein Polizei-Dragoner darf ohne vorher erhaltene Bewilligung ſein Pferd verkaufen oder vertauſchen; auch muß ein etwa neu anzuſchaffendes Pferd völlig dienſttüchtig ſeyn und dafür anerkannt werden."

Landesbibliothek Oldenburg

Nachdem die Dragoner hinsichtlich ihrer besonderen Dienstpflichten auf ihre Instruktionen verwiesen worden waren, hatten sie folgenden „Official-Eid actu corporali" abzuleisten:

„Ich, der bestellte Policey-Dragoner N. N., schwöre hiemit einen leiblichen Eid zu Gott, daß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Regierenden Landes Administrator Peter Friedrich Ludwig ich getreu, Redlich und Wohl dienen, dem Befehl meiner Vorgesetzten, und der mir zu Ertheilenden Instruction in allem schuldige Folge leisten und mich solchergestalt betragen wollte, wie einem Ehrliebenden Policey-Dragoner eignet und gebühret. So Wahr mir Gott helfe und Sein Heiliges Wort."

4.

Die Namen der neu angenommenen Dragoner sind in einem Verzeichnis niedergelegt, das nachstehend in Abschrift wiedergegeben wird.

„Verzeichnis

der Policey-Dragoner.

A. Corporale.

1. Friedrich Remmers, 29 Jahre alt, aus dem Hannövrischen Amte Calenberg gebürtig, ehemals Dragoner im dortigen 5ten Cavallerie Regimente. Engagirt am 17ten May 1803,
2. Friedrich Reincke, 31 Jahre alt, aus dem Hannöverischen Amte Nienburg gebürtig, ehemals Corporal im 7ten hannöverischen Cavallerie Regimente. Engagirt am 8ten July,

B. Gemeine.

1. Joseph Seeling, 28 Jahre alt, aus Leutmeritz gebürtig, ehemals Dragoner in Dänischen und Kaiserlichen Diensten. Engagirt am 8. May auf Beschluß der Cammer,
2. Johann Hinrich Christoph Ruhmann, 22 Jahre alt, aus dem Amte Peine gebürtig, ehemals Dragoner im 5ten hannöverischen Regimente. Engagirt am 8. May,
3. Christoph Martens, 26 Jahre alt, aus der Altmarck gebürtig, ehemals Dragoner im Preußischen von Borstelschen Cürassier Regimente, seit zwey Jahren Musketier bey der hiesigen Compagnie. Engagirt auf Höchsten Befehl am 8. May,
4. Joachim Reising, aus der Altmarck, 28 Jahre alt, und sonst wie ad 3.
5. Johann Heinrich Siehls, 32 Jahre alt, aus Hessen Cassel gebürtig, ehemals Husar in Kaiserlichen Diensten, sonst wie ad 3.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Gustav Gabe aus der Altmarck, 25 Jahre alt, ehemals Dragoner in Preußischen Diensten, seit 3 Jahren hier im Dienste des Kaufmanns Bulling. Engagirt am 10. May.
7. Hinrich Rollwing, 28 Jahre alt, aus dem Hannöverischen Amte Ehrenburg gebürtig, ehemals Fahnen Schmidt im 5ten Hannöverischen Cavallerie Regimente, seit 2 Jahren Heuerling im hiesigen Kirchspiele Wiefelstede und verheurathet. Engagirt am 10. May.
8. Johann Hinrich Lehmkuhl, 22 Jahre alt, aus Dötlingen gebürtig. Engagirt auf Beschluß der Cammer May 10.
9. Johann Gerhard Spanhack, 22 Jahre alt, aus Döhlen im Amte Wildeshausen gebürtig. Engagirt wie ad 8.
10. Christian Dues, 24 Jahre alt, aus Mansie gebürtig. Engagirt wie ad 8.
11. Johann Hinrich Meier, 22 Jahre alt, aus Döhlen gebürtig. Engagirt May 15.
12. Johann Hinrich Sparck, 18 Jahre alt, aus Elmendorf gebürtig. Engagirt auf Beschluß der Cammer May 15.
13. Bernhard Volckert, 22 Jahre alt, aus dem Münsterschen Amte Reine gebürtig, vorhin Dragoner in Münsterschen Diensten. Engagirt May 21.
14. Johann Friedrich Wilhelm Mechau, 23 Jahre alt, aus Salzwedel gebürtig, ehemals Dragoner im Preußischen von Borstelschen Regimente, seit 1½ Jahren im Kirchspiel Dötlingen ansässig und verheurathet. Engagirt May 21.
15. Johann Volkert, 29 Jahre alt, aus dem Münsterschen Amte Wolbeck gebürtig, vorhin Dragoner in Münsterschen Diensten und verheurathet. Engagirt Juny 5.
16. Friedrich Kuhlmann, aus dem Hannöverischen Amte Diepholz gebürtig, 25 Jahre alt, vorhin Dragoner im 7ten Hannoverischen Cavallerie Regimente. Engagirt July 8.
17. Carl Brand, 27 Jahre alt, aus dem Hannöverischen Amte Hagen gebürtig, vorhin Dragoner im 5ten Hannöverischen Cavallerie Regimente. Engagirt July 10.
18. Heinrich Kathmann, aus dem Hannöverischen Amte Stolzenau gebürtig, 26 Jahre alt, sonst wie ad 17.
19. Friedrich Eickhoff, 21 Jahre alt, sonst wie ad 18.
20. Johann Berend Backenhaus, 21 Jahre alt, aus dem Amte Wildeshausen gebürtig, sonst wie ad 17."

## 5.

Eine vollständige Quartierübersicht aus dem Jahre 1805 folgt hierunter in Abschrift.

Landesbibliothek Oldenburg

## „Quartier-Liste
## Der Sämtlichen Policey Dragoner.
## Pro monath Novb: 1805.

| Nr. | Namen des Unteroffiziers und Dragoners | unter welchen Beamten er ist | Der Orth, wo er ist | Vorhero im Kriegsdienst gestanden | eine Frau |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wachtm. Reinke | " | Oldenburg | In Hannöverschen Dienst | 1 |
| 2 | Corp. Reinke | " | Oldenburg | In Hannöverschen Dienst | 1 |
| 3 | Drag. Röpty | " | Oldenburg | In Hannöverschen Dienst | " |
| 4 | " Helmering | " | Oldenburg | In Hannöverschen Dienst | " |
| 5 | " Barckemeyer | Amtsv. Rüder | Dedesdorf | " " " | " |
| 6 | " Bühling | Secrt. Amann | Ovelgönne | Oldenburgischen Inf.Corps | 1 |
| 7 | " Lübben | Ass. Gether | Braacke | " " " | " |
| 8 | " Bösse | Camrath Gähler | Oldenbrock | " " " | " |
| 9 | " Seyen | Ass. Epping | Campe | " " " | " |
| 10 | " Reissing | Ass. Bulling | Varlgraben | Oldenburgischen Inf.Corps | 1 |
| 11 | " Kathmann | "———" | Stuhr | Hannöverschen Dienst | " |
| 12 | " Spanhake | "———" | Hengsterholt | " " " | " |
| 13 | " Brand | "———" | Schlutter | Hannöverschen Dienst | " |
| 14 | " True | "———" | Ochtum | Hannöverschen Dienst | " |
| 15 | " Möönig | Secrt. Greiff | Hatten | " " " | 1 |
| 16 | " Segehorn | Ass. Kunstenbach | Rasted | " " " | 1 |
| 17 | " Rolwing | Camrath Strackerjahn | Schwey | Hannöverschen Dienst | 1 |
| 18 | " Seling | Amtsvgt. Ahlers | Eckwarden | " " " | " |
| 19 | " Busch, jun. | "———" | Tossens | Hannöperschen Dienst | " |

Landesbibliothek Oldenburg

| Nr. | Namen des Unteroffiziers und Dragoners | unter welchen Beamten er ist | Der Orth, wo er ist | Vorhero im Kriegsdienst gestanden | eine Frau |
|---|---|---|---|---|---|
| 20 | " Märtens | Ass. Wardenburg | Blexen | Oldenburgischen Inf.Corps | 1 |
| 21 | " Warnsloh | "———" | Elwürden | " " " | " |
| 22 | " Sparck | Sectr. Gleimius | Burhave | " " " | " |
| 23 | " Busch, sen. | Ass. Saurmann | Bockhorn | Oldenburgisches Inf.Corps | 1 |
| 24 | " Rippen | Capit. Köhnemann | Westerstede | " " " | 1 |
| 25 | " Hilgen | "———" | Apen | " " " | " |
| 26 | " Kuhlmann, sen. | Ob. v. Hinüber | Wildeshausen | Hannöverschen Dienst | " |
| 27 | " Kuhlmann, jun. | "———" | zu Sage (b. Großenkneten) | " " " | " |
| 28 | Wachtm. Minnemann | Amt Cloppenburg Amtsrt. Mulert | Löningen | Hannöverschen Dienst | 1 |
| 29 | Drag. Mechau | Rentm. Mullert | Böhen (Löningen) | in preuß. Dienst | 1 |
| 30 | " Meyer | "———" | Essen | " " " | " |
| 31 | " Lange | "———" | Lindern | Hannöverschen Dienst | " |
| 32 | " Bölting | "———" | Ellerbrock | " " " | * |
| 33 | " Rothenburg | "———" | Friesoeete | " " " | 1 |
| 34 | " Harxsen | "———" | Strückling a. Saderland | " " " | " |
| 35 | " Meyners | "———" | Bassel | " " " | 1 |
| 36 | " Volkert, jun. | "———" | Cloppenburg | Münsterschen Dienst | 1 |
| 37 | Corp. Remmers | Amt Vechta, Rentm. Driver | Dinklage | Hannöverschen Dienst | " |
| 38 | Drag. Schmid | "———" | Dinklage | Münsterschen Dienst | " |
| 39 | " Bartels | "———" | Damme | Hannöverschen Dienst | " |

Landesbibliothek Oldenburg

| Nr. | Namen des Unteroffiziers und Dragoners | unter welchen Beamten er ist | wo er ist Der Orth, | Vorhero im Kriegsdienst gestanden | eine Frau |
|---|---|---|---|---|---|
| 40 | " Volkert, sen. | Rentm. Driver Amt Vechta | Steinfeld | Münsterschen Dienst | " |
| 41 | " Eickhoff | "———" | Lohne | Hannöverschen Dienst | " |
| 42 | " Gabe | "———" | Backum | " " " | " |
| 43 | " Schröder | "———" | Gollenstäd | " " " | " |
| 44 | " Oehlke | "———" | Twisteringen | Hannöverschen Dienst | " |

Oldenburg, Den 26ten Novb. 1805

Reinke, Wachtmeister."

Eine zweite Quartierliste stammt aus dem Jahre 1808. Die Standorte Oldenbrock, Schlutter, Burhave, Bockhorn, Sage, Lindern, Ellerbrock, Lohne, Bakum und Strückling sind 1808 aufgehoben und die Quartierstände Schweyburg, Fedderwarden, Neuenbrok, Zetel, Kneten, Lastrup, Molbergen, Metjendorf (b. Oldenburg) und Emstek neu eingerichtet. In Oldenburg sind 5 (1805 : 4) Dragoner stationiert. —

Ausgeschieden sind die Dragoner Röpty und Helmering und neu angenommen Niemann (aus hannoverschen Diensten) und Klarmann (verheiratet, aus preußischen Diensten). Verheiratet waren 1805 15, im Jahre 1808 17 Polizeidragoner.

## 6.

Die Dragoner hatten den Wachtmeistern, diese dem Kammerrat ihre Rapporte einzureichen. Einige dieser Meldungen sind erhalten. Vorher soll noch von einer besonderen Tätigkeit der Polizeidragoner berichtet werden, die im Jahre 1803 die Kammer dem Kabinett meldete[2]).

Vier männliche Züchtlinge waren aus dem Oldenburger Zuchthause entsprungen. Die Oldenburger Polizeidragoner mit dem Wachtmeister Minnemann waren diesen teils zu Pferde, teils zu Fuß nachgesandt worden. Die Züchtlinge hatten bereits das Wildenloher Moor, wohin sie entflohen waren, erreicht. Der Dragoner Böse hatte sie dann zu Fuß durch das ganze Moor verfolgt, drei von ihnen mit Hilfe einiger Moorarbeiter eingeholt und zurückgeliefert. Der Wacht-

[2]) Aa. Kab. Reg. Oldbg. VI — 34 — 23.



Landesbibliothek Oldenburg

meister Minnemann und sämtliche alte und neue Dragoner hatten den besten Diensteifer bei der Verfolgung gezeigt. Ein besonderes Verdienst wurde dem Dragoner Böse zuerkannt. — Der Herzog bewilligte den Polizeidragonern wegen ihres erwiesenen Diensteifers ein Aufmunterungsgeschenk, und zwar dem Dragoner Böse die Summe von 10 Rthlr. Gold und den übrigen Dragonern zusammen ebenso viel. —

Eine „Aufgabe" an die Kammer aus dem Jahre 1805 soll hier noch Raum finden. Diese wurde angewiesen, daß dem Polizeidragoner Christoph Rühmann, der nach seinen eigenen, durch die Zeugnisse seines Arztes und seines Vorgesetzten bestätigten Angaben wegen Krankheit nach zwei Jahren zu weiteren Diensten unfähig war, bei seiner Verabschiedung ein Gnadengeschenk von 60 Rthlr. in Gold gereicht werden sollte. Der Dragoner Rühmann hatte sich seine Krankheit im Dienste zugezogen, als er bei einer Feuersbrunst bei schlechtestem Wetter sich dorthin begeben, worauf sich eine katarrhalische Krankheit geäußert hatte.

Die Mitteilungen über die Dragoner werden für die nächsten Jahre spärlicher. Vom Jahre 1806 sind nur noch drei Rapporte vorhanden, und zwar vom Januar und März über die im Amte Cloppenburg stationierten Dragoner, sowie ein Rapport vom Oktober 1806 des Wachtmeisters Reinke, Oldenburg. Der Rapport vom Januar 1806 folgt hierunter im Auszuge:

**„Rapport von den Policey-Dragonern die zu Amt Cloppenburg Stationieren. Januwary 1806.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Wachtm. Minnemann ist stationiert zu Löningen, hat nichts neues; | Dragoner Mechau ist stationiert zu Kirchspiel Löningen, hat nichts neues; | Dragoner Meyer ist stationiert zu Essen, hat nichts neues; | Dragoner Bölting ist stationiert zu Lindern, hat nichts neues. | pp. |

Löningen, 25. Januwary 1806.

gez. Minnemann,
Wachtmeister."

Es folgten anschließend die Meldungen in gleicher Form über die Dragoner Lang zu Markhausen, Rothenburg zu Campe, Meyners zu Barßel, Hansen im Saterland, Volkert in Cloppenburg.

Neben diesen Rapporten der Standorte werden durch den Wachtmeister Reinke — so ist auch nach dem einzigen vorliegenden Muster anzunehmen — Übersichten zusammengestellt, die Anmerkungen über die sämtlichen Dragoner enthielten. Sie betrafen besondere Vorkommnisse, wie z. B. Entfernungen aus

Landesbibliothek Oldenburg

dem Dienste (Desertionen), Verabschiedungen, Todesfälle, Einstellungen, Bestrafungen, wie auch Fälle, die noch zu ahnden waren. Für das Jahr 1806 wurden folgende Vorfälle gemeldet:

Ein Dragoner desertierte mit Pferd, Equipage und aller Armatur. Einem anderen Dragoner wurde der Abschied erteilt „wegen Heirathsangelegenheit". Ein weiterer Dragoner war „an der Auszehrung gestorben". Eingestellt waren die drei Dragoner Böcker für Spanhacke, Greve für Busch, Lammers für Kathmann. Bestraft waren vier Dragoner, und zwar ein Dragoner mit 48 Stunden Arrest, weil er einen Brief, den er gleich hatte besorgen sollen, hatte liegen lassen. Ein anderer wurde mit einem Verweise bestraft, weil er vier Tage zu früh von seinem Posten sich entfernt hatte, ohne davon seinen Beamten und Unteroffizieren Meldung zu machen. Der dritte Dragoner wurde mit einem Verweise bestraft, weil er sich ohne Erlaubnis von seiner Station entfernt und sich einige Tage bei seinem Vater aufgehalten hatte. Ein vierter hatte einen Verweis erhalten, weil er ohne Erlaubnis in bürgerlicher Kleidung zum Verkauf eines Pferdes nach dem Bremer Markte geritten war. Zwei strafbare Handlungen waren noch zu ahnden: In einem Falle hatte der Dragoner ohne Urlaub den Rodenkirchener Markt besucht, ein anderer war auf der Hochzeit in einem Nachtkamisol gewesen und hatte sich schlecht aufgeführt.

Über die nächsten Jahre sind Einzelheiten aus der Tätigkeit der Polizeidragoner in den Quellen nicht berichtet. In der Literatur[3]) wird ein Polizeidragoner gelegentlich der Flucht des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig vor Napoleon über Elsfleth nach England (1809) erwähnt. Der Herzog hatte eine Abteilung seiner Husaren nach Bremen gesandt, um den ihn verfolgenden General Reubell zu täuschen. Dieser hatte sich jedoch nicht irreführen lassen, sondern war dem Herzog gefolgt. Die Husaren rückten nun aus Bremen vor in der Annahme, daß die Straße nach Delmenhorst frei sei. Hinter Varrelgraben westlich von Iprump an der Heidkruger Bäke trafen sie auf westfälische Vorposten, die unter dem Befehle des Generals Reubell standen, und eröffneten das Feuer auf sie. Der friedliebende oldenburgische Polizeidragoner, der bei Varrelgraben hielt, kam herbei und untersagte ernstlich den Husaren die unerlaubte Schießerei. Da zog ihm einer den weißen Haarbusch aus seinem Dreispitz und rief: „Hallo, jetzt ist Krieg!" Das Gefecht wurde später abgebrochen, die Husaren entkamen.

## 7.

Im Jahre 1804 war in verschiedenen Gegenden außerhalb Oldenburgs die ansteckende pestartige Krankheit, bekannt unter dem Namen des „Gelben Fiebers", ausgebrochen. Wenngleich sie im Jahre 1805 z. T. aufgehört hatte,

[3]) Rüthning, Oldbg. Gesch., Bd. II, S. 355/56.



Landesbibliothek Oldenburg

so dauerte sie doch noch in verschiedenen Gegenden fort. Weiter bestand die Gefahr, daß das Gift dieser Krankheit sich gewissen Waren mitgeteilt hatte und erst nach Jahren wieder aus diesen sich entwickelte. Daher wurden in der landesherrlichen Verordnung vom 12. 3. 1805 wegen der Sicherheit und Quarantaineanstalten gegen das gelbe Fieber und andere ansteckende Krankheiten gesetzlich ausführliche Grundsätze festgelegt, nach denen in dieser Hinsicht zu verfahren war[4]).

Die Übertragung der Krankheit durch Waren selbst nach langer Zeit ließ eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich erscheinen. Die Verordnung teilte die Güter und Waren in gefährliche, giftige und unschädliche. Zu der ersten Klasse rechnete man vor allem gebrauchte Bekleidungsstücke wie überhaupt alle im Gebrauch gewesenen Mobilien und Geräte. Zu den giftfangenden gehörten alle Arten Wolle pp. und alle aus diesen Stoffen gefertigten Fabrikate sowie solche, die aus Leder hergestellt waren; Papiersachen, Federn, Schwämme, Heu, Stroh, Vögel, neue Kleidungsstücke und gemünztes Geld. Zu der letzten Klasse wurden alle Arten Getreide, Eßwaren, weiter Kaffee und Gewürze, Knochen, Wein und sonstige Getränke, alle Arten von Öl, Gummi, rohen und verarbeiteten Metallen und Farbstoffen gerechnet.

Für die gefährlichen Güter wurde jegliche Einfuhr untersagt; wurde versucht, sie doch einzuführen, so sollten sie verbrannt werden. Schiffe und Leute wurden unter Quarantaine gestellt. Die giftfangenden Güter galten gleichfalls von vornherein als verdächtig, es sei denn, daß ein hinreichender Nachweis erbracht wurde, daß sie aus einer Gegend gekommen waren, in der das gelbe Fieber nicht herrschte oder daß sie einer gehörigen Reinigung unterzogen worden waren. Die unschädlichen Güter waren nur dann als unschädlich zu betrachten, wenn die Behältnisse und Verpackungen nicht aus solchen Dingen bestanden, die zur ersten oder zweiten Klasse gehörten; andernfalls wurden sie wie die Güter 2. Klasse behandelt. Genaue Anordnungen ergingen weiter für die Schiffe, die aus den verseuchten Gegenden kamen. Sie wurden in der Regel mit allen Gütern und der Besatzung pp. an eine auswärtige Quarantaine (Norwegen, England) verwiesen. Die aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe konnten sonst nur mit besonderer Bescheinigung der Kammer auf der Weser oder Jade zugelassen werden. Waren sie mit gefährlichen oder giftfangenden Gütern befrachtet, so sollte mit ihnen verfahren werden wie mit den Schiffen, die aus den verseuchten Gegenden kamen. Nur bei besonderen Nachweisen, daß die an Bord befindlichen giftfangenden Güter Produkte eines gesunden Landes waren, wurden sie nur einer Quarantaine von

[4]) Siehe „Verzeichnis und summarischer Inhalt der in dem Herzogtum Oldenburg vom 1. 1 1802 bis zum 8. 3. 1811 ergangenen Verordnungen, Reskripten und Resolutionen." Seite 102 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

mehreren Wochen auf der Jade oder Weser unterzogen. Bei unschädlichen Gütern wurde die Quarantaine auf 2—3 Wochen verkürzt. Die aus unverdächtigen Gegenden kommenden Schiffe wurden als verdächtig angesehen, wenn sie giftfangende Güter an Bord hatten, die zu den Produkten der Gegenden gehörten, in denen das Fieber während der letzten anderthalb Jahre geherrscht hatte oder die einen verdächtigen Hafen angelaufen hatten. Die Anwendung der Sicherungsmittel bestand in Räucherungen mit mineralsauren Dämpfen. Sie war durch einen Arzt zu leiten. Auch für die Wattenfahrer und Lichterschiffe, die zwischen der Jade und Weser hin- und herfuhren, ergingen die Vorschriften, daß sie mit anderen Schiffen, die aus der See kamen, nicht in Verbindung treten durften und wenn es geschehen war, dieses anzuzeigen hatten. Der zweite Teil der Verordnung gab besondere Anordnungen für die Schiffskapitäne und Schiffer.

Der Gang der Untersuchung war folgender:

Die vorläufige Untersuchung des Schiffes erfolgte durch den Lotsenkommandeur, dessen Kutter vor der Mündung der Jade oder Weser kreuzte. Seinen Weisungen war Folge zu leisten. Er ordnete an, ob das Schiff unter Quarantaine zu stellen war oder weiter zum nächsten Wachtschiff gebracht werden konnte. Die Befehlshaber der Wachtschiffe nahmen die erste Untersuchung vor, nach deren Befund bestimmt wurde, ob dem Schiffe das Einlaufen untersagt werden mußte oder nicht. Waren keine Beanstandungen, so verblieb das Schiff auf seinem Ankerplatz. Es erfolgte eine eingehende Quarantaine-Untersuchung durch die am Lande befindlichen Officialen, die durch Signale herbeigerufen wurden. Weiter wurden für das Verhalten der Kapitäne und Schiffer vor, während und nach der Untersuchung Richtlinien gegeben. Durch den Official wurde der Bericht mit allen Schiffspapieren an die Kammer gesandt, die über die Abweisung oder Zulassung des Schiffes entschied.

Die Verordnung gab weiter besondere Vorschriften über die Untersuchung der Wattenfahrer und Lichterschiffe. Für sie waren Bescheinigungen vorgeschrieben, die von den Beamten, die die Quarantaine-Anstalten zu besorgen hatten, auszustellen waren. Für die unter Quarantaine gestellten Schiffe wurden besondere Vorschriften erlassen, die auf das genaueste zu befolgen waren. Auch für Strandungsunfälle waren besondere Verhaltungsmaßregeln vorgesehen. Über die Form der beizubringenden Gesundheitspässe und obrigkeitlichen Adressate ergingen gleichfalls besondere Weisungen.

Die Kammer hatte die Leitung aller an den Küsten und Grenzen des Herzogtums Oldenburg und auf den Strömen Weser und Jade angeordneten Sicherheits- und Quarantäne-Anstalten. Ihrer Leitung unterstanden die Beamten, deren Distrikte an die Küsten und Ströme grenzten (insbesondere Tossens, Burhave, Ellwürden, Land Wührden), der Lotsenkommandeur und die

Landesbibliothek Oldenburg

Lotsen und die in Fedderwarden und Blexen besonders angestellten Aufseher und Strandwächter, sowie auch die Polizeidragoner als ausführende Organe.

8.

Bald nach dem Reichsdeputationshauptschluß bedrohten neue Verwicklungen das Oldenburger Land. Der Krieg zwischen England und Frankreich war von neuem ausgebrochen; Napoleon besetzte Hannover. Französische Truppen marschierten durch oldenburgisches Gebiet; das Land seufzte schwer unter der Last der Einquartierung. Unter dem Protektorat Napoleons wurde der Rheinbund (1806) ins Leben gerufen, dem sich die Fürsten des westlichen und südlichen Deutschlands anschlossen. Diese Staaten sagten sich von aller Verbindung mit dem Deutschen Reiche los. Der deutsche Kaiser, Franz II., legte unter diesen Umständen die Krone nieder und entband alle Reichsangehörigen, insbesondere auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, ihrer Pflichten. So löste sich das Band der alten Reichsverfassung. Das Herzogtum Oldenburg wurde dadurch vom Reichs-, Staats- und Lehnsverbande frei, aber in seiner inneren Landesverfassung veränderte sich dadurch nichts weiter, als daß statt der Appellation an die Reichsgerichte nur der Aktenverschickung an ein auswärtiges Spruchkollegium stattgegeben werden konnte[5]).

Noch in demselben Jahre brach ein neuer Krieg Frankreichs gegen Preußen und Rußland aus. In wenigen Monaten waren fast alle preußischen Provinzen vom Feinde besetzt. Die mit Frankreich verbündete holländische Armee besetzte die westfälischen Lande. Der König Ludwig von Holland nahm voreilig für sich Besitz davon und erstreckte diese Besitznahme von Ostfriesland auch auf das Herzogtum Oldenburg nebst Varel, Knyphausen und der Herrschaft Jever. Alle öffentlichen Kassen wurden für den König von Holland in Beschlag genommen, die Angestellten aber bis auf weiteres in ihren Funktionen bestätigt und ihnen nur auferlegt, ihren Posten pflichtmäßig wahrzunehmen und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beizutragen. Der Herzog, der sich in Eutin befand, wies die Landeskollegien an, der Notwendigkeit der herrschenden Umstände nachzugeben. Er wandte sich sodann unmittelbar an den französischen Kaiser, um gegen die Besetzung seines Landes Verwahrung einzulegen und fand Gehör. Der holländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde Ende Dezember 1806 veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß die Beschlagnahme der Kassen infolge eines Irrtums geschehen, die Besetzung militärisch und nicht die Absicht gewesen sei, die Zivilverwaltung zu unterbrechen. Der Herzog kehrte unter dem nicht endenwollenden Jubel der Bevölkerung zurück.

[5]) Runde, Oldbg. Chronik, S. 136 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Krieg tobte inzwischen weiter. Das Unglück verfolgte die verbündeten Preußen. Bald lag Preußen zertreten am Boden. Napoleon bot jedoch Rußland ein Freundschaftsbündnis an, das zum russisch-französischen Frieden von Tilsit (1807) führte. Dieses Bündnis hatte auch für Oldenburg Folgen: Der Herzog war ein Verwandter des russischen Kaisers Alexander. Beide stammten aus dem Hause Oldenburg. Die verwandtschaftlichen Familienbande waren am Hofe des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg noch fester geknüpft worden. Hier hatte der Großfürst Paul, der Sohn des Zaren, Sophie Dorothea Auguste als zweite Lebensgefährtin gefunden und der Herzog Peter sein Herz an Friederike verloren. Später erhielten auch die Söhne des Herzogs ihre Ausbildung am Hofe des Zaren, wodurch die freundschaftlichen Beziehungen noch enger wurden. So war es nicht zu verwundern, daß der Zar Alexander in dem Friedensschluß mit Frankreich den Herzog von Oldenburg nicht vergaß. Es wurde bestimmt, daß der Herzog in den völligen und friedlichen Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt werde und nur die Häfen des Herzogtums bis zum Frieden mit England mit französischen Truppen besetzt bleiben sollten.

In einem anderen Punkte wurden indessen die Interessen Oldenburgs geschädigt: Die Herrschaft Jever war von Rußland an Holland abgetreten. Nach dem Testament des Grafen Anton Günther vom April 1663 waren nämlich die Grafen von Oldenburg als Erben in der Herrschaft Jever bestimmt worden, falls die fürstlich anhalt-zerbstische Linie ausstürbe. Durch den Tod des letzten Fürsten Friedrich August war Jever auf dessen Schwester, die Kaiserin Katharina von Rußland, vererbt und der Witwe des Fürsten Friederike Auguste Sophie überlassen. Jever wurde jetzt an Holland abgetreten und der Fürstin-Witwe eine jährliche Pension von Holland zugesichert. Eventuelle Sukzessionsrechte für Oldenburg wurden dabei außer acht gelassen.

Später (1808) wurden auch Varel und Knyphausen vom Bruder Napoleons, dem König von Holland, in Besitz genommen. Ein großer Teil der holländischen Armee fiel dem oldenburgischen Lande daher zur Last. Nachdem von Napoleon erklärt worden war, daß er dem König von Holland nur Souveränitätsrechte des Grafen von Bentinck übertragen hatte, aber keine Eingriffe in die Rechte des Herzogs von Oldenburg habe tun wollen, zog der König von Holland seine Truppen und Zivilbehörden aus Varel zurück. Der Graf von Bentinck erneuerte dem Herzog seinen Eid wegen Varel. Knyphausen blieb unter holländischer Herrschaft. Nach dem Abmarsch der Holländer wurden die Küsten von französischen Douaniers besetzt; die Truppendurchmärsche dauerten fort.

Im Oktober des Jahres 1808 trat der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg gleichfalls dem Rheinbunde bei. Der Herzog sollte ein Truppenkontingent in der Weise aufstellen, daß auf 400 Seelen ein Mann zu stellen war.

Landesbibliothek Oldenburg

9.

Von besonderer Bedeutung für das Land Oldenburg wurde das sogenannte Kontinentalsystem. Der Gedanke des Systems war, England durch Zerstörung seines Handels und seiner Industrie zu vernichten. Napoleon wollte die unterworfenen Völker, Italiener und Deutsche, Holländer und Schweizer und den russischen Bundesgenossen zwingen, hierin mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Frankreich wurde durch besondere Zollmaßregeln begünstigt. Es wurde dafür gesorgt, daß die Produkte seiner Industrie von den fremden Völkern bevorzugt wurden. Das Berliner Dekret vom November 1806 bedeutete die erste Maßnahme größten Stils in dieser Richtung; es hatte aber eine Reihe von Vorläufern, die bis in die Mitte des Jahres 1805 zurückreichen. Das Dekret von Mailand vom Dezember 1807 war die zweite große Maßregel, die die Kontinentalsperre verwirklichen sollte: Jedes Schiff irgendeiner neutralen Macht, das aus England oder irgendeinem Lande kam, das mit England verbündet oder von ihm besetzt war, wie z. B. Portugal, durfte einfach konfisziert werden. Doch fanden sich Mittel und Wege genug, trotzdem Mengen von englischen Waren auf den von Napoleon beherrschten Kontinent zu werfen. Die größte Rolle spielte hierbei der Schmuggel. Besonders in den Hansestädten wie an der ganzen Nordseeküste, so auch an den Küsten Oldenburgs wurde dieser Schmuggel lebhaft betrieben. In Oldenburg bot hierzu früher die Neutralität der Knyphauser Flagge, dann die Nachbarschaft von Helgoland als Stapelplatz der englischen Kolonial-und Manufakturwaren, sowie die Bestechlichkeit der holländischen Angestellten und der französischen Douaniers bequeme Gelegenheit[6]). Vergebens warnte die oldenburgische Kammer durch Publikationen vor den Nachteilen aus Unternehmungen gegen die den Handel einschränkenden Verfügungen, deren Beachtung sie anfangs fremden Behörden überließ; vergebens verbot sie später bestimmt alle Zulassung von Waren, wenn sie nicht mit Ursprungszertifikaten versehen waren und verfügte schließlich selbst Visitationen und Konfiskationen, deren Ertrag der Herzog zu milden Zwecken bestimmte. Der große Gewinn, der eine Menge Handlungsangestellte und Spediteurs an die Küste, in die Stadt und an die ostfriesische Grenze gezogen hatte, war zu lockend und der heimliche oft mit bewaffneter Hand ausgeführte Transport der Waren wurde dem Landmanne so reichlich bezahlt, daß er die Vernachlässigung seines Landwesens, den Ruin seiner Zuchtpferde nicht achtete. Wenn auf diese Weise viel Geld in Umlauf kam, und manche schnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten, so verleitete der leichte Gewinn oft zu leichtsinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande, wodurch er bei den meisten bald wieder zerrann. Der Schaden, den die Moral dabei litt, blieb noch lange fühlbar. Bestechungen und Fälschungen aller Art, Entweihung

[6]) Runde, Old. Chronik, S. 145 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

des Eides wurden gleichgültige Mittel zum Zweck. Der Pöbel aber nahm bald den heillosen Grundsatz an, daß es zulässig sei, Waren, die heimlich zur Nachtzeit über verbotene Straßen gefahren waren, zu plündern und so an dem großen Gewinn, den die Schmuggler widerrechtlich genossen, teilzunehmen. Die Gerichte sahen sich bald mit Untersuchungen über eine Menge von Verbrechen beladen, die bis dahin unbekannt und höchst selten gewesen waren.

Besonders eingehende Anordnungen auf dem Gebiete der Schiffahrtspolizei erließ der Herzog zur Bekämpfung des Schmuggels zu Beginn des Jahres 1809.

## 10.

Um diese Zeit (1809) war die gesamte Weserküste mit Einschluß des an der Jade belegenen Eckwarder Siels mit Kaiserlich-Königlichen französischen Douaniers und mit holländischem Militär unter Befehl des Prinzen von Ponte Corvo besetzt. Die übrigen Siele an der Jade waren durch das Königliche Holländische Gouvernement mit Militär belegt, das aber bald wieder abzog.

Ende Februar und Anfang März berichtete die Kammer, daß diese Siele nach dem Abmarsch des holländischen Militärs aus der Herrschaft Varel und von den Sielen des Neuenburger und Rasteder Amts ohne Aufsicht waren[7]). Die Kontrolle über Konterbande war bisher diesen fremden Behörden überlassen gewesen. Die Zulassung von einkommenden Schiffen oder die Genehmigung zum Absegeln ausgehender Schiffe war durch diese Behörde erfolgt, die die Häfen, Landungs- und Abfahrtsplätze überwachen ließ. Es erschien der Kammer hinsichtlich der vier an der Jade belegenen Siele, die von Holland aus besetzt gewesen waren, unumgänglich notwendig zu sein, durch den Herzog nähere Bestimmungen darüber ergehen zu lassen und evtl. eine unmittelbare Oberaufsicht zu verfügen, die „als ein Theil der haute police dem Grafen von Bentinck in Varel unmöglich überlassen werden dürfe". Im Augenblick war diese Regelung zwar noch nicht von großem Belang, da die Jade mit holländischen Kanonierbooten besetzt war, die schwerlich das Einsegeln von Fahrzeugen jederzeit gestatten würden. Da indes die Herrschaft Varel nicht mehr als ein Teil des Königreichs Holland angesehen wurde, und die vielen Siele der Jade nicht mehr unter der Aufsicht des holländischen Gouvernements standen, so war es doch denkbar, daß Fahrzeuge größerer und kleinerer Gattung einliefen oder sich einschlichen. Die Verantwortung, die durch Einfuhr von Konterbande auf diese Weise entstehen konnte, würde unfehlbar dem Oldenburgischen Gouvernement zur Last fallen. Nicht minder würde, solange keine fremde Behörde an dem genannten Orte existiere, die Erlaubnis zum Aussegeln von Fahrzeugen nur von Oldenburg erteilt werden und nicht den unteren Behörden in Varel überlassen

[7]) Kab. Reg. Oldbg. VI — 34 — 8.

Landesbibliothek Oldenburg

werden können. Es erschien zweckmäßig, eine Überwachung der jetzt nicht belegten Küsten und Siele an der Jade durch die kaiserlichen französischen Douaniers — wie in dem übrigen Teile des Herzogtums — unter Besetzung dieser Gegend mit oldenburgischem Militär zu bewirken. Falls betreff der Schiffahrt auf der Jade evtl. mit dem Prinzen von Ponte Corvo und dem Direktor der Douanen eine Höchste Verordnung in Ansehung des Einsegelns und Auslaufens der Schiffe mit Rücksicht auf die bestehenden einschränkenden Anordnungen der fremden Mächte notwendig wäre, müßte sie erlassen werden. Doch würde eine interimistische Verfügung durch einstweilige Besetzung der Siele etwa durch Polizeidragoner und Ernennung eines Bevollmächtigten, der einer ihm zu erteilenden Instruktion zufolge sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen und bei jedem irgendwie wichtigen Vorfall bei der Kammer anzufragen hatte, für erforderlich erachtet. — In einer Nachschrift zu diesem U.P.M. ist vermerkt, daß nach einer Anzeige des Kammerrats Hansen auf Höchsten Befehl des Herzogs ein Kommando von sechs Polizei-Dragonern unter Führung des Wachtmeisters Reinke nach Varel entsandt werden solle, um einstweilen die Polizeiaufsicht über die Schiffahrt zu übernehmen. Der Wachtmeister sei zu instruieren, die Küsten and Siele fleißig bereiten zu lassen, keine Abfahrt oder Löschung von Schiffen ohne Genehmigung der Kammer zu gestatten und sich nach einem „Regulativ" zu richten, das hierunter folgt:

„Regulativ
in Hinsicht der bey durch- und auszuführenden Gütern beyzubringenden Bescheinigungen.

1. Alle Waaren, die bey einer Grenzzollstätte zu Wasser oder zu Lande ankommen, um resp. gelöscht und weiter geführt zu werden, müssen ein als gültig anerkanntes Certificat einer fremden Behörde darüber beybringen, daß diese Waaren bereits visitirt, und nicht als Contrebande angesehen werden. Ob über eine Quantität Waaren oder mehrere Wagen mit Gütern ein oder mehrere Certifikate vorhanden sind, ist völlig gleichgültig, wenn nur alle Ballen, Fässer, Verschläge, Packete oder einzelne Stücke, z. B. bey Bley-Transporten, besonders darin aufgeführt stehen.

2. Kann ein solches Certificat nicht beygebracht werden, so werden die Waaren zwar nicht angehalten werden und confiscirt, sondern bloß zurückgewiesen.

3. Hieraus folgt in Ansehung der zu Wasser ankommenden Waaren, es mag dieses bey den Zollstätten und Löschungsplätzen an der Weser und Jahde, oder an einem schiffbaren inneren Strom, als der Hunte, Ochtum oder den Tiefen der Ems u. d. m. der Fall seyn, daß ohne Einwilligung des Amts oder Magistrats überall keine Ladung gelöscht werden dürfe, welche Einwilligung

Landesbibliothek Oldenburg

selbstredend nicht anders ertheilt werden darf, als wenn die sub 1 gedachten Certificate oder Bescheinigungen beygebracht sind.

An den Orten und Gegenden, die einer Surveillance abseiten der Kayserlichen Französischen Douaniers oder des Königlichen Holländischen Militairs unterworfen sind, ist zur Ertheilung jener Erlaubniß zum Löschen durchaus erforderlich, daß von dieser fremden Behörde eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werde, daß gegen jene Löschung nichts zu erinnern gefunden sey, und die zu löschenden Waaren (die in dieser Bescheinigung nach Ballen, Verschlägen u. s. w. gleichfalls besonders verzeichnet seyn müssen) nicht als Contrebande angesehen werden.

4. Diese Bescheinigung in Ansehung der zu Wasser ankommenden Waaren ist vom Amte oder Magistrat, entweder im Original oder auch in einer davon genommenen beglaubigten Abschrift, sorgfältig aufzubewahren. Beym Löschen und Vereinzeln der Waaren und Güter in kleinere Fahrzeuge oder auf Wagen zum weitern Transport sind, unter namentlicher Beziehung auf jene Bescheinigung, und Bezeichnung der einzelnen Ballen, Verschläge u. s. w. besondere Certificate des Amtes oder Magistrats darüber auszustellen.

5. Alles dasjenige, was in dem vorstehenden Artikel angeordnet worden, ist auch bey denjenigen Gütern und Waaren zu beobachten, die an Orten und Gegenden, welche keiner fremden Surveillance unterworfen sind, z. b. auf den inneren Strömen, als auf den Tiefen der Ems, zu Hengstforde, Nordloh, Barssel u. s. w. auf der Hunte zu Oldenburg u. d. m. ankommen, und daselbst nach beygebrachter Bescheinigung die Erlaubnis zum Löschen erhalten.

6. Dem Amte oder Magistrat bleibt unter strengster Verantwortlichkeit die Beurtheilung überlassen, auf welche Fahrzeuge dieses anwendbar sey, da diejenigen, welche mit einländischen Fabricaten und Landesproducten beladen sind, eine solche Bescheinigung der fremden Behörden nicht bedürfen, und in Ansehung solcher Fahrzeuge, die keine Colonial-Waaren, sondern nur nothwendige Bedürfnisse aus den benachbarten fremden Staaten, z. B. Torf, Holz u. d. m. einführen, bei welchen mithin ein Schleichhandel nicht denkbar ist, nach gewissenhaftem Ermessen eine Ausnahme Statt finden kann.

7. In Ansehung des Transitohandels zu Lande, wesfalls ein zwiefacher Unterschied Statt findet, wird folgendes festgesetzt:

a) Güter, die aus der Fremde per Axe eingeführt werden, und als Kaufmannsgüter und Waaren anzusehen sind, müssen auf der ersten Grenzzollstätte, die in dem ersten Artikel gedachten Certificate produciren, und werden, wenn dieses nicht geschieht, nicht eingelassen, sondern zurückgewiesen.

b) Güter, die aus der Fremde gekommen sind, und hiesigen Kaufleuten entweder eigenthümlich gehören, oder als Speditionswaare eine zeitlang von

Landesbibliothek Oldenburg

ihnen aufbewahrt werden, und demnächst weiter geführt werden sollen, können, da sie schon Zollstätten berührt haben, weiter gehen, müssen, indeß bey ihrer Versendung mit dem in dem 4. Artikel gedachten Certificate der Obrigkeit des Orts, von welchem die weitere Versendung geschieht, versehen seyn.

8. Innländische Fabricate und Landesproducte unterscheiden sich von den übrigen bey ihrer Versendung durch desfällige Attestate der Orts-Obrigkeit.

9. Findet derjenige, dem an den Grenzorten die Nachsicht der Bescheinigungen und resp. die Zurückweisung der Waaren übertragen ist, bey den producirten Bescheinigungen es zweifelhaft: ob darnach die Zurückweisung geschehen müsse oder nicht: so muß er sich beym Amte oder Magistrat näher vorfragen. Ertheilt er die Erlaubnis zum Einführen der Waaren, so ist solches durch das Wort

visirt, unter Beyfügung des Orts, des Datums und seines Namens

auf der producirten Bescheinigung zu attestieren. Über die beygebrachten Bescheinigungen ist von demselben ein genaues Verzeichnis nach dem beyfolgenden Schema zu führen.

10. Außer den Grenzzollstätten, worunter alle diejenigen zu verstehen sind, welche die erste Zollstätte gegen ein benachbartes Territorium ausmachen, und worunter mithin außer den Küstenorten und den eigentlichen Grenzzollstätten die Städte Delmenhorst, Wildeshausen und Cloppenburg gleichfalls zu zählen sind, ist eine Nachsicht sämmtlicher in der Stadt Oldenburg ankommenden und durch selbige gehenden Waaren erforderlich. Es wird daher eine Einrichtung getroffen werden, daß ohne ertheilten Erlaubnisschein eines zu dem Ende zu bestellenden Aufsehers keine Güter in die Stadt oder durch selbige gelassen werden.

11. Es wird darauf vigilirt werden, daß wie ohnehin schon wegen Verfahrens des Zolls untersagt ist, keine Nebenwege gefahren werden. Im Übertretungsfalle werden die Güter angehalten, und wird den Umständen nach weiter verfügt.

12. Alle zur Aufsicht an den Grenzzollstätten bestellte Personen haben sich bey der Abfahrt aus dem Lande die für jeden verschiedenen Fall vorgeschriebene Certificate oder Attestate vorweisen zu lassen. Ermangeln diese gänzlich, oder fehlt bey den Gütern, die aus der Fremde kommen, das in dem 8ten Artikel vorgeschriebene Zeugniß der geschehenen Visirung an der ersten Grenzzollstätte bey der Einfuhr: so werden die Waaren gleichfalls angehalten, und wird sodann dieserhalb den Umständen nach weiter verfahren werden.

13. Eben dieses ist auf weitere Versendung von Kaufmannsgütern und Waaren zu Wasser anwendbar.

Landesbibliothek Oldenburg

14. Die Vergütung der beykommenden Behörden und Aufseher wird folgendergestalt bestimmt:

1. Für einen Erlaubnisschein zum Löschen:

a) bey Fahrzeugen unter 10 Last . . . . . 36 gr.,
b) bey Fahrzeugen unter 20 Last . . . . . 1 Rthlr.,
c) bey Fahrzeugen unter 30 Last . . . . . 1 " 36 "
d) bey Fahrzeugen von 30 Last und darüber . . . . 2 "

2. Für die von den Beamten und Magistraten auszustellenden Certificate oder Attestate

a) bey Versendungen zu Wasser:
1. bey Fahrzeugen bis 3 Last inclusive . . . . . 24 "
2. von 4—10 Last inclusive . . . . . 36 "
3. von 11 Last und darüber . . . . . 1 "

b) bey Versendungen zu Lande:
1. für ein einzelnes Certificat oder Attestat, es mag über einen Wagen oder bis 6 Wagen inclusive ausgestellt sein . . . . . 24 gr.,
2. von 7—12 Wagen inclusive . . . . . 36 "
3. von 13—24 Wagen inclusive . . . . . 48 "
4. von 25 und darüber . . . . . 1 Rthlr.

Für Certificate und Attestate über inländische Producte wird nur die Hälfte bezahlt.

3. Für die Visirung auf den Grenzzollstätten:

a) Wenn bey einem Wagen sich mehr als 1 Certificat befindet, für jedes Certificat . . . . . 2 gr.,
b) Wenn ein Certificat über ein oder mehrere Wagen ausgestellt ist, für jedes Certificat . . . . . 2 "

Bei inländischen Producten und Fabricaten die Hälfte, und wird diese Gebühr nach der gangbaren Scheidemünze des Orts resp. in Golde, Conventionsgeld oder klein Courant entrichtet."

Oldenburg, aus der Cammer den 12ten Februar 1809.

gez. Römer, Mentz, Lentz, Hansen, Schloifer, Erdmann, Toel, v. Witzendorf.

Am 4. März des Jahres 1809 verfügte der Herzog, daß die Kammer mit dem Douanier-Inspektor Pyonnier sich verabreden solle, wie er die Überwachung über die sonst von holländischen Truppen besetzten Siele auszudehnen für geraten hielte. Von oldenburgischer Seite würde durch Verlegung von Polizeidragonern an die Küsten die nötige Sicherheit und Ordnung erhalten und auch den Douaniers nötigenfalls die erforderliche Hilfe geleistet werden[8]). Die Kon-

[8]) v. Hammel, Oldenburg vom Tilsiter Frieden pp. S. 80: „Die Douanen sollten von der aus 50 Dragonern bestehenden oldenburgischen militärischen Polizei unterstützt werden."

Landesbibliothek Oldenburg

trolle über die ganze Einrichtung wurde vorläufig dem Beamten zu Bockhorn übertragen. In der Folge sollte aber eine Abänderung getroffen werden, da diese Regelung das Unangenehme mit sich führte, daß die Behörde in Varel unter die Aufsicht eines oldenburgischen Beamten gestellt wurde, woran diese leicht Anstoß nehmen konnte. Eine Besetzung der Siele mit oldenburgischem Militär erschien nicht geraten, weil das leicht zu unangenehmen Erörterungen Anlaß geben konnte, da nach dem Tilsiter Frieden die Besetzung der Häfen den kaiserlich französischen Truppen vorbehalten und ausbedungen war.

Ende März berichtete die Kammer, daß entsprechend der Höchsten Resolution vom 4. d. Mts. verfahren worden war. Die unbesetzten Deichstrecken und Siele an der Jade waren einstweilen unter Aufsicht eines Detachements von Polizeidragonern unter dem Kommando des Wachtmeisters Reinke gestellt und dem Beamten zu Bockhorn die Kontrolle über die ganze Einrichtung übertragen worden. Erlaubnisscheine zum Absegeln aus den diesseitigen an der Jade belegenen Sieltiefen wurden bei der Kammer bereits erbeten. Die Fahrt auf der Elbe und Weser zum Ein- und Aussegeln von Schiffen war nach französischer Verfügung gänzlich gehemmt. Nur durch das Entgegenkommen des Inspektors Pyonnier war es ermöglicht, daß zur Erhaltung der nötigen Verbindung und Beförderung des Absatzes der Landesprodukte der Oldenburger Flagge die Befugnis eingeräumt worden war, auf der Weser bis nach Fedderwarden mit Pässen des Beamten zu Dedesdorf frei fahren zu können und daß für alle Landesprodukte gleiche freie Fahrt nach der Weser wie für die Kornfrüchte zugestanden worden war. Es wurde weiter vorgeschlagen, daß der die Erlaubnis zum Absegeln ansuchende Kaufmann oder Schiffer anzuweisen sei, zunächst eine Bescheinigung der an der diesseitigen Jadeküste zu Eckwarden stationierten französischen Douanen beizubringen habe, daß von diesen bei dem Absegeln der Schiffe nichts einzuwenden sei. Auf dieser Bescheinigung würde sich die von Oldenburg zu erteilende Erlaubnis zum Absegeln gründen müssen. — Dieser Ansicht wurde jedoch seitens eines Kammermitgliedes entgegengetreten, der später auch der Herzog beipflichtete: Die Absicht des französischen Kaisers, daß aus den unter französischer Kontrolle stehenden Flüssen und Häfen keine Schiffe seewärts aussegeln sollten, sei bekannt. Um so günstiger wäre es für Oldenburg, daß die Schiffahrt von einem Ufer der Weser zum anderen zugegeben war und um so weniger ratsam würde es sein, irgendeinen Anlaß zu weiterer Beschränkung zu geben. Daher erschiene es nicht angebracht, Seepässe zu erteilen, weil keine Seefahrt stattfinden sollte.

Der Herzog verfügte am 23. März des Jahres, daß seitens der Kammer soviel wie möglich den französischen Douaniers allein die Aufsicht über den Handel überlassen werden sollte und ganz davon abzusehen sei, Seepässe oder Erlaubnisscheine nach fremden Häfen zu erteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

## 11.

Das Jahr 1810 brachte sehr wichtige Beschlüsse hinsichtlich einer verbesserten Einrichtung der Ämter und der „Landes- und Amts-Policey". Am 31. 8. unterbreitete die Kammer ein diesbezügliches U.P.M. dem Herzog[9]). Unter dem 28. September des Jahres 1809 war bereits der Kammer aufgegeben worden — die Verfügung befindet sich bei den hier zitierten Akten nicht — über eine verbesserte Einrichtung der Ämter und der „Landes- und Amtspolizei" ein Gutachten einzureichen. Die „Höchste Aufgabe" hatte die Anstellung von Amtsauditoren bei den größeren Ämtern vorgesehen. Auch die Kammer erwartete alle Vorteile von dieser Einrichtung. So wurde auch dadurch jungen „Studierten", die sich dem Fach für Kammer- und Amtsgeschäfte zu widmen wünschten, die bisher bei den Ämtern fehlende Gelegenheit gegeben, sich dazu die nötige praktische Erfahrung zu erwerben. Außerdem konnten diese zu Vertretungen bei Krankheit pp. herangezogen werden. Als Hauptzweck der Ausstellung von Auditoren bei den Ämtern von großer Ausdehnung und Bedeutung wurde die Unterstützung des Beamten in allen vorkommenden Dienstgeschäften angesehen. Verfassungsmäßig hatte der Beamte in dem ihm anvertrauten Distrikt alle vorkommenden „Cameral und Policey-Geschäfte" und die in dieser Beziehung von der Kammer an ihn ergehenden Aufträge zu besorgen. Außerdem stand er in Geschäftsbeziehung mit der Herzoglichen Regierungskanzlei, dem Konsistorium, Landgericht, Generaldirektorium des Armenwesens und der Militärkommission. Es war beinahe unmöglich, daß ein auch noch so tätiger Beamter alle hieraus für ihn erwachsenen Arbeiten in einem weitläufigen Amtsdistrikt allein mit gehöriger Sorgfalt verrichten konnte. Unter diesen Umständen mußte jedem Beamten eines größeren Distrikts eine Hilfe in der Person eines brauchbaren Amtsauditoren sehr erwünscht sein. Die Anstellung eines Auditoren wurde erforderlich erachtet für Oldenburg, Moorriem und Oldenbrok, Hatten und Wardenburg, Rastede und Jade, Apen, Neuenburg, Golzwarden und Rodenkirchen, Schwei, Delmenhorst und Stuhr, ferner für die in Vechta und Cloppenburg zu errichtenden fünf Ämter sowie für Wildeshausen.

Mit der geplanten Neuorganisation der Ämter war auch eine Veränderung in der Verteilung der Polizeidragoner notwendig verbunden. Bei der Einteilung der Dragoner in Brigaden von 4 Mann, denen ein bestimmter Ort als Standquartier anzuweisen war, war das Bedenken vorhanden, daß bei der Anzahl von 40 Dragonern, 2 Wachtmeistern und 2 Korporalen im Verhältnis zum Umfange des Herzogtums namentlich der Grenzen desselben in mancher Gegend Lücken entstehen möchten, die bei der einzelnen Verteilung der Dragoner nicht so leicht vorhanden waren. Da jedoch durch die beabsichtigte Anstellung von

[9]) O.L.A. Aa. Kab. Reg. Oldbg. VI — 47 — 19.

Landesbibliothek Oldenburg

„Landreutern" die Zahl der Polizeiunterbedienten im Lande ansehnlich vermehrt werden würde, so glaubte die Kammer dadurch jenes Bedenken behoben. Eine solche Einrichtung von Brigaden war an einigen Orten, so im Amte Neuenburg und an der Eckwarder und Burhaver Küste, schon erfolgt, wo wegen der Handelsverhältnisse an jenen Orten eine genauere Überwachung notwendig war, allerdings mit dem Unterschiede, daß die zu der Brigade gehörenden Dragoner nicht an einem Orte stationiert, sondern wegen der erforderlichen Aufsicht an die Hauptpunkte verteilt waren, jedoch unter der besonderen Aufsicht und dem Befehl eines Korporals oder Brigadiers standen. Bei dem Entwurfe des Planes für die künftigen Standorte der verschiedenen Brigaden berücksichtigte die Kammer, daß die vorhandene Anzahl der Polizeidragoner nicht ausreichend war, um überall dahin, wo es nötig war, eine Brigade verlegen zu können, und daß wegen der besonderen Verhältnisse des Handels und Verkehrs in dem Amte Neuenburg und dem nördlichen Teile des Butjadingerlandes zur Überwachung der dortigen Gegend und zur Unterstützung der Douanen eine größere Anzahl erforderlich wurde, als sonst nötig gewesen wäre. Es war kein anderer Ausweg möglich, als daß je nach dem Bedürfnis die Stärke der Brigade größer oder kleiner gemacht und an einigen Orten nur auf zwei Mann bestimmt würde, da dann einigen dieser Brigaden der Wachtmeister Minnemann und die beiden Korporale zugleich als Brigadier vorgesetzt werden konnten. Nach diesen Gesichtspunkten legte die Kammer nachstehenden Plan der Verteilung des Korps der Polizeidragoner nach Brigaden vor: Der Wachtmeister Reinke sollte nach wie vor in Oldenburg bleiben, die generelle Aufsicht und Kontrolle über das ganze Korps führen und sich unter Leitung des Departementsrats der Kammer mit dem inneren Dienst, der Anschaffung und Unterhaltung der Montierungsstücke usw. beschäftigen.

**„Vertheilung und Stand der Brigaden.**

1te Brigade, Standquartier Oldenburg
der Corporal Reinke als Brigadier und . . . . . 2 Mann
2te Brigade, Standquartier Braake und Ovelgönne
1 Brigadier und . . . . . 2 Mann
3te Brigade, Standquartier Ape
1 Brigadier und . . . . . 2 Mann
4te Brigade, Standquartier Neuenburg
1 Brigadier und . . . . . 3 Mann
5te Brigade, Standquartier Bleyen
1 Brigadier und . . . . . 2 Mann
6te Brigade, Standquartier Eckwarden
1 Brigadier und . . . . . 3 Mann

Landesbibliothek Oldenburg

7te Brigade, Standquartier Delmenhorst
1 Brigadier und . . . . . 3 Mann
8te Brigade, Standquartier Altenesch
1 Brigadier und . . . . . 1 Mann
9te Brigade, Standquartier Wildeshausen
1 Brigadier und . . . . . 1 Mann
10te Brigade, Standquartier Gollenstede
1 Brigadier und . . . . . 3 Mann
11te Brigade, Standquartier Dinklage
der Corporal Remmers als Brigadier und . . . . . 3 Mann
12te Brigade, Standquartier Löningen
der Wachtmeister Minnemann als Brigadier und . . . 3 Mann
13te Brigade, Standquartier Frisoythe
1 Brigadier und . . . . . 2 Mann
Summa: 13 Brigadiers und 30 Mann."

Bei dieser Verteilung hatte noch nicht berücksichtigt werden können, daß an verschiedenen Orten eine Verstärkung der Brigaden stattfinden sollte, namentlich für die Grenzposten Apen, Moorburg, Neuenburg, Ellenserdamm, Lemwerder, Ochtum, Varrelgraben und Hengsterholt. Für diese Stationen erschien es erwünscht, daß sie unter der besonderen Aufsicht eines zuverlässigen Polizeiunterbedienten ständen, die gleich an der Grenze jeden verdächtigen Menschen zurückzuweisen und die patrouillierenden Dragoner davon zu unterrichten hätten. Weiter erschien es notwendig, daß in Ovelgönne, wohin wegen der vielen Fuhren an den beiden Weserufern gewöhnlich eine Menge Gesindel sich einzuschleichen pflegte, ebenfalls ein solcher Unterbedienter vorhanden wäre. Durch die vorgelegte Verteilung der Brigaden hatte die Kammer sich zwar bemüht, diesen Zweck zu erreichen. Allein es konnte auch der Fall eintreten, daß sämtliche zu der Brigade gehörigen Dragoner im Dienste abwesend waren und so zeitweise ein Mangel an Aufsicht entstand. Um die Verstärkung der Brigaden und die beständige besondere Polizeiaufsicht an den genannten Orten zu erreichen, wurde vorgeschlagen, in den benannten Orten unberittene Dragoner oder sogenannte „Policeyjäger" anzustellen. Der Kostenaufwand, den ein solcher unberittener Dragoner oder Polizeijäger veranlassen würde, erschien der Kammer nicht sehr beträchtlich, da die Montierung ungleich minder kostspielig zu sein brauchte und alles, was zur Pferdeausrüstung und zum Unterhalt des Pferdes erforderlich war, in Fortfall kam. Diese Leute würden als ein Teil des Dragonerkorps angesehen werden können, und die Aufsicht über sie mit keinen besonderen Kosten verbunden sein. Vielleicht könnte auch das „Invalidenkorps" einige taugliche Personen zu solchen Posten stellen, da, wenn der körperliche Zustand die Beschwerden eines Militärdienstes auch nicht ertrug, dieser dennoch



Landesbibliothek Oldenburg

der Wahrnehmung eines solchen Dienstes kein Hindernis in den Weg legen dürfte. Für die Anstellung eines solchen Polizeiunterbedienten in Ovelgönne könnten vielleicht die 50 Rthlr., die seit dem Abgange des Amtspolizeibevollmächtigten in Ovelgönne bisher noch immer im Etat der Ausgaben dazu ausgesetzt worden waren, angewiesen werden. Von der Durchführung der Verteilung der Dragoner nach Brigaden glaubte die Kammer solange Abstand nehmen zu sollen, bis die Landreuter angestellt waren. Der sehr ausführliche Bericht brachte u. a. noch folgende Bemerkungen: Eine Abänderung der Instruktion für die Polizeidragoner wurde nach der neuen Einrichtung für zweckmäßig erachtet. Nach dem § 2 dieser Anweisung standen die Dragoner u. a. auch unter dem unmittelbaren Befehl des Beamten, in dessen Distrikt sie ihr Quartier hatten, konnten aber keine Befehle von Gerichten oder anderen Stellen erhalten. Nach einer später erlassenen Vorschrift waren die Dragoner dagegen anzuweisen, daß im Falle das Landgericht oder der Beamte „etwas policeymäßiges" auszuführen und den Auftrag schriftlich nach dem Standort der Brigade gesandt hatten, dieser Auftrag ausgeführt werden mußte. Unter dem Ausdruck „policeymäßig" sollte verstanden werden, daß die Gerichte nur in höchsteiligen Kriminalfällen, bei Entdeckungen und Ergreifung flüchtiger Missetäter, Verhaftung verdächtiger Personen usw. sich der Hilfe der Polizeidragoner bedienen konnten. Es erschien der Kammer notwendig, mit der Anforderung zugleich eine Anzeige bei ihr und dem Beamten des Distrikts, wo die Brigade stationiert war, zu verbinden. Hierfür wurde noch eine nähere Bestimmung erbeten.

Eine weitere Erwägung galt der Quartierfrage für die Dragoner. Bei der bisherigen Einrichtung, wo die Dragoner einzeln verteilt waren, war es diesen leichter, ihre Quartiere zu einem mäßigen Preise zu erhalten. Wenn mehrere aber an einem bestimmten Orte gemeinschaftlich ihr Quartier nehmen sollten, so würde das in manchen Gegenden mit großen Schwierigkeiten verbunden und es den Leuten beinahe unmöglich sein, von ihrem Solde, der einschl. der Unterhaltung des Pferdes für den gemeinen Dragoner 11 Rthlr. monatlich betrug, zu bestehen. Bei dem wesentlichen Nutzen, den die Anstalt der Polizeidragoner für die allgemeine Sicherheit dem Ganzen sowohl wie auch jedem einzelnen gewährte, schien es nach Ansicht der Kammer der Billigkeit zu entsprechen, daß den Polizeidragonern, die ganz auf Herrschaftliche Kosten unterhalten wurden, wie dem Militär freies Quartier zugestanden wurde.

Die Unterhaltung der „Landreuter" könnte den Kommunen ohne alle Unbilligkeit und Härte auferlegt werden. Nach dem Gutachten der Kammer würde in einigen Ämtern, da die Größe und der Umfang der Ämter sehr verschieden war, so namentlich im Amte Delmenhorst, mehr als einer anzustellen sein. Ein solcher „Landreuter" würde eine einfache Montierung, etwa einen blauen Rock mit rotem Kragen ohne Rabatten, mit einer Reihe blanker Knöpfe, gelbe Unter-

Landesbibliothek Oldenburg

kleider und einen dreieckigen Hut mit Kordon ohne Feder erhalten und mit einem kurzen Säbel und ein paar Pistolen zu bewaffnen sein. Da diese „Landreuter" zur Aufrechterhaltung und Sicherheit eines jeden Einwohners im Distrikt dienen sollten, so dürfte es billig sein, daß auch die Freien zu diesen Kosten beitrügen. Das beste Mittel, diese Kosten zusammenzubringen, würde darin zu finden sein, daß diejenigen Bestimmungen, die Höchsten Orts wegen Zusammenbringung der Unterhaltungskosten des oldenburgischen Militärs in den verschiedenen Distrikten festzusetzen waren, gleichfalls auf die nötig werdenden Unterhaltungskosten der anzustellenden „Landreuter" mit entsprechenden Abänderungen in Anwendung zu bringen wären. Ob die Anweisung freier Wohnung und Weide sowie von Naturallieferungen oder die Bestimmung eines festen Soldes den Vorzug verdienen möchten, würde von den verschiedenen Lokalumständen abhängen müssen.

In dem gleichen Berichte findet sich eine Stellungnahme der Kammer, die vom Herzog gefordert war, betreffend die Bestellung eines Vogtes für jedes Kirchspiel. Für die neue Einteilung z. B. der Ämter Vechta und Cloppenburg waren hierfür entsprechende Berechnungen aufgestellt worden. Sie enthielten für das Amt Vechta folgende Angaben:

| Kirchspiele | Seelenzahl | Beamte und Unterbediente |
|---|---|---|
| Vechta | 1530 | Amtmann |
| Bakum | 2225 | Auditor |
| Oyte | 547 | Landreuter |
| Lutten | 502 | Kirchspielsvogt zu Bakum |
| Langförden | 1107 | Kirchspielsvogt zu Langförden |
| Visbeck | 2268 | Kirchspielsvogt zu Visbeck |
| Goldenstedt | 1065 | Kirchspielsvogt zu Goldenstedt |
| Twistringen | 1571 | Kirchspielsvogt zu Oyte und Lutten (Amtsdiener)" |
| | 10815 | |

In der Regel hatte bereits jedes Kirchspiel seinen Untervogt. Die Verschiedenheit des Umfanges der Kirchspiele sowie der Umstand, daß mehrere in verschiedenen Amtsdistrikten belegen waren, hatten Ausnahmen nötig gemacht, die auch ferner würden stattfinden müssen. Indes würde es mit keiner Schwierigkeit verbunden sein, statt der bisherigen Untervögte Vögte anzustellen und nach Bedürfnis zu vermehren, sobald ihnen ein angemessenes Auskommen zugesichert werden könnte. Das würde zum größten Teile durch eine Erhöhung ihrer Sporteln geschehen können. Es wurde aber seitens der Kammer für er-



Landesbibliothek Oldenburg

forderlich gehalten, daß diese Unterbedienten nach ihrem allmählichen Abgange aus einer besseren Klasse von Leuten zu wählen waren und ihrem Dienste dadurch ein größeres Ansehen als bisher gegeben wurde. — Auch die Abschaffung der „Bolzenstrafe" (einer verschärften Gefängnisstrafe, bei Wasser und Brot, in Eisen gelegt) war notwendig, da dieser Dienst mit einer Art Makel verbunden war, und sich daher niemand gerne dazu hergab, den nicht die Not und die Aussicht auf ein mangelndes Auskommen dazu veranlaßten. — Weiter wurde vom Herzog die allgemeine Einführung der Bauergeschworenen als Vorsteher des Dorfes erbeten. Die Kammer hatte bereits vor mehreren Jahren gelegentlich einer verbesserten Einrichtung der Bauergeschworenenschaft der Vogtei Wardenburg eine allgemeine Instruktion für die Bauergeschworenen, die die Art ihrer Anstellung, ihrer Verpflichtung usw. enthielt, ausgearbeitet. Ein Exemplar dieser Instruktion ist als Anhang beigefügt. Sämtlichen Beamten war ein solches Exemplar mit der nötigen Erläuterung und der Aufgabe zugefertigt worden, mit Zuziehung der Vogteibeeidigten und einiger Eingesessenen der Bauerschaft in Erwägung zu ziehen, inwieweit bei dem gedachten Entwurf und nach den in jedem Distrikt vorhandenen besonderen Lokalumständen einige Zusätze usw. notwendig sein müßten. Nach Eingang sämtlicher Berichte der Beamten sollte diese allgemeine Instruktion für jeden Distrikt besonders bearbeitet und danach alle Gegenden mit solchen Vorstehern versehen werden. — Ein weiterer Punkt des Höchsten Reskripts betraf die verbesserte Einrichtung der „Köterwache" (Wachen der Landgerichte). Die Kammer hielt es für zweckmäßig, wenn die zur Verhaftung, zum Transport eines Gefangenen und dergleichen bestellten Köter unter den Befehl des „Landreuters„ gestellt und nebst diesem für eine Entweichung in dem Maße verantwortlich gemacht würden, daß bei irgendeinem Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit der „Landreuter" entlassen und überdies nebst den wachthabenden Kötern am Leibe bestraft werden sollte. Dagegen müßten die Gebühren ansehnlich erhöht und so reguliert werden, daß ein solcher Köter völlig wegen Bemühung und Versäumnis entschädigt würde. Nur unter dieser Bedingung könnte man seine Entfernung vom Hause und die gebührende Sorgfalt zur Ausrichtung der erhaltenen Befehle von ihm verlangen und ihn bei bewiesener Nachlässigkeit bestrafen. Eine Anzahl Köter würde schwerlich auf der Geest und in der Marsch selbst gegen ansehnliche Bezahlung zu finden sein, weil diejenigen, die sich freiwillig dazu hergaben, nach dem einmal herrschenden Vorurteil als entehrt angesehen wurden, was aber in den Augen ihrer Miteingesessenen nicht der Fall wäre, wenn die Kündigung unter den Kötern herumginge, und Zwang dabei einträte. — Schließlich wurde vorgeschlagen, die bisherige Strafe des Bolzens in eine angemessene Gefängnisstrafe, Strafe beim Pförtner oder bei einem zunächst belegenen Land- oder Amtsgerichtsgefängnis zu verändern. —

Landesbibliothek Oldenburg

Durch die Resolution des Herzogs vom 12. Oktober 1810 wurde der Kammer unter Vorbehalt einer weiteren Verfügung über die Veränderung in dem Dienst der nach Vollendung der neuen Einrichtung nicht mehr als Amtsbediente zu verwendenden Polizeidragoner folgendes eröffnet:

Der Ort der Wohnung des Beamten sollte festgelegt werden und tunlichst in der Mitte des Distrikts und in den Grenzämtern an einer der Hauptstraße belegen sein. Die von der Kammer erwähnten Ämter waren in der Regel mit Amtsauditoren zu versehen. Die Amtsauditoren sollten aus den von der Regierungskanzlei examinierten Kandidaten der Rechte genommen werden. Der Oberlandrat und das Direktorium der Kammer führten die besondere Aufsicht über die Anstellung und über die Verrichtungen der Auditoren. — Zu den wegen der Landreuter, von denen in jedem Distrikt einer vorhanden sein sollte, erwachsenden Kosten waren von allen Eingesessenen des Amts angemessene Beiträge zu leisten. — Der Kirchspielsvogt sollte im Kirchdorfe wohnen; in der Regel war für jedes Kirchdorf ein solcher zu bestimmen. Zu seinem Auskommen müßte eine Einnahme von 200 Rthlr. an Fixum und Akzidentien ausgemittelt und das Gehalt von den Kirchspieleingesessenen aufgebracht werden. — Die Einführung der Bauergeschworenen war nunmehr zustande zu bringen. Der diesen in der vorgeschlagenen Instruktion angewiesene Wirkungskreis wurde als über die gewöhnliche Fähigkeit solcher Leute hinausgehend angesehen. Mit „deliberativen Versammlungen" auf Verlangen der Interessenten sollte sich der Kirchspielsvogt beschäftigen. Der Bauergeschworene sollte nur mit der Veröffentlichung oberlicher Befehle und der Kontrolle der Durchführung sowie der Aufsicht auf alles, was die Polizei anging, unter Leitung des Kirchspielsvogts betraut werden. Zur Bekanntgabe der Befehle war der Bauergeschworene mit einer Glocke zu versehen. — Die übrigen Vorschläge der Kammer wurden genehmigt. — Die sogenannte Köterwache wurde abgeschafft und statt derselben sollten „Schützen" angestellt werden, die dann sowohl Patrouillen als gewöhnliche Wachen und Briefbestellungen im Amte und von Amt zu Amt zu verrichten hatten. In den Ämtern, die keine große Ausdehnung hatten, sollten dazu sechs Mann genügen. Die Aufsicht über die „Landreuter" hatte ein gedienter Unteroffizier auszuüben, der von Amt zu Amt sie und ihre Armatur prüfte. — Die Strafe des Bolzens war gänzlich abzuschaffen. An deren Stelle trat eine Gefängnisstrafe. Für jedes Amt wurde auch die Bereitstellung eines sicheren Aufbewahrungsortes für Vagabunden gefordert.

## 12.

Um dem immer mehr um sich greifenden Schmuggel entgegenzutreten, griff auch Napoleon zu weiteren Maßnahmen. Die dritte der großen Maßregeln — nach dem Berliner (1806) und Mailänder (1807) Dekret, die die Kontinental-

Landesbibliothek Oldenburg

ſperre verwirklichen ſollten — war das Dekret von Trianon (1810)[10]). Das Drekret verfügte, daß alle Baumwollwaren und alle Kolonialwaren mit einem Wertzoll von 50 % beim Verkaufe belegt werden ſollten, gleichviel, welcher Herkunft ſie waren. Das Dekret wurde durch ſpätere Anordnungen noch bedeutend verſchärft. Dem Scheine nach rückte zur Ausführung dieſer Maßregel im Spätſommer des Jahres 1810 ein franzöſiſches Truppenkorps ins Herzogtum Oldenburg ein. Der Herzog konnte nicht darein willigen, daß für ein fremdes Gouvernement dieſe Abgaben erhoben wurden[11]). Während er dagegen in Paris reklamierte, erſchien das franzöſiſche Senatskonſult, das Holland, die Hanſeſtädte und alle Länder zwiſchen der Nordſee und einer beſtimmten Linie für Beſtandteile des franzöſiſchen Reiches erklärte. Das Herzogtum Oldenburg war unter dieſen Ländern nicht genannt, aber es war in der angegebenen Linie befaßt; ein franzöſiſcher Geſandter erſchien in Oldenburg, dem Herzog einen förmlichen Antrag zu Abtretung ſeines Landes gegen eine Entſchädigung zu machen. Das Veräußerungsverbot bei Übertragung des Landes an die regierende Linie und des Herzogs entſchiedene Abneigung gegen jeden Ländertauſch ließen keine andere als eine beſtimmte ablehnende Erklärung zu. Unerwartet wurden aber, gegen die Garantie, die Oldenburg im Tilſiter Frieden gegeben war, durch das franzöſiſche Militär im Dezember 1810 alle Kaſſen verſiegelt. Ein Dekret vom Januar des Jahres 1811 des Kaiſers Napoleon beſtimmte, daß ohne Aufſchub von der Herrſchaft Varel, den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen, den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, dem Lande Wührden und dem Elsflether Zoll Beſitz ergriffen, die Kontributionen vom 1. Januar an in die kaiſerlichen Kaſſen gezogen, die Souveränität des Herzogs aber auf das Fürſtentum Erfurt übertragen werden und dem Herzog bis zur vollen Entſchädigung der Genuß aller oldenburgiſchen Domänen vorbehalten bleiben ſollte. Ohne den Erfolg der kaiſerlichen ruſſiſchen Vermittlung, die der Herzog reklamiert hatte, abzuwarten, ſandte der General-Gouverneur des hanſeatiſchen Departements in Hamburg, Marſchall Davouſt, Fürſt von Eckmühl, mit der Ausführung dieſes Dekrets beauftragt, den Präfekten von Käverberg nach Oldenburg zur Beſitznahme und zum Empfang der Huldigung. Unter dieſen Umſtänden blieb dem Herzog zur Erhaltung der Ruhe des Landes nichts anderes übrig, als der Gewalt nachzugeben und die Untertanen und Landesbedienten, um ihnen ein Gleiches möglich zu machen, ihrer Huldigung und Dienſtpflicht zu entlaſten. Zerriſſenen Herzens, aber erhoben über das Geſchick durch die Feſtigkeit ſeiner Grundſätze — ein Muſter würdevoller Haltung in dieſer drangvollen Zeit — verließ der Herzog mit dem Erbprinzen ſein angeſtammtes Land, um nicht Zeuge des Beſitznahmeaktes zu ſein, der ſeine Oldenburger zu Franzoſen machen ſollte,

[10]) Wahl, Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems pp. Seite 208.
[11]) Runde, Oldbg. Chronik, S. 147 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

und begab sich nach Rußland. Der ältere Teil des Herzogtums wurde ein Teil des hanseatischen Departements der Wesermündungen und machte das Arrondissement Oldenburg aus. Die Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen wurden Teile des Arrondissements Quakenbrück im Departement der Oberems. Französische Verfassung und Rechte wurden in Kraft gesetzt.

Bald nach dem Eintritt der unglücklichen Zeitperiode der französischen Besetzung sollte auch das Korps der oldenburgischen Polizeidragoner, das annähernd 25 Jahre bestanden hatte, seiner Auflösung entgegengehen. Aus einem späteren Aktenstück vom Jahre 1816 erfahren wir einiges über die Auflösung des Korps der Polizeidragoner[12]). Gemäß einer französischen Ordre vom 24. 2. 1811 war das ganze Polizeidragonerkorps nach darüber eingeholter mündlicher Genehmigung des Herzogs am 27. 2. nach Hamburg in Marsch gesetzt worden. Der Befehl ordnete an, daß die „Oldenburgische Kavallerie" gemäß Verfügung des Prinzen von Eckmühl mit Waffen und Gepäck am 27. 2. sich nach Hamburg begeben solle, entsprechend dem Wege, der ihr durch den General Desailly vorgeschrieben war, um in Hamburg durch den General Barbanègre „organisiert zu werden". Der „Kommandant der Kavallerie" und der Quartiermeister sollten in Oldenburg bleiben, um bei der Bestandsaufnahme des Magazins dieser Kavallerie behilflich zu sein, die mit ihnen gemeinsam ein Kriegskommissar aufnehmen würde. Der Kommissar wurde durch den General-Intendanten bestimmt, ein Mitglied wurde durch den Grafen von Chaban und ein Offizier durch den General Desailly ernannt. Lebensmittel, Quartiere und Transportmittel sollten dieser „Kavallerie" nach den Vorschriften an allen Orten, wodurch sie kamen, zur Verfügung gestellt werden. Der „Kommandant der Kavallerie" von Oldenburg sollte 48 Stunden vorher einen Offizier entsenden, um Verpflegung und Quartier vorzubereiten. Diese „Kavallerie" hatte befehlsgemäß zu marschieren und größte Disziplin zu wahren. Die „Offiziere" durften ihre Kompagnien während des Marsches nicht verlassen und mußten ihre Untergebenen überwachen. Der Prinz von Eckmühl machte sie verantwortlich bei begründeten Klagen, die in dieser Beziehung zu ihm gelangen würden. Vom 1. März ab sollte die „oldenburgische Kavallerie" nach französischen Sätzen besoldet werden. Unterzeichnet war der Befehl durch den Brigade-General De Gastrel.

Die Kopie dieser Ordre befindet sich bei den Akten. Sie möge hier Raum finden und erinnern an Zeiten, in denen auch das Oldenburger Land besetztes Gebiet war und darunter entsprechend zu leiden hatte.

„Copie. Armée d'Allemagne. Hambourg le 24 février 1811

Ordre.

En consequence de l' ordre de S.E. le Prince d' Eckmühl Gouverneur général il est ordonné à la Cavalerie d' Oldenbourg de partir d' Oldenbourg

[12]) O.L.A. Kab. Reg. Oldbg. IX — 28 — 2.

Landesbibliothek Oldenburg

avec armes et bagages le 27 de ce mois, pour se rendre à Hambourg suivant l' itinéraire, qui lui sera tracé par Mr. le Général Desailly pour y être organisé par Mr. le Général Barbanègre. Le Commandant de la Cavalerie d' Oldenbourg ainsi que le quartier maître resteront à Oldenbourg, pour assister à l' Inventaire de la magasine de cette Cavalerie, qui sera fait conjointement avec eux par un Commissaire de guerre, désigné par Mr. l' Intendant général, une Personne nommée par Mr. le Comte de Chaban et un officier françois designé par Mr. le Général Desailly. Les vivres, le logement et les moyens de transport seront fournis à cette Cavalerie conformément aux règlements dans tous les lieux de passage. Le Commandant de la Cavalerie d' Oldenbourg fera partir 48 heures d'avance un Officier pour faire préparer les subsistances et le logement. Cette Cavalerie marchera en ordre et observera la plus grande discipline. Les Officiers ne quitteront pas leurs Compagnies pendant la marche et veilleront sur leurs subordonnés. Son Excellence le Prince d' Eckmühl les rend responsables des plaintes fondées qui lui parviendront à ce sujet. A comter du 1er Mars, la Cavalerie d' Oldenbourg sera soldée sur le pied françois.

Par ordre de son Excellence
le Général de Brigade Chef de l' état
Major-Général par interim
Signé De Gastrel."

Dem Detachement der „oldenburgiſchen Kavallerie", das aus 37 Unteroffizieren „oder Reitern" und 35 Pferden beſtand, wurde am 12. März befohlen, ſich am 13. März nach Oldenburg zurückzubegeben. Der Prinz von Eckmühl hatte dieſe Truppe entlaſſen und ihre Zugehörigen nicht mehr als Militär angeſehen, ſowie ihnen geſtattet, nach Gutdünken über ſie unter Beachtung der Geſetze zu beſchließen, ſobald ſie an ihrem Beſtimmungsort angekommen ſein würden. Der Kriegskommiſſar von Hamburg war erſucht worden, dieſem „Truppenkorps" eine Marſchroute auszuſtellen, damit Lebensmittel, Quartier und Furage bis Oldenburg geliefert würden. Der Befehl war durch den General Barbanègre, der mit der Organiſation der Truppen der 32. Diviſion beauftragt war, unterzeichnet.

Auch hierüber iſt eine Kopie bei den Akten vorhanden. Der Befehl lautete folgendermaßen:

„Copie.
Armée d' Allemagne.

Organisation des Troupes.

Il est ordonné au Détachement de Cavalerie d' Oldenbourg composé de trente-sept sous-Officiers ou Cavaliers et trente-cinq chevaux de partir demain 13. du Courant, pour se rendre à Oldenbourg. S.E. le Prince d' Eckmühl ayant

Landesbibliothek Oldenburg

licencié cette troupe, les individus, qui en font partie, ne seront plus considérés comme militaires et il leur sera loisible de se fixer où bon leur semblera lorsqu'ils seront arrivés à leur destination en se conformant aux lois. Monsieur le Commissaire de guerre de la place de Hambourg est invité à faire délivrer une feuille de route à ce Corps de troupe afin que les vivres, logements et fourages leur soient fournies jusqu' à Oldenbourg.

A Hambourg le 12 Mars 1811

Le Général chargé de l' organisation des troupes
dans la 32e Division militaire
(L.S.) signé Baron de Barbanègre."

Nach der Auflösung des Polizeidragonerkorps war es notwendig, die geldlichen Forderungen der Dragoner zu regeln. Für die Monate Januar und Februar des Jahres 1811 hatten die Dragoner ihre Löhnung und Furagegelder vorschußweise durch den Kammerrat Hansen erhalten; über ihr Guthaben an Abnutzungsgeldern mußte noch liquidiert werden. Trotz der Abwesenheit des Kammerrats Hansen, der sich um diese Zeit in Hamburg befand, wäre diese Regelung möglich gewesen, weil über diese Abnutzungsgelder, die für jeden in 12 Monaten 17 Rthlr. 36 gr. betrugen, besonders Buch geführt worden war. Allein, es mangelte an Geld, dies Guthaben auszuzahlen, denn die Herrschaftliche Kasse war von den französischen Behörden mit dem Schlusse des Jahres 1810 versiegelt worden. Aus der einzigen noch offenen Kasse, der Steuerkasse, einen Vorschuß leisten zu lassen, wurde von den Mitgliedern der Kammer bedenklich gefunden. Daher unterblieb die schlüssige Liquidation mit den abgehenden Dragonern im Jahre 1811. Später, im Jahre 1815, traten die Dragonern mit ihren Forderungen auf Auszahlung ihrer Abnutzungsgelder an die Kammer heran. Der Kammerrat Hansen sowie die Kammer äußerten sich sehr ausführlich hierzu und waren der Meinung, daß das Guthaben der Dragoner mit dem Wert der Montierungsstücke kompensiert werden konnte, die den Dragonern bei Auflösung des Korps belassen worden waren; denn wenn ein Dragoner im Laufe des Dienstjahres abging, so erhielt er zwar den verhältnismäßigen Teil der Abnutzungsgelder ausbezahlt, seine Uniformstücke gehörten jedoch dem Korps und er mußte diese zurücklassen, weil sie erst am Ende des Dienstjahres sein Privateigentum wurden. Der Wert dieser Montierungsstücke, die jeder Dragoner bei der Entlassung im März 1811 behalten hatte, wurde bei keinem geringer und bei den meisten höher als der Betrag ihres Guthabens, der nicht über 14 Rthlr. 42 gr. hinausging, geschätzt. Was die Vergütungsgelder für die beiden ersten Monate des Jahres 1811 betraf, so wurde das als eine Schuld des französischen Gouvernements angesehen, auf deren Auszahlung jeder ehemalige Dragoner nur insoweit Anspruch machen konnte, als das von dem französischen Gouvernement anerkannt wurde. Der Kammerrat Hansen be-

Landesbibliothek Oldenburg

rechnete in seinem Bericht die ganze Summe, die das französische Gouvernement hinsichtlich des Polizeidragonerkorps zu erstatten haben würde, auf 1579 Rthlr. 10 gr.

Der Herzog verfügte auf den in dieser Angelegenheit seitens der Kammer vorgelegten Bericht am 29. November 1816:

1. daß die im Jahre 1810 aus der vorhergehenden Zeit fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Abnutzungsgelder mit 361 Rthlr. 36 gr. gleich anderen ähnlichen Rückständen aus der Herrschaftlichen Kasse an die beikommenden oder deren Erben, wenn sie nach erfolgter Aufforderung sich meldeten, ausbezahlt werden sollten,
2. daß auch die von dem Kammerrat Hansen vorgeschossenen Gehalts- und Fouragegelder für die beiden Monate Januar und Februar 1811, obgleich diese zu den vom französischen Gouvernement zu bezahlenden Forderungen gehörten, mit 992 Rthlr. vorschußweise auf die Herrschaftliche Kasse übernommen wurden.
3. daß die für das Jahr 1810 noch berechneten 225 Rthlr. 30 gr. unbezahlten Abnutzungsgelder mit dem Wert der den Dragonern belassenen Montierungsstücken zu kompensieren und die zu 110 Rthlr. 60 gr. angegebenen Abnutzungsgelder für die beiden ersten Monate des Jahres 1811 an die beikommenden ausgezahlt werden sollten, sobald diese Gelder von dem französischen Gouvernement, bei dem sie reklamiert waren, gezahlt waren.

## Vierter Abschnitt.

Mit dem Februar des Jahres 1811 hatte das Polizeidragonerkorps aufgehört zu bestehen. Den Dragonern war der Entlassungsschein ausgehändigt worden. Sie kehrten in ihre Heimat, teils im Lande, teils außerhalb des Landes, zurück. Das Korps hatte eine immer mehr aufsteigende Entwicklung genommen. Aus bescheidenen Anfängen war es entstanden. — Der Antrag des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 23. 10. 1786 an die Kammer, Vorschläge über die Anstellung von Polizeidragonern einzubringen, ist als die Gründungsverfügung des Polizeidragonerkorps anzusehen. Vorgesehen waren zunächst zur Annahme nur sechs berittene Dragoner und ein berittener Unteroffizier. Die Verfügung selbst sah jedoch schon die Einstellung von fünf unberittenen Unteroffizieren und sechzehn berittenen Gemeinen vor. Eingestellt wurden ein Unteroffizier und neun Gemeine. Die Vorbereitungen, die seitens der Kammer hinsichtlich der Kostenvoranschläge, Ausrüstungen, Werbungen usw. notwendig waren, zogen sich bis in das Jahr 1787 hinein. Die zehn Dragoner traten im Mai des Jahres 1787 ihren Dienst an. Am 25. 11. 1795 erging die Anordnung, das Korps auf achtzehn Gemeine, einen Wachtmeister und einen Korporal zu verstärken. Die Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

mehrung wurde bis Mitte 1796 durchgeführt; die eine Wachtmeisterstelle wurde erst im Jahre 1800 besetzt. Im Jahre 1801 wurde sehr eingehend die Frage der Unterkunft der Dragoner in Oldenburg geprüft und ein Neubau bzw. Ankauf eines neuen Hauses erwogen, ohne zu einem Resultat zu führen. Das Jahr 1802 brachte ausführliche Berichte betreffend den Gerichtsstand der Dragoner. Im April 1803 wurde das Korps um 20 Gemeine und 2 Korporale vermehrt, so daß es eine Stärke von 44 Dragonern aufwies. Das Jahr 1810 sah eine Neueinrichtung der Ämter und die Einführung einer verbesserten Landes- und Amtspolizei vor, sowie eine weitere Verstärkung des Polizeidragonerkorps durch Beigabe einer Anzahl „Polizei-Jäger". Die weitere Entwicklung wurde dann infolge der Besetzung des Oldenburger Landes durch die Franzosen unterbrochen, die im Februar 1811 sogar die Auflösung des Korps im Gefolge hatte. Die Bedeutung des Korps und die Einschätzung seiner Dienstleistungen waren im Laufe der Jahre immer höhere geworden.

Rückblickend sollen hierunter weiter die wichtigsten Punkte hinsichtlich der Organisation und des Dienstes der Polizeidragoner zusammengefaßt werden.

Das Korps war errichtet worden, um als Vollzugspolizei der Erhaltung der inneren Sicherheit zu dienen und dafür zu sorgen, Gesindel und Bettler von den Grenzen fernzuhalten.

Das Korps stand unter dem Befehle der Kammer und besonders desjenigen Rats, der das Polizeidepartement verwaltete. Dieser Rat wurde als der eigentliche Chef des Korps betrachtet. Die Dragoner hatten daneben auch die Aufträge und Anweisungen der Beamten zu befolgen. Der erste Vorgesetzte des Korps war Kammerrat Herbart; nach dessen Tode (1802) wurde Kammerassessor Schmedes sein Nachfolger. Im Jahre 1805 übernahm der Kammerrat Hansen mit dem Departement der Polizeisachen auch diese Geschäfte. Kammerrat Hansen führte das Korps bis zu seiner Auflösung[1]).

Bei der Annahme der Dragoner wurde anfänglich kein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten gemacht und „Einländer" bevorzugt. Die Gemeinen sollten tüchtige gesetzte Leute sein und wenigstens Geschriebenes lesen können. Später wurde Gedienten und unverheirateten Ausländern den verheirateten „Einländern" gegenüber der Vorzug gegeben. Angenommen wurden möglichst vormalig gediente hannoversche oder preußische Kavalleristen und später auch oldenburgische Infanteristen. Die Wachtmeister und Korporale mußten gediente Leute und im Reiten und Gebrauch des Pallasches und der Pistolen geübt sein, worin sie den übrigen Gemeinen Unterricht zu erteilen hatten.

Die Verteilung der Dragoner war anfänglich für die Orte Oldenburg (beim „blauen Hause"), Varrelgraben, Ovelgönne, Ellenserdamm und Moorburg

[1]) Leider ist es nicht gelungen, Bilder dieser Vorgesetzten aufzufinden.

Landesbibliothek Oldenburg

vorgesehen. An jeden dieser Standorte sollte ein Unteroffizier gelegt werden. Im Jahre 1797 waren 11, im Jahre 1801 waren 16 und im Jahre 1805 40 Standorte eingerichtet (s. o). Im Jahre 1810 wurde eine Verteilung nach Brigaden ausgearbeitet, und zwar waren 13 Brigaden mit den Standquartieren Oldenburg, Brake und Ovelgönne, Apen, Neuenburg, Bleyen, Eckwarden, Delmenhorst, Altenesch, Wildeshausen, Goldenstedt, Dinklage, Löningen und Friesoythe mit 13 „Brigadiers" und 30 Mann, die Brigade durchschnittlich 2—3 Mann besetzt, vorgesehen, die aber nicht mehr zur Durchführung kam.

Die Beförderungen richteten sich nach den Leistungen und den Beurteilungen, die sie durch die Beamten und den Rat der Kammer fanden. Sie kamen beim Korps kaum in Frage, da die 4 Stellen der Wachtmeister und Korporale von vornherein durch ehemalige Unteroffiziere besetzt worden waren und auch bei einem Abgang durch solche wieder besetzt wurden.

Das Rechnungswesen sowie die Anschaffung aller Bedürfnisse lag in den Händen des Rats des Polizeidepartements. Die ganze für das Korps ausgesetzte Summe wurde auf seine Quittung hin ausbezahlt; dem Landesherrn war später Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. War die Möglichkeit gegeben, etwas zu ersparen — was durchweg nicht eingetreten ist —, so konnte die überschießende Summe zur Unterstützung der Dragoner, die keine gute Station gehabt hatten oder bei Krankheit bzw. Unglücksfällen verwandt werden. Anfänglich waren die im Etat angesetzten Gelder von dem Wachtmeister aus der Kammerkasse erhoben und zu den nötigen Ausgaben verwendet worden, worüber dieser Quittungen beibringen mußte. Später durften die Gelder nur gegen besondere Anweisung des Kammerrats für Summen von höchstens 2—500 Rthlr. aufgenommen werden und erst, nachdem die Verwendung dieser Gelder bescheinigt war, wurde eine Anweisung für fernere Auszahlungen erteilt. Besondere Arbeit verursachte die Einbehaltung der Abnutzungsgelder von denjenigen Dragonern, denen zur Anschaffung ihrer Pferde Vorschuß geleistet war, den sie der Herrschaftlichen Kasse zurückerstatten mußten. Die Abnutzungsgelder wurden am Ende des Dienstjahres ausbezahlt oder bei denjenigen Dragonern, die im Laufe eines Jahres enrolliert waren, für die Monate des laufenden Jahres nach dem „Enrollierungs-Monat" auf den Etat der Ausgaben des folgenden Jahres übertragen. Im übrigen mußte alle Monate mit den Dragonern abgerechnet werden. Bei den Ämtern wurden ihnen die Gage und Furagegelder ausbezahlt. Alle sonstigen Ausgaben für Kleidung, Armatur, Lederzeug, Arzneimittel, Verpflegung in Krankheitsfällen usw. erfolgten durch den Kammerrat. Dieser übernahm später selbst die Einzelarbeit des Rechnungswesens und überließ dem Wachtmeister nur die Auszahlungen, worüber dieser ein Kontokorrent führte, das monatlich abgeschlossen wurde. Die Generalberechnung für jedes Jahr führte der Kammerrat selbst und legte sie der

Landesbibliothek Oldenburg

Kammer zur Einsicht vor. Die sämtlichen Kosten des Korps und jedes einzelnen wurden aus der Herrschaftlichen Kasse bestritten. Die Kosten des Korps waren für das Jahr 1788 auf insgesamt ca. 1800 Rthlr., für 1798 auf ca. 4000 Rthlr. und für 1805 und später auf ca. 9500 Rthlr. berechnet worden.

Das Gehalt betrug monatlich für den Wachtmeister 10 Rthlr. und 5 Rthlr. Furagegelder = 15 Rthlr., für den Korporal 8 Rthlr. und 5 Rthlr. = 13 Rthlr., für den Gemeinen 6 Rthlr. und 5 Rthlr. Furagegelder = 11 Rthlr. Außerdem wurden an Abnutzungsgeldern für das Pferd jährlich 10 Rthr., für Beschlag 5 Rthlr., für Reparaturen an Sattel und Zeug 1 Rthlr. 36 gr., für Strumpfgeld 1 Rthlr., insgesamt 17 Rthlr. 36 gr. bezahlt.

In den Fällen, wo andere Polizeibeamte eine Vergütung erhalten haben würden, z. B. bei Festnahmen usw., wurde den Dragonern gleichfalls diese Vergütung zuteil.

Das Pferd mußte in der Regel jeder aus eigenen Mitteln anschaffen. In Ausnahmefällen wurde das zum Ankauf des Pferdes erforderliche Geld nach geleisteter Bürgschaft ganz oder zum Teil vorgeschossen. Dafür wurden die oben erwähnten 17 Rthlr. 36 gr. zur Abtragung des Vorschusses solange einbehalten, bis dieser abbezahlt war, was in einem Zeitraume von 3—4 Jahren in der Regel erfolgen konnte.

Vom Herzog war anfänglich eine Summe von 300 Rthlr. und später von 600 Rthlr. ausgesetzt, aus der derjenige, der im Laufe des Jahres das beste Zeugnis beibrachte, eine Prämie von 20 Rthlr. erhielt. Aus demselben Fonds wurden Unterstützungen für die Dragoner bei Unglücksfällen, Krankheiten, bei Teuerung der Furage pp. gewährt.

Die Polizeidragoner bezahlten in der Regel ihr Quartier selbst. Die in Oldenburg liegenden Dragoner, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 2 Gemeine, erhielten später freies Quartier. Wurden die Dragoner zu einer Postierung gebraucht, wie das z. B. bei Getreidesperren, Verhütungen fremder Werbungen, Kriegsvorfällen u. a. m. eintreten konnte, so wurden sie bei den Bauern der Gegend, wohin sie für diese Zeit verlegt worden waren, einquartiert und erhielten später wöchentlich zwei Scheffel Hafer auf Kosten der sogenannten Delinquentenkasse, d. h. einer allgemeinen Landeskasse, wozu alle Pflichtigen Beiträge zu leisten hatten. Die Dragoner verblieben in der Regel nicht sehr lange in demselben Standorte, da das wegen der Bekanntschaften, die sie erwarben, nicht für nützlich angesehen wurde. Nach Möglichkeit sollten alle, die die großen Vorteile der allgemeinen Sicherheit durch die Einrichtung des Dragonerkorps hatten, etwas zu den Unkosten der Einrichtung beitragen. Das sollte erreicht werden z. B. durch Umquartierung im Kirchspiel oder in der Vogtei oder durch einen von der Kommune zusammengebrachten Geldbetrag zur Bezahlung der Kosten des Quartiers, der Beköstigung und der Furage. Später wurde die

Landesbibliothek Oldenburg

Ansicht vertreten, daß die Dragoner dort, wo sie einquartiert waren, auf jeden Fall freies Quartier zu erhalten hatten und den Untertanen, wenn nötig, die Beköstigung des Mannes und seines Pferdes zum Teil aufgetragen wurde.

Das ganze Korps erhielt freie Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Die Uniform war dunkelblau mit rotem Kragen und roten Rabatten; die Weste war von gelbem Stoff. Jährlich wurden Montierungsrock, Weste, Hut, Beinkleider, Stiefel, Handschuhe neu geliefert. Alle zwei Jahre erhielten die Dragoner einen Überrock und alle drei Jahre eine Reit- oder Überhose. Für alle übrigen Stücke, auch den Mantel, wurde eine Tragezeit von etwa 6—7 Jahren vorgeschrieben und die Stücke dann ersetzt. An Waffen führten die Dragoner das Seitengewehr bzw. den Pallasch und die Pistole[2]).

Die oberste Zivilbehörde der Dragoner war die Kammer. Eine militärische Behörde bestand für sie nicht. In der Stadt Oldenburg unterstanden die Polizeidragoner unmittelbar dem Polizeirat der Kammer; auf dem Lande standen sie unter dem Befehl der Beamten nach Anweisung des erwähnten Rats. Die Beamten hatten über die Dragoner laufend Bericht zu erstatten. Die Herzogliche Regierungskanzlei konnte die Dragoner nur vorladen, wenn der Kammer davon Nachricht gegeben wurde.

In allen bürgerlichen und Kriminalsachen standen Unteroffiziere und Gemeine unmittelbar unter der Regierungskanzlei. Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen waren militärisch und wurden von dem Rat der Kammer diktiert. Körperliche Strafen außer Arrest fanden nicht gleich statt, und wenn ein Dragoner sich mit Worten nicht regieren und durch Verweise, allenfalls Arrest, sich nicht bessern lassen wollte, wurde er entlassen.

Über die Handhabung des Urlaubs sind nähere Angaben nicht vorhanden bzw. nicht gefunden.

Das Heiraten war den Dragonern anfänglich nicht verboten. 1796 wurde angeordnet, daß die Dragoner in Ehesachen den Soldaten gleichgesetzt wurden. Sie durften ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Rats des Polizeidepartements nicht mehr heiraten.

Die Dragoner wurden nach ihrer Annahme nach einer besonderen Eidesformel beeidigt.

Der Dragoner konnte in jedem Jahre abgehen. Auch war ihm das im Laufe des Jahres möglich, wenn er im letzten Falle den Schaden an der Montierung usw. vergütete.

Nach zwanzigjähriger getreuer Dienstleistung hatten die Dragoner Anspruch auf die Invalidenpension. Den vor der Zeit abgehenden Dragonern wurde, wenn

[2]) Nähere Angaben über die Ausrüstung pp. finden sich auf Seite 76; ein Uniformbild konnte leider trotz aller Nachforschungen nicht beigebracht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

sie sich gut geführt hatten, in der Regel auf Antrag ein kleines Gnadengeschenk gereicht.

Die Dragoner hatten dem Kammerrat über alle besonderen Vorkommnisse zu berichten. In den Ämtern Cloppenburg und Vechta, wo später ein Wachtmeister bzw. ein Korporal stationiert war, reichten die Dragoner ihrem vorgesetzten Wachtmeister ihre Berichte ein. Der Wachtmeister hatte mit jedem Posttag den Rapport an den Kammerrat weiterzusenden. Die Dragoner aus dem übrigen Herzogtum rapportierten dem in Oldenburg stationierten Wachtmeister, der an jedem Morgen dem Polizeirat mündliche Meldung erstattete.

Die Dragoner wurden zur Vollstreckung der „Polizeianstalten" aller Art verwandt. Ihre Haupttätigkeit war die Beaufsichtigung der Landstraßen, die Kontrolle über verdächtige Leute, wie Vagabunden und Bettler, sowie die Aufsicht über die Armen. Sie hatten die Überwachung der Fähren, Prüfung der Pässe der Reisenden sowie der Soldaten, die Überwachung der Brücken und Wege, der Holz- und Jagddiebe, der Händler und des Viehs. Daneben bestanden ihre besonderen Amtsverrichtungen in der Aufsicht bei den Jahrmärkten, in Hilfeleistungen bei Bränden, Transporten von Gefangenen, Verhaftungen, Unterstützungen bei Generalvisitationen usw. Den Ämtern hatten sie ihre Anzeigen und Berichte einzureichen, die ihnen auch die Besorgung von Briefen und Depeschen übertrugen. Auch sonst wurden sie zu allen möglichen Polizeigeschäften herangezogen. So kontrollierten sie z. B. in der Stadt Oldenburg unter Leitung des Kammerrats die Stadtpolizeibedienten. —

Es mußte von Interesse sein, festzustellen, wie die Verhältnisse in bezug auf Polizeiorgane, wie die Polizeidragoner, in anderen deutschen Staaten lagen. Einen Vergleich mit einem Nachbarstaate von der ungefähren Größe Oldenburgs in dieser Beziehung zu bringen, war nicht möglich, da die diesbezügliche einschlägige Literatur nicht zu erhalten war. Über einen süddeutschen Staat fanden sich Aufzeichnungen in dem Buche: „Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg" von Friedrich Wintterlin[3]). Die württembergischen Verhältnisse, die Polizei und den Verband der staatlichen Polizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts betreffend werden hier in großen Zügen wiedergegeben.

Ende des Jahres 1797 folgte der Herzog Friedrich II. seinem Vater, dem Herzog Friedrich Eugen, in der Regierung des Herzogtums Württemberg. Er bestätigte unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die herzogliche Landesverfassung. Die ihm durch den Pariser Frieden vom 27. 3. 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 zuteil gewordenen neuen Besitzungen vereinigte er als Kurfürst Friedrich zu einem eigenen Lande, Neu-Württemberg. Das Land erhielt auch die Behörden, wie sie seit dem 16. Jahr-

[3]) Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Band I, Seite 172 ff v. F. Wintterlin. Stuttgart, W. Kohlhamer 1904.

Landesbibliothek Oldenburg

hundert in deutschen Territorien herkömmlich waren. An der Spitze der Landesverwaltung stand ein dirigierender Staatsminister und Präsident der Oberlandesregierung. Die Grundzüge der Organisation enthält das Organisationsmanifest vom 1. 1. 1803. Der Preßburger Friede vom 25. 12. 1805 sanktionierte die Annahme der Königswürde durch den Kurfürsten. Der Erwerb der Souveränität führte alsbald zur Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung. Die neue Staatsverwaltung wurde durch das Organisationsmanifest vom 18. 3. 1806 angeordnet.

Nach § 22 des Organisationsmanifestes von 1806 war das Königreich in 12 Kreise eingeteilt, auf welche die Oberämter verteilt wurden. Jedem Kreise war ein adeliger Kreishauptmann vorgesetzt, dem ein rechtsgelehrter „Aktuar" beigegeben wurde. Durch die neue Einteilung vom 27. 10. 1810 wurden zwölf Landvogteien (Departements) eingeführt. Dem adeligen Landvogt blieb der rechtsgelehrte Aktuar beigegeben. Zu jeder Landvogtei gehörte eine annähernd gleiche Anzahl von Oberämtern; die Oberämter wurden zu einem Kreise vereinigt. Die Residenzstädte Stuttgart und zeitweilig Ludwigsburg gehörten weder zu einem Kreise noch zu einer Landvogtei.

Die Sorge für die Polizei war dem Oberamtmann zu einer wesentlichen Aufgabe gemacht. Die Instruktion für die neuwürttembergischen Oberamtleute vom 21. 2. 1803 übertrug ihm die Sorge für die Erhaltung einer guten Polizei in dem ganzen Umfange seines Oberamtes. Er unterstand der Oberaufsicht des Landvogts als des Polizeidirektors. Ihm lag die Handhabung der allgemeinen Landespolizei, sowie auch im großen Umfange die der Ortspolizei ob. Dazu gehörten besonders die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Straßen- und Wegepolizei, die Armen- und Gesundheitspolizei. Um dem Beamten diese Aufsicht zu erleichtern, wurden ihm die nötigen „Hatschiere" zur Verfügung gestellt. Die Handhabung der Dorfpolizei lag dem Schultheiß, dem ersten Vorsteher des Dorfes, besonders ob. In den Gemeinden waren Tag- und Nachtwächter anzustellen; die Dorfschultheißen hatten Patrouillen zu veranstalten, Visitationen der Herbergen vorzunehmen und die Ablieferung Festgenommener an das Oberamt zu veranlassen. Sie waren die Hilfsorgane der eigentlichen Polizeibehörde.

Gewisse Teile der Sicherheitspolizei waren jedoch der Ausübung durch die Ortspolizei des Schultheißenamts ebenso wie der durch die Stadtpolizei der Magistrate entzogen. Auch mit der Kriminalpolizei hatte die Ortspolizeibehörde als solche nichts zu tun; sie war Sache der Oberamtleute, Landvögte und Kriminalräte. Die ausschließliche Überweisung der eigentlichen Sicherheitspolizei an die landesherrlichen Beamten wurde durch die Generalverordnung betreffend die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen vom 11. 9. 1807 ausgesprochen.

Landesbibliothek Oldenburg

Durch ein Dekret vom 12. 1. 1808 wurde für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg eine unmittelbar dem königlichen Polizeiministerium der Residenzstädte untergeordnete eigene Oberpolizeidirektion errichtet. Polizeiminister der Residenzstädte war der Minister für auswärtige Angelegenheiten. Mit Dekret vom 7. 2. 1808 wurde die Instruktion für den Oberpolizeidirektor und die innere Organisation der neuen Behörde, die aus dem Oberpolizeidirektor und zwei Oberpolizeiräten bestand, erlassen. Zum Büro der Direktion gehörten ein Sekretär, ein Kanzlist, zwei Polizeischreiber, ein Polizeiaufwärter. Unter ihr standen fünf Polizeikommissare, ein Polizeileutnant, 25 Polizeisoldaten, 12 Landreiter. Täglich wurden 8 Mann Bürgerwehr zur Assistenz kommandiert. Die Polizeisoldaten und Landreiter unterstanden der Disziplinarstrafgewalt des Oberpolizeidirektors. Eine besondere Instruktion wurde erlassen, die die der Polizeiaufsicht unterliegenden Gegenstände in folgende Kategorien teilte: öffentliche Ruhe und Sicherheit, Privatruhe und Sicherheit, die nötigsten Lebensbedürfnisse, öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit, Unglücksfälle, Verteilung der Quartierlasten, Zierde und Bequemlichkeit.

Im Jahre 1811 übertrug man die Handhabung der Ortspolizei (mit Ausnahme der beiden Residenzstädte) dem Magistrate unter Leitung des Oberamtmanns, aber nur soweit nicht die Handhabung der Sicherheitspolizei überhaupt den staatlichen Beamten, Landvögten und Oberamtleuten, überwiesen war. In den Residenzstädten wurde die Polizei nur von den königlichen Beamten gehandhabt. Wo also nicht, wie in den Residenzstädten, die ganze Polizei verstaatlicht war, war Ortspolizei die dem Magistrat in den Städten (unter Leitung des Oberamtmanns) überlassene Polizei, im wesentlichen die kommunale Wohlfahrtspolizei, dagegen Landespolizei die auch in den Städten nicht dem Magistrat, sondern den landesherrlichen Polizeibeamten allein übertragene Polizei, in der Hauptsache die Sicherheitspolizei.

Nach dem Organisationsmanifest von 1806 war als oberste Behörde im Königreich das königliche Staatsministerium eingesetzt. Sechs Departements wurden eingeteilt:

1. das Departement für auswärtige Angelegenheiten,
2. das Departement des Innern,
3. das Justizdepartement,
4. das Kriegsdepartement,
5. das Finanzdepartement,
6. das geistliche Departement.

Das Departement des Innern befaßte das polizeiliche, staatswirtschaftliche und Regiminalfach. Diese Fächer waren auf die im Ministerium bestehenden Kollegien verteilt. Zum Geschäftskreis der Oberlandesregierung gehörte das Regiminalfach und die Landespolizei im allgemeinen. Das Regiminalfach hatte



Landesbibliothek Oldenburg

die Wahrung der königlichen Souveränität zur Aufgabe. Das polizeiliche Fach oder die Landespolizei im allgemeinen umfaßte die Sicherheitspolizei, das staatswirtschaftliche Fach die Wohlfahrtspolizei. Die Sicherheitspolizei gehörte zwar grundsätzlich zum Ressort der Oberlandesregierung, aber die Sicherheitspolizei in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg stand unter dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als Polizeiministerium für die Residenz. Polizeiverordnungen wurden nur von dem König oder von den Ministerien erlassen.

Nach der Verordnung vom 22. 6. 1807 gehörte zum Ressort des Oberpolizeidepartements

die Sicherheitspolizei im Umfange des ganzen Königreichs,
insbesondere die öffentlichen Sicherheits- und Feuerlöschanstalten,
die Gebäude- und Gassenpolizei,
bestimmte Zensurangelegenheiten,
Maße und Gewichte,
Zünfte und Handwerker,
die Aufsicht über Armenanstalten,
Arbeitshäuser und dergleichen,
Konzessionen,
Markt- und Einquartierungssachen pp.

Auf Grund der Organisation vom 1. 7. 1811 bestanden sechs verschiedene Sektionen:

1. die Sektion der inneren Administration,
2. die Sektion der Lehen,
3. die Sektion des Medizinalwesens,
4. die Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens,
5. und 6. die Sektionen des Kommunadministrationswesens und des Kommunrechnungswesens.

Die Sektion der inneren Administration übernahm im allgemeinen alles, was bisher von den Unterdepartements des Oberregierungskollegiums, Regiminal- und Oberpolizeidepartements behandelt worden war. Dieser Sektion (Ministerium des Innern) unterstand also die allgemeine Landespolizei. —

Im Herzogtum Württemberg war die Handhabung der Sicherheitspolizei meist der Lokalpolizei überlassen; soweit hier eine allgemeine Landespolizei ausgeübt wurde, waren die Oberamtleute die Organe. Für umfassendere Anstalten sorgte erst die Regierung König Friedrichs. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und von 1812—1816 namentlich des Polizeiministeriums sollten in erster Linie die Landvögte und unter ihrer Leitung die Oberamtleute tätig werden. Durch die Generalverordnung gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen vom 11. 9. 1807 wurde die Errichtung und Organisation eines „Landreuter Corps" bekannt gemacht. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Organisation scheint sich nicht bewährt zu haben. Am 6. 6. 1811 befahl ein königliches Reskript eine Reorganisation dieses Korps. Das im August 1811 aufgestellte Königliche Gendarmeriekorps bestand aus einem Kommandeur und 8 Offizieren, sodann einem Wachtmeister, einem Quartiermeister, 12 Korporalen und 140 Gemeinen zu Pferd und zwei Feldwebeln, einem Quartiermeister, 12 Korporalen und 200 Gemeinen zu Fuß. Der Kommandeur und die Quartiermeister hatten den Wohnsitz in Stuttgart. Die acht Offiziere und die Mannschaften waren auf die Landvogteien verteilt.

Der Anlaß zur Gründung eines besonderen Verbandes der staatlichen Polizei war in Württemberg ein ähnlicher wie in Oldenburg. Für die Durchführung der Maßnahmen zum Schutze des Landes gegen Bettler und Vagabunden sowie der Anordnungen wegen der Fremden und der Armen fehlten hier wie dort die erforderlichen Organe. Die Handhabung der Sicherheitspolizei war bis dahin meist der Lokalpolizei überlassen. Auch Bürger wurden zu diesem Dienst herangezogen. So wurden die Versuche gemacht, durch halbmilitärische Einrichtungen dem Mangel, Anordnungen innerhalb eines großen Kreises durchzusetzen, abzuhelfen. Auffallend ist, daß in Oldenburg bereits 20 Jahre früher (1786) mit der Aufstellung eines Polizeidragonerkorps begonnen wurde, während diese in Württemberg erst im Jahre 1807 erfolgte. Vielleicht hängt das mit der um diese Zeit und später in den Städten Württembergs schon sehr stark ausgebauten Ortspolizei zusammen, die eine Verwendung von besonderen staatlichen Exekutivorganen nicht so erforderlich erscheinen ließ. Auch mögen hier sonstige Verhältnisse des Landes mitgesprochen haben.

Die württembergische Organisation des „Landreuter Corps" hatte einen ähnlichen Charakter wie das oldenburgische Polizeidragonerkorps. Beide waren keine streng militärische Einrichtungen; außer den gedienten Soldaten, deren Annahme allerdings bevorzugt wurde, wurden auch ungediente Leute genommen. Die beiden Korps waren dem Ministerium des Innern bzw. in Oldenburg der Kammer unterstellt. Sie erhielten von hier ihre Weisungen, hatten aber auch den Anordnungen der Zivilpolizeibehörde, denen sie in polizeilicher Hinsicht besonders unterstellt waren, Folge zu leisten. Die Dragoner wurden in Oldenburg auf die Ämter, die Landreuter in Württemberg auf die Landvogteien verteilt. Die Aufgaben waren bei beiden Verbänden ähnliche. So war auch für die württembergischen Landreiter bestimmt, alle „Haupt- und Nebenstraßen des Königreichs zu durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachteilig sein konnte, seine Aufmerksamkeit zu richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen zu durchsuchen, alle verdächtigen Leute, welche sie antreffen, anzuhalten und an die nächste Amtsstelle zu überliefern, bei besonders angeordneten Streifen sich zur Assistenz gebrauchen zu lassen und in allem, was auf die Abstellung des Bettelns, auf die Aufsicht über die Fremden und auf die



Landesbibliothek Oldenburg

Entdeckung und Festhaltung oder Abtreibung gefährlichen Gesindels Bezug hat, den Polizeibehörden hilfreiche Hand zu leisten."

Die Kosten für die Verbände waren in Oldenburg wie in Württemberg verhältnismäßig hohe; hier mit dem Unterschied allerdings, daß der Aufwand dieser Kosten sich nicht gelohnt zu haben scheint, während die Tätigkeit der oldenburgischen Polizeidragoner immer höher eingeschätzt wurde und diese auch in ihrem Bestande mehrmals eine Vermehrung erfuhren. Die Mängel in der württembergischen Organisation führten schließlich in dem Jahre 1811 zu einer Reorganisation; in demselben Jahre erfolgte in Oldenburg durch die französische Besetzung die Auflösung des Polizeidragonerkorps. In Württemberg erfolgte die Aufstellung eines Verbandes nach dem Muster des französischen Gendarmeriekorps. Für die Neuordnung wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

„Das neue Gendarmeriekorps ist streng militärisch zu organisieren, die Leute gelten als zu diesem Zwecke abkommandierte Soldaten. Es werden nur die bestprädizierten Kapitulanten dazu genommen. Die Leute bleiben den Militärgesetzen unterworfen, sie erhalten ihre gewöhnliche militärische Löhnung, werden abwechselungsweise bei den Bürgern, aber nicht in Wirtshäusern einquartiert. Den Landvögten und Oberamtleuten wird jede Verwendung der Gendarmen als reitende Boten und dergleichen verboten. Auch zur Entdeckung von Zoll-, Akzis- und dergleichen Defraudationen, Begleitung von Postwagen sind sie nur im Notfalle, für letzteres nur bei Nacht, zu verwenden."

Diese Gendarmerie war nach ihrer inneren Einrichtung ein ganz militärisches Institut. Ersatz, Verpflegung, Ökonomie, Gerichtsbarkeit, Handhabung der Disziplin unterstanden nur den militärischen Behörden und wurden ganz nach militärischen Grundsätzen gehandhabt. Für seine polizeiliche Bestimmung gehörte das Institut zum Ressort des Ministeriums des Innern, mit dem sich der Kommandeur im fortgesetzten Verkehr zu halten hatte. Die Direktion der einzelnen Gendarmen, namentlich die Vorschreibung der Marschrouten für ihre Streifen lag den Offizieren nach Rücksprache mit den Landvögten ob. In dringenden Fällen hatten jedoch auch die einzelnen Gendarme den Anforderungen der Zivilpolizeibehörden Folge zu leisten. — Eine ähnliche Einrichtung wurde in Oldenburg im Jahre 1817 getroffen, die allerdings hinsichtlich ihres Personalbestandes weit hinter der württembergischen Organisation zurückstand.

## Schluß.

Die mit dem Jahre 1811 eingetretene französische Verwaltung lastete schwer auf dem Oldenburger Lande. Die gänzliche Verarmung wurde nur durch den Gewinn aus der fortdauernden Schmuggelei aufgehalten, die keinen Segen brachte. Durch die Einführung der fremden Sprache sollte eine allmähliche Ent-

Landesbibliothek Oldenburg

nationalisierung erreicht werden[1]). Von den im Lande erhobenen Geldern wurde nur weniges für dasselbe verwandt. Furcht, Mißtrauen, Argwohn, Verstellung und Späherei waren eingezogen und der Eigennutz hatte den Sinn für das Gemeinwohl verdrängt. Der Geist der Bestechlichkeit hatte sich eingeschlichen. Konskriptionen der Schiffer zum Seekriegsdienste wurden mit äußerster Härte durchgeführt; die Konskriptionen für den Kriegsdienst zu Lande folgten. Der Kaiser von Rußland hatte als sehr naher Verwandter des Herzogs von Oldenburg zwar bei Beginn der Besetzung des Oldenburger Landes gegen die Einverleibung des Herzogtums in das französische Kaiserreich feierlichst protestiert, aber ohne Erfolg. Napoleon wollte auch einen neuen Krieg mit Rußland, doch in Moskau wandte sich das Glück von ihm und Rußland gab das Signal zur Befreiung Europas. In Oldenburg voreilig ausgebrochene Aufstände führten zur Erschießung der Kanzleiräte von Berger und von Finckh in Bremen und von 20 Mann der Batterie in Blexen. Die drei hanseatischen Departements wurden außerhalb des Schutzes der Gesetze gestellt und der Willkür einer Militärregierung überlassen. Erst die Völkerschlacht bei Leipzig am 14. Oktober 1813 machte allen diesen Drangsalen ein Ende und brachte die Befreiung vom französischen Joche auch für das Oldenburger Land. Im November des Jahres 1813 kehrte der Herzog zurück und übernahm wieder die Landesadministration und Regierung. Eine Fülle von Aufgaben war zu lösen. Das dringendste Bedürfnis war die Landesbewaffnung. 800 Mann wurden sofort ausgehoben. Die bestehenden französischen Gesetze und Behörden wurden einstweilen beibehalten und für die obere Leitung aller Geschäftszweige und Vorbereitung einer Reorganisation unter dem Vorsitz des Landesherrn eine provisorische Regierungskommission eingesetzt. Im Oktober 1814 wurden die alten Rechte und Staatsverwaltungsformen wieder hergestellt und neue Gesetze erlassen. Es folgten Veränderungen in der Einteilung des Landes sowie der Verwaltung und der Rechtspflege. Der neue Feldzug gegen Frankreich im Jahre 1815, an dem auch das oldenburgische Truppenkontingent mit 1500 Mann teilnahm, wurde durch den zweiten Pariser Frieden beendet. Das Jahr 1817 brachte wichtige Landausgleiche für Oldenburg. Damme und Neuenkirchen sowie Goldenstedt kamen zu Oldenburg, Twistringen zu Hannover. Der durch die Wiener Kongreßakte dem Herzog bestimmte Teil des Saardepartements wurde unter dem Namen des Fürstentums Birkenfeld in Besitz genommen. Die Liquidation und Tilgung der Schulden des Landes und seiner Teile erfolgte gleichfalls; das Land wurde aus sehr verwickelten Verhältnissen in einen schuldenfreien Zustand zurückgeführt.

In dem Jahre 1817 erstand auch dem Polizeidragonerkorps — etwa sechs Jahre nach der Auflösung — eine Nachfolge durch das Landdragonerkorps, das Herzog Peter Friedrich Ludwig, der auch das erste Korps gegründet hatte, ins

[1]) Runde, Oldbg. Chronik, S. 152 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Leben rief. Der Bericht des „Inspectors der Höheren Policey"[2]), Kammerassessor Toel, vom März des Jahres 1816 enthält Angaben hierüber[3]). Der Kammerassessor führte Klage über die mangelhafte Polizeiaufsicht im Lande. Es war ihm nicht möglich, mit der ihm zur Verfügung stehenden Anzahl von Polizeikräften die Ordnungs- und Sicherheitspolizei im ganzen Lande aufrecht zu erhalten. Acht „Policey-Corporale" waren ihm unterstellt, von denen noch zwei für die Hafenwache zu Brake abgingen, so daß ihm nur sechs Mann für den aktiven Dienst verblieben. Auch fand von Seiten der Amter und den ihnen Untergeordneten keine tätige Mitwirkung statt. Die Kirchspiele und Bauervögte sowie die Amtsboten und Feldhüter leisteten gleichfalls ihren Obliegenheiten nicht Genüge oder wurden nicht genügend dazu angehalten. Von Polizeisachen hatten sie größtenteils gar keinen Begriff und betrachteten diese als eine lästige Bürde.

Zur Behebung der mangelhaften Polizeiaufsicht wurden die Amter zur strengen Kontrolle ihrer Untergebenen angewiesen und der Inspektor der höheren Polizei mit der Kontrolle der Amter beauftragt; da das vorhandene Personal nicht ausreichte, machte sich jedoch immer mehr das Fehlen von eigentlichen staatlichen Vollzugsorganen bemerkbar, die zur Ausführung der Sicherheits-Polizeimaßregeln erforderlich waren. Fast in allen benachbarten Staaten, namentlich im Hannoverschen und Preußischen, waren bereits Polizei- oder Landdragonerkorps eingerichtet. Daher wurde dem Herzog der Vorschlag unterbreitet, ein Polizeikorps einzurichten, wie es bereits vor der französischen Invasion in Oldenburg bestanden hatte. Die Dienste des damaligen Korps waren ausgezeichnete gewesen. Sie hatten, als es an Vagabunden wimmelte und anderwärts häufige Einbrüche geschahen und Straßenräubereien vorfielen, vor jeder Störung der öffentlichen Sicherheit geschützt. In der Aufgabe an die Regierung betreffend die Verbesserungen der „Sicherheits-Policey-Anstalten" vom 18. 1. 1817 verfügte darauf der Herzog daß „ein Corps Landdragoner, bestehend aus 2 Officieren, 1 Wachtmeister, 7 Corporalen, 28 berittenen Dragonern und 7 unberittenen Dragonern errichtet" werden solle. Die weiteren Monate des Jahres 1817 wurden benutzt, um alle Einzelfragen der neuen Einrichtung zu klären. Am 22. 10. 1817 wurde nach Erledigung der Vorarbeiten die „Verordnung in betreff des Land-Dragoner Corps" erlassen und damit durch Gesetz die Einrichtung des neuen Landdragonerkorps verfügt.

Das alte Polizeidragonerkorps war in neuer Form wieder erstanden, fand nach fast siebenjähriger Unterbrechung seine Fortsetzung in dem Landdragoner-

[2]) Unter der „Höheren Policey" verstand man alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betraf. — Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg pp. S. 241, Bremen 1824. Verlag v. W. Kaiser.

[3]) O.L.A. Aa. Oldbg. Kab. Reg. IX. 7. 7. B II. A. II.

Landesbibliothek Oldenburg

korps, das seinerseits wieder die Wege bereiten sollte für das Oldenburgische Gendarmeriekorps, die Landespolizei, die heute noch eine wichtige Stellung im Rahmen der staatlichen Polizei Oldenburgs einnimmt.

## Anhang.

Abschrift.

### Instruction

der in der Dorfschaft (z. B. Westerburg) zu bestellenden Bauerngeschworenen[1]).

1.

Der Bauerngeschworene wird von den Interessenten gewählt, beym Amte namhaft gemacht, von selbigem, wenn er qualificirt befunden worden, bey Herzogl. Cammer vorgeschlagen und nach geschehener Bestätigung entweder daselbst, oder ex Commissione beym Amte beeidigt. Die desfälligen Kosten bezahlt die Dorfschaft. Wenn der Bauerngeschworene durch Krankheit oder sonstige unvermeidliche Zufälle an Ausübung seines Officii gehindert wird, tritt derjenige, der zunächst vor ihm dasselbe verwaltet hat, an seine Stelle.

2.

Im Rücksicht dieses Amtes steht er einzig und allein unter der Herzogl. Cammer und dem zeitigen Beamten, deren Befehle und Anordnungen er pünctlich zu befolgen hat. Wenn ein anderer wirklich angestellter Herrschaftlicher Landes-Bedienter ihm in Dorf-Angelegenheiten zum allgemeinen Besten etwas aufträgt, oder von ihm verlangt, hat er solches zwar sofort auszurichten, jedoch davon, zumal wenn es weitere Folgen hat und erheblich ist, den Beamten ungesäumt zu benachrichtigen. Nach dem § 3 der Forstbruchverordnung vom 14. Januar 1783 muß der Forstbediente, der einen Bruchfall, dessen Täter unbekannt ist, entdeckt, selbigen sofort dem Bauerngeschworenen der in subsidium haftenden Dorfschaft anzeigen, damit dieser Haussuchung anstelle; auch sind alle Bauerngeschworenen schuldig, den Forstofficialen bey den Nachsuchungen des entwandten Holzes zu assistiren. In solchen Fällen bedarf es keiner weiteren Anzeige beym Amte abseiten der Bauerngeschworenen.

3.

Das Amt eines Bauerngeschworenen dauert 3 Jahre und ist zur Übernehmung dieses öffentlichen Amtes in der Regel jeder nicht Befreyte, auf den die Wahl fällt, verbunden, darf sich mithin der Annahme desselben nicht weigern, bey 1 Rthlr. Brüche zur gemeinschaftlichen Dorf-Casse und unter Erstattung der

[1]) Vgl. Rüthning, Über die Bauerschaftsverfassung, Old. Gt. II, 45—74, 312, 336—337.

Landesbibliothek Oldenburg

durch seine unnütz befundene Weigerung verursachten Kosten, es wäre denn, daß ein solcher, der schon Bauerngeschworener gewesen ist, von neuem dazu wieder erwählt würde, in welchem Falle derselbe, wenn er in den nächsten 10 Jahren vor der neuen Wahl schon einmal das officium eines Bauerngeschworenen verwaltet hat, wider seinen Willen die neue Wahl nicht anzunehmen braucht.

4.

Wenn wegen gemeinschaftlicher Dorfs-Angelegenheiten eine Versammlung der Interessenten, um gemeinsame Rücksprache zu nehmen, nöthig ist, bestellt er durch Kündigung jeden ansässigen Hauswirth zur bestimmten Zeit auf den Bauernstuhl, welcher jedesmal in dem Hause des Bauerngeschworenen zu halten ist.

5.

Von dieser nöthig gefundenen Versammlung darf sich kein bestellter Interessent, ohne hinlänglich begründete, sofort zu bescheinigende Entschuldigung ausschließen, bey 12 gr. Cour. Brüche für das erste und 24 gr. Cour. für das andere Mal, wovon jedesmal der Bauerngeschworene die eine Hälfte und die Dorf-Casse die andere Hälfte bekommt. Wer ½ Stunde zu spät kommt, und wer vor Aufhebung der Versammlung sich entfernt, bezahlt 6 gr. zur Casse.

6.

Auf dem Bauernstuhl hat der Bauerngeschworene den Vorsitz und führt das Wort, und wie er überhaupt vermöge seines Amtes darauf zu sehen hat, und durch ein gegebenes Zeichen, z. B. Klopfen auf den Tisch, darüber halten muß, daß alles ordentlich und ruhig ohne Zank und Tumult verhandelt werde, so hat der demjenigen, der unnützen Streit verursachen will, sogleich Stillschweigen zu gebieten, und wenn er nicht parieren will, ihn den Umständen nach in 12, 18 bis 24 gr. Cour. Brüche für die Kasse zu nehmen, und zuletzt aus der Versammlung zu verweisen, welche Strafe jedoch von den Bauerngeschworenen mit Zuziehung und Einstimmung der beyden ältesten nicht selbst interessierten Anwesenden zu verfügen ist. Demnächst ist der Vorfall zur weiteren Untersuchung und Bestrafung dem Amte anzuzeigen.

7.

Der Bauerngeschworene sorgt dafür, daß der auf dem Bauernstuhl genommene Beschluß, der durch die Mehrheit der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern ohne weitere Widerrede, bey gleichen Stimmen aber durch den Beytritt des Bauerngeschworenen zu einer oder anderen Parthey entschieden

Landesbibliothek Oldenburg

wird, entweder durch sich selbst oder durch den Schulhalter möglichst verständlich zu Papier gebracht wird, von den Anwesenden unterschrieben, und dann, falls sich die Beschlüsse nicht etwa auf oberliche allgemeine oder specielle Anordnungen gründen, mithin nur die Art und Weise ihrer Vollziehung bezielen, sofort zur Ausführung gebracht, alle anderen Beschlüsse aber bloß schriftlich abgefaßt, von den Anwesenden unterschrieben und dann dem Amte sofort zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Der Bauerngeschworene ist persönlich dahin verantwortlich, daß auf dem Bauernstuhl keine Beschlüsse gefaßt werden, die wider die Landesverfassung, oberliche Anordnungen und gute Ordnung und Sitten sind. Er muß daher weder selbst Vorträge machen, die auf dergleichen Beschlüsse leiten können, noch gestatten, daß solches von andern geschehe; vielmehr ist er schuldig, in dem Fall, wenn dergleichen Beschlüsse gefaßt werden sollten, selbige nicht zu dulden, sondern die Versammlung sofort aufzuheben, wenn er durch seine Auctorität sie nicht verhindern könnte. Sobald der Bauerngeschworene erklärt, daß die Versammlung aufgehoben sey, hört alle Deliberation auf und es darf bey 1 Rthlr. Brüche zur Dorfschafts-Casse und demnächstiger nachdrücklichern Ahndung keiner sich unterstehen, nach solcher Aufhebung die Versammlung noch bey einander zu halten, und derselben etwas vorzutragen oder einen Beschluß zu fassen, vielmehr verfällt ein jeder Teilnehmer einer solchen ordnungswidrigen Versammlung oder Berathschlagung in gleiche Brüche und Strafe.

8.

Wer von den Interessenten sich unterfteht, den gleich an sich gültigen oder durch amtliche Approbation gültig gewordenen Beschlüssen und den sich darauf gründenden Anordnungen des Bauerngeschworenen nicht sofort die gehörige Folge zu leisten, oder denselben gar zuwidern zu handeln, oder dem Bauerngeschworenen und seiner ihm verliehenen Auctorität wörtlich oder gar thätlich zu nahe zu kommen, bezahlt 1 Rthlr. Brüche zur Dorfs-Casse und wird außerdem auf geschehene Anzeige von Herzoglicher Cammer mit den Umständen angemessener nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Sollte jemand sich durch den gemeinschaftlichen Beschluß beschwert finden: so darf er sich zwar der vorläufigen Befolgung bey Vermeidung der angedroheten Brüche nicht entledigen, ihm bleibt aber unbenommen, seine Beschwerden desfalls beym Amte anzubringen.

9.

Auf die etwa zur gemeinschaftlichen Dorfs-Casse fallenden Bruchgelder, wenn sie nicht sofort oder höchstens binnen 24 Stunden bezahlt werden, hat der Bauerngeschworene das Recht, mit Zuziehung zweyer andern Interessenten so-

Landesbibliothek Oldenburg

fort hinlänglich zu pfänden, das Pfandstück nach dem Bauernstuhl zur sichern Aufbewahrung zu bringen und selbiges, wenn es nicht binnen 8 Tagen gegen Bezahlung der Brüche und 12 gr. Kosten eingelöset wird, für baar Geld zu verkaufen, um sich und die Casse daraus bezahlt zu machen, den nach Abzug der Brüche und Kosten verbleibenden Überschuß aber dem Eigentümer zurückzugeben. Würde der Bruchfällige sich der Pfändung widersetzen, so sind alle Thätlichkeiten gänzlich zu vermeiden, vielmehr ist sofort der Vorgang dem Amte anzuzeigen, und von demselben die nöthige Hülfe gegen den Pfandungsweigerer zu erbitten.

10.

Von solchen Bruchgeldern und etwa nöthigen Dorfs-Anlagen, die der Bauerngeschworene nach gemachter Amts-Repartition erhebt, führt er eine richtige untadelhafte Rechnung, die er alle drey Jahre, und wenn es nöthig gefunden werden sollte, auch in kürzerer Zeit um Maytag ablegt und die auf dem Bauernstuhl examiniert wird. Nach geschehener Examination ist diese Rechnung beym Amte zu produciren und, wenn solches nach geschehener Einsicht nichts dabey zu erinnern findet, von demselben dieses unter der Rechnung zu attestiren. Bey etwanigen Zweifeln und Unregelmäßigkeiten sind solche vom Amte näher zu untersuchen und eventualiter abzustellen.

11.

Der Bauerngeschworene hat auf die gehörige Instandsetzung und Erhaltung der im Dorfe und dessen Gemeinheitsbezirk befindliche Wege, Stege, Rollbäume, Brücken, Hölen, Gräben, Wasserzüge, Befriedigungen und sonstigen gemeinsamen Bauerwerke sorgfältig zu achten und die erforderlichen Anstalten unverweilt zu treffen. In dieser Qualität als Weggeschworener ist er verpflichtet, von den Wegen in seinem Bezirke vollständige und richtige Register zu halten, bey den Anschauungen derselben zugegen zu seyn, außerdem aber selbst solche nicht nur auf Befehl des Amtes, sondern auch ohne solchen, so oft es nöthig ist, in Augenschein zu nehmen, die daran gefundenen Mängel unverzüglich ausbessern zu lassen, insbesondere aber darauf zu halten, daß bey regnigter Witterung die Wege fleißig zugespurt, und das Wasser von denselben abgeleitet werde, und daß vor und bey den Brücken keine Sinkungen entstehen. Im Winter muß er dafür sorgen, daß vor den Brücken, wo es nöthig ist, gehörig geeiset, im Sommer aber, daß von den hölzernen Brücken der Sand fleißig abgebracht, und die Hölen, wenn solche zugewehet sind, wieder ausgeräumt werden. Bey den gemeinschaftlichen Wegarbeiten führt er die Aufsicht, und muß hauptsächlich darauf achten, daß zu diesen, sowie überhaupt zu allen gemeinschaftlichen Arbeiten, keine andere, als erwachsene und völlig diensttüchtige Leute gestellt werden, auch

Landesbibliothek Oldenburg

alle Arbeit gehörig und so, wie es vom Amte angeordnet ist, bewerkstelligt werde. Bey den in Pfänder vertheilten Wegen muß er vorzüglich darauf achten, daß solche von allen Interessenten zu gleicher Zeit reparirt werden, und daß jeder seyn Pfand in gehöriger nachbargleicher und angeordneter Höhe halte. — Wenn an Herrschaftlichen Brücken und Hölen Beschädigungen entstehen, so hat er solches unverzüglich dem Amte anzuzeigen und wenn die Beschädigung der Passage Gefahr bringt, mithin dringende Ausbesserung erfordert, selbige schleunig, so weit es geschehen kann, zu veranstalten. Wenn aber Brücken oder Hölen, welche die Bauerschaft unterhält, schadhaft werden, so muß er dies sofort der versammelten Bauernschaft anzeigen und mit derselben verabreden, auf welche Weise die Ausbesserung unverzüglich geschehen soll: doch steht ihm auch hier die provisorische Besorgung der dringendsten Ausbesserung zu. Jedesmal 8 Tage vor dem 1. März, Junius und October muß er alle Brücken und Hölen in seiner Bauerschaft sorgfältig nachsehen, und über deren Beschaffenheit auf dem Amte Bericht erstatten. Die auf Herrschaftliche Kosten ausgedungenen Hölen hat er von den Annehmern zu empfangen, und die Legung derselben durch Hofdienstarbeiter unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen. Besonders muß er darauf achten, daß die Befriedigungen neben den Wegen nicht ausgerückt, und die Wege weder dadurch, noch auf andere Weise durch neue Anlagen geschmälert werden. Wer ohne hinlängliche bewiesene Ursache nicht sofort willige Folge leistet, fällt gleich in 12 gr. Brüche zur Casse und nach Verlauf von höchstens 48 Stunden läßt der Bauerngeschworene die Arbeit auf des Säumhaften Kosten verrichten, die dann nach § 9 sofort zur Pfandung etc. beygetrieben werden.

## 12.

Zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit sowohl für Einheimische als für fremde Durchreisende und zur Erhaltung einer guten Polizey-Ordnung hat der Bauerngeschworene darauf zu achten, daß

a) die Hunde verordnungsmäßig gebötelt[4]) werden,

b) die Schweine nicht ungeringelt und ungehütet auf den Straßen, Feldern und Gärten laufen. Anderes Vieh, wenn es auf selbigen ohne Hüter oder weidend betroffen wird (ausgenommen, wenn der Weg ungeschieden durch die Gemeinheit geht, da es freylich der Regel nach nicht gehütet werden kann) muß eingeschüttet und der Eigentümer dem Amte zur Brüchung angezeigt werden,

[4]) Beschwerung durch einen um den Hals befestigten und vor der Brust herabhängenden Bötel (Stück Holz o. ä.), dessen Länge der Höhe des Hundes gleichkommt und der in seinem Durchmesser wenigstens drei Finger dick ist: vergl. „Verzeichnis der in dem Herzogtum Oldenburg ergangenen Verordnungen, Reskripte und Resolutionen v. 1. 1. 1802 — 8. 3. 1811." 2. Teil, S. 82. ⟨O.L.A.⟩

Landesbibliothek Oldenburg

c) in den Krügen keine nächtlichen Schwärmereyen und Saufgelage vorfallen,

d) die fremden Bettler, verdächtige Landstreicher und unvergleitete Juden ohne verordnungsmäßige Baarschaft unverzüglich fortgeschafft werden, und überhaupt die Verordnung wegen Aufnahme fremder Heuerleute und Gäste vom 22. März 1780 in allen Stücken befolgt, namentlich von keinem Eingesessenen jemand aus einem anderen Kirchspiel ohne Vorwissen und Genehmigung des Beamten heuerlich an- und aufgenommen werde oder fremde unbekannte des Bettelns verdächtige Leute länger als eine Nacht ohne Erlaubnis des Amts von den Krugwirthen oder andern beherbergt werden; wie denn auch das dieser Instruction anliegende Exemplar der eben gedachten Verordnung jährlich in einer im Monat April anzustellenden Bauerversammlung von dem Bauerngeschworenen öffentlich zu verlesen ist.

e) Niemand, der nicht dazu mit einem ausdrücklich, auf seine Person und die Gattung der Waare lautenden Erlaubnisschein der Cammer versehen ist, mit Waaren in der Bauerschaft hausire und selbige zum Verkauf herumtrage und ausbiete.

f) Die Anordnungen wegen der Werbungen und Aufnahme, auch Forthelfung des Deserteurs, namentlich vom hiesigen Militair, aufs genaueste befolgt werden und sich ein jeder besonders angelegen seyn lasse, zur Entdeckung und Auffindung einländischer Deserteurs nach Maßgabe der vorhandenen Vorschriften aufs thätigste mitzuwirken.

g) Die Vorschriften wegen des unbefugten Plaggen-, Heide- und Schullen-Mähens[5]) nicht übertreten werden;

h) die Interessenten ihr Heu und ihre Feldfrüchte nicht zu frühzeitig und naß einfahren,

i) die verordnungsmäßigen Feueranstalten und Geräthschaften als Haken, Leiter, Eimer, Stülpe und Leuchter im Hause, ingleichen das Feuerfach und der Rahmen mit gehörig gestrichenen eichenen Dielen belegt, und die Oefen mit eisernen Thüren versehen seyn, und der Rahmen nicht mit Holz, Torf, Hanf, Flachs oder andern leicht feuerfangenden Sachen belegt werde, zu welchem Ende er die vorgeschriebene Visitation mit dem Untervogt zu verrichten hat und daß

k) die verordnungsmäßigen Dorfs-Feuergeräthschaften beständig in gutem Stande bey oder in seinem Hause befindlich sind, auch endlich

l) keine verbotene Schafe-, Mist-, Dach- und Roggenbiere[6]) gehalten, auch nicht im Dorfe bey den Gebäuden geschossen oder aus Pfeifen ohne Kapseln geraucht werde.

---

[5]) Abstechen von Erdstücken.

[6]) Festbiere bei besonderen Anlässen, vergl. im „Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum." (O.L.A.)

Landesbibliothek Oldenburg

13.

Bey einem vorfallenden unglücklichen Brande sorgt er für möglichst schnelle Dämpfung und nachherige Bewachung des Feuers und Rettung der in sichere Verwahrung zu bringenden oder unter Wache zu setzenden Sachen. Jeder Interessent einer Bauernschaft, der nicht durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert wird, muß sich bey einem ereignenden Brande sofort in Person an Ort und Stelle zur Hülfeleistung einfinden, zu welchem Ende der Bauerngeschworene nach geendigtem Brande einen jeden Interessenten namentlich aufzurufen hat. Wer sich nicht eingefunden, oder einen andern an seine Stelle gesandt hat, und keine gegründete Entschuldigungen anzuführen im Stande ist, erlegt eine Brüche von 24 gr. Cour. in die Dorfs-Casse. Ist das Feuer im Kirchdorfe oder einer andern nahe belegenen Dorfschaft ausgebrochen, so beruft der Bauerngeschworene auf das eiligste die Eingesessenen seiner Dorfschaft zusammen und eilt mit ihnen der nothleidenden Dorfschaft zu Hülfe.

14.

Bey eintretenden Durchmärschen und Einquartierungen fremder Kriegsvölker ist er, mit Rücksicht auf die Vorschriften des unterm 8. Juni 1809 erlassenen Einquartierungs-Reglements mit angewandt, daß alles in Ruhe und Ordnung und ohne Prägravation vor sich gehe, und die verlangten Fuhren und Boten zu Pferde oder zu Fuße an den bestimmten Ort zur gehörigen Zeit gestellt werden.

15.

Er hat jährlich um Maytag dem Amte eine schriftliche, auf seinen geleisteten Eid ausgestellte Nachricht darüber einzuliefern, ob auch jemand in der Bauernschaft eigenmächtig seine Befriedigung ausgerückt, oder Land aus der Gemeinheit zugenommen habe.

16.

Außer dem ihm von den etwa einkommenden Bruchgeldern begleichenden Antheil und den Kosten, genießt der Bauerngeschworene die Freyheit von allen vorfallenden gemeinschaftlichen Dorfsarbeiten und Anlagen, nach seiner registerlichen Qualität, jedoch nur für eine unterhabende Stelle, auch die Befreyung von allem sonstigen Herrschaftlichen Hofdienst (jedoch Kirchen, Schulen, Mühlen, Jagden und Wachten ausgenommen). Die einmal eingetheilten Pfänder aber muß er nachbargleich mit machen, weil durch die Wechselung des Amts nur Unordnung darin entstehen würde. Ueber die Dorfs-Arbeiten führt er stete Aufsicht und Mannzahl-Register und die Dorfsanlagen muß er heben und be-

Landesbibliothek Oldenburg

rechnen. Für Wege im Dorfe und dem dazu angehörigen Distrikt wird nichts vergütet, wogegen für einen nöthigen Weg nach Oldenburg z. B. 18 gr. Courant, für einen solchen Weg nach dem Amte z. B. Hatten 36 gr. Courant in Rechnung passiren.

17.

Jede von Herzoglicher Cammer nach den Umständen nöthig zu findende Veränderung, Erweiterung, Einschränkung oder gar völlige Aufhebung dieser Bauer-Rolle oder Instruction hat sich sowohl der derzeitige Bauerngeschworene, als auch die ganze Dorfschaft ohne alle Einwendungen gefallen zu lassen.

Urkundlich unter dem Herzoglichen Cammer-Insiegel

Oldenburg, aus der Cammer, den 31. März 1806.

## Quellen:

Akten des Oldenburgischen Landesarchivs.

## Literatur:

a) geschichtliche:

v. Hammel: Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich.
Verlag: August Lax, Hildesheim, 1907.

Kohl, Dietrich: Geschichte des Oldenburger Landes.
Friesen-Verlag, Bremen, 1925.

Kohli: Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg.
Bremen, 1824, bei Wilhelm Kaiser.

Pleitner: Oldenburg im 19. Jahrhundert.
Verlag: B. Scharf, Oldenburg, 1899/1900.

Rüthning: Oldenburgische Geschichte.
Bremen, G. A. v. Halem, 1911.

Runde: Oldenburgische Chronik.
Schulzesche Buchhandlung, Oldenburg, 1831.

G. Sello: Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg.
Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen, 1917.

Wahl: Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der französischen Revolution und der Freiheitskriege (1789—1815).
Verlag: Oldenbourg, München und Berlin.

Winterlin: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg.
Stuttgart, W. Kohlhamer, 1904.

b) polizeiliche: —.

Landesbibliothek Oldenburg

# Abkürzungen:

O.L.A. = Oldenburgisches Landesarchiv.
Rthlr. = Reichsthaler, Nennwert 3,43 heutiger Reichsmark.
gr. = Grote. 1 Grote = 1/72 Reichsthaler. „In Niedersachsen, namentlich in Ostfriesland, Oldenburg und Bremen wurden die Groschen Grote genannt." Vgl. „Einleitung in das Studium der Numismatik", Seite 119, von Halsken, Berlin, Verlag: G. Reimer. Rüthning, Old. Gesch. I, 525.
P.M. = Pro Memoria, „zur Erinnerung" — Bericht.
U.P.M. = Untertänigstes Pro Memoria: bei Eingaben an den Herzog.

# Inhaltsverzeichnis:

## Einleitung.

Seite

Die Organisation der oldenburgischen Landesbehörden nach Beginn der herzoglichen Regierung (1774), die Polizei vor der Gründung des Polizeidragonerkorps (1786) . 7

## Erster Abschnitt.

Die Gründung und Aufstellung des Korps nach dem Regierungsantritt des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, die Entwicklung des Korps in den ersten neun Jahren bis zum Separatfrieden von Basel (1795) . . . . . 11
1. Der Anlaß zur Gründung des Korps, die Gründungsverfügung . . . . . 11
2. Die Vorschläge der Kammer, die Entscheidung des Herzogs . . . . . 12
3. Der Beginn und Abschluß der Werbungen, die Annahme der Bewerber . . . 17
4. Weitere Vorbereitungen . . . . . 19
5. Die Vereidigung, der Dienstantritt, die Dienstanweisungen . . . . . 20
6. Der Kostenanschlag, das Rechnungswesen . . . . . 28
7. Die Dienstleistungen der Dragoner, Verbesserungsvorschläge, Quartier- und Verpflegungsfragen, Personelles . . . . . 30
8. Kurzer geschichtlicher Überblick (1786—1795) . . . . . 36

## Zweiter Abschnitt.

Die erste größere Vermehrung und die Weiterentwicklung des Korps bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803) . . . . . 38
1. Sorge für die Sicherheit des Landes, Fremdenpolizei . . . . . 38
2. Die Durchführung der Vermehrung . . . . . 40
3. Einige Mängel der Organisation und ihre Abstellung . . . . . 43
4. Die Tätigkeit und die Verfassung des Korps . . . . . 46
5. Verzeichnis der Dragoner und ihrer Quartierstände . . . . . 53
6. Die Generalvisitation . . . . . 55
7. Unterhalts- und Unterkunftsfragen, Plan eines Neubaus . . . . . 56
8. Der Gerichtsstand der Dragoner . . . . . 65
9. Geschichtlicher Überblick (1795—1803) . . . . . 70

## Dritter Abschnitt.

Die zweite größere Vermehrung, das Korps bis zur französischen Okkupation, die Auflösung des Korps (1811) . . . . . 71

Landesbibliothek Oldenburg

Seite

1. Die zweite größere Vermehrung . . . . . 71
2. Die Kosten des Korps . . . . . 72
3. Annahmebedingungen, Vereidigung . . . . . 76
4. Verzeichnis der neueingestellten Dragoner . . . . . 77
5. Quartierübersichten . . . . . 78
6. Rapporte, Berichte . . . . . 81
7. Gesundheitspolizei . . . . . 83
8. Die holländische Besetzung (1806); der Friede von Tilsit (1807). . . . . 86
9. Die Kontinentalsperre . . . . . 88
10. Schiffahrtspolizei . . . . . 89
11. Neuorganisation der Ämter, der Amts- und Landespolizei (1810) . . . . . 95
12. Besetzung des Oldenburger Landes durch die Franzosen; die Auflösung des Korps und die Abfindung der Dragoner . . . . . 101

**Vierter Abschnitt.**

Die Organisation des Korps, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Dragoner im Zusammenhange und im Vergleiche mit dem staatlichen Polizeiverbande eines süddeutschen Staates (Württemberg) zu Beginn des 19. Jahrhunderts . . . . . 106

**Schluß.**

Die Gründung des Landdragonerkorps . . . . . 116

**Anhang.**

Die Instruktion für die Bauerngeschworenen . . . . . 119

Landesbibliothek Oldenburg

II.

# Georg Sello †.

Ihre Werke folgen ihnen nach.

In Potsdam am 20. März 1850 geboren, besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt und studierte Jura, Germanistik, Kunstgeschichte und Historische Hilfswissenschaften seit Michaelis 1868 in Berlin, seit Ostern 1869 in Jena und seit Michaelis 1870 wieder in Berlin. Frühjahr 1873 bestand er am Kammergericht zu Berlin die Referendarprüfung, an der Universität Jena wurde er zum Doctor iuris promoviert. Nachdem er sich dem juristischen Vorbereitungsdienst unterzogen hatte, nahm er Ende 1877 Urlaub, um eine Probedienstleistung am Staatsarchiv zu Breslau zu machen. Anfang 1878 erbat er seine Entlassung aus dem Justizdienst und trat in den Archivdienst am Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ein, 1880 wurde er Archivsekretär am Staatsarchiv zu Coblenz, 1884 am Staatsarchiv zu Magdeburg erst Archivsekretär, dann Archivar und bearbeitete während dieser Zeit das Stadtarchiv zu Brandenburg. Am 1. Juni 1889 wurde er als Vorstand des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs mit dem Titel Archivrat nach Oldenburg berufen, am 17. Januar 1905 zum Geheimen Archivrat ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft von Historischen Vereinen und Gesellschaften war eine Begleiterscheinung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Betätigung. Am 1. April 1920 trat er nach vollendetem siebzigsten Lebensjahre der gesetzlichen Bestimmung des Freistaates Oldenburg entsprechend in den Ruhestand. Am 17. Juli 1926 im 77. Lebensjahre starb er in Oldenburg nach kurzer Krankheit.

Als Beamter hat er seine Erfahrungen in der Anwendung des Zapon für die Erhaltung des Urkundenbestandes des Landesarchivs benutzt. Die mustergültige Aufbewahrung der Urkunden und ihrer Siegel sind im wesentlichen sein Verdienst. Auch für die Sicherung der übersichtlichen Ordnung der Aktenbestände sorgte er. Sein Bedürfnis, schriftstellerisch tätig zu sein, führte ihn dazu, daß er bald nach seinem Dienstantritt in Oldenburg zu dem Vorsitzenden des Landesvereins für Altertumskunde, Oberkammerherrn von Alten, in Beziehung trat und als Mitglied des Vorstandes die Anregung gab, die Erforschung der Landesgeschichte als besonderes Ziel des Vereins aufzunehmen. Mit Hermann Oncken, der damals Assistent im Haus- und Zentralarchiv war, begründete er das Jahrbuch (1892) für die quellenmäßige Bearbeitung der Heimatgeschichte nach anderswo schon bewährten Grundsätzen. Allerdings findet man ihn nach



Landesbibliothek Oldenburg